# Reichsgesetzblatt

## Teil II

| 1944 | Ausgegeben zu Berlin, den 15. Januar 1944 | Nr. 1 |
|---|---|---|



### Vierundfünfzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

### Vom 24. Dezember 1943.

Auf Grund des § 2 Abs. (5) der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 663) wird die Anlage C dieser Ordnung mit Wirkung vom 15. Januar 1944 wie folgt geändert:

In **Randnummer 49**, Abs. (1) unter b), wird das Wort »Zündungen« (im Eingang) durch »Zündmitteln« und das Wort »Zündungen« (an zweiter Stelle) durch »Zündmittel« ersetzt.

Die **Randnummer 61**, Ziffer 2, wird gefaßt:

»2. I. *Nichtsprengkräftige Zündmittel* (Zündmittel, die nicht durch Sprengkapseln oder sonstige Einrichtungen brisant wirken):

a) leere Patronenhülsen mit Zündvorrichtungen für Schußwaffen aller Kaliber, auch leere Randfeuerpatronenhülsen mit Zündvorrichtungen für Kleinkaliber;

b) Schlagröhren und Zündschrauben, die durch Reibung, Schlag oder Elektrizität zur Wirkung gebracht werden;

c) nichtsprengkräftige Zündmittel für Handgranaten, Pulverkapseln für Übungsmunition (wie für Übungshandgranaten);

d) Geschoßzünder ohne brisant wirkende Einrichtungen (wie Sprengkapsel), Zündmittel zu Geschoßzündern.

II. *Zündhütchen für Munition*, auch ähnliche *Zündmittel mit kleiner Ladung*.

III. *Sprengniete* aus Leichtmetall.
1 000 Sprengniete dürfen höchstens 40 g Sprengsatz enthalten.«

In **Randnummer 61**, Ziffer 5, werden im Eingang die Worte »Sprengkräftige Zündladungen:« durch »Sprengkräftige Zündmittel:« ersetzt.

Die **Randnummer 64** wird wie folgt gefaßt:

»(1) Die Gegenstände der Ziffer 2 müssen verpackt sein:

a) Ziffer 2 I a): leere Patronenhülsen aller Kaliber: in Behälter aus Holz oder Pappe oder in Säcke. Leere Randfeuerpatronenhülsen für Flobert und dergleichen Kleinkaliber dürfen bis höchstens 25 000 Stück auch in einen Sack verpackt sein, der in eine Versandkiste, die mit Wellpappe ausgelegt ist, einzusetzen ist;

b) Ziffern 2 I b), 2 I c) und 2 I d): in Papp-, Holz-, Blech- oder Kunststoffschachteln, die in hölzerne Behälter einzusetzen sind;

c) Ziffer 2 II: zu höchstens 2 000 Stück in Schachteln, Dosen oder Kästchen aus Pappe, Holz, Blech oder Kunststoff. Die Innenpackungen sind einzeln oder zu mehreren in eine hölzerne Versandkiste oder einen Blechbehälter einzusetzen. Für jede Sorte von Zündhütchen oder ähnlichen Zündmitteln ist die Art der Verpackung dem Reichsverkehrsministerium anzuzeigen.

Die Anzeige an das Reichsverkehrsministerium muß folgende Angaben enthalten:

1. Bezeichnung des Gegenstandes,
2. Satzinhalt je 1 000 Stück,
3. Art der Innenpackung,
4. Inhalt je Innenpackung,
5. Art des Versandbehälters,
6. Höchstinhalt des Versandbehälters,
7. Ergebnis etwa ausgeführter Versuche zur Feststellung der Verkehrssicherheit.

Der Versand in der vorgesehenen Verpackung ist erst nach Zustimmung des Reichsverkehrsministeriums zulässig.

d) Ziffer 2 III: zu höchstens 1 000 Stück in Pappschachteln, die einzeln oder zu mehreren in eine hölzerne Versandkiste einzusetzen sind.

(2) Das Versandstück mit Gegenständen der Ziffern 2 I b), 2 I c), 2 I d) und 2 III darf nicht schwerer sein als 100 kg, mit Gegenständen der Ziffern 2 II nicht schwerer als 50 kg.«

In **Randnummer 77** werden unter d) die Worte »nichtsprengkräftigen Zündungen (Ziffer 2 I c)« durch »nichtsprengkräftigen Zündmitteln (Ziffer 2 II)« ersetzt.

In **Randnummer 80,** Abs. (1), wird der zweite Satz gefaßt:

»Bei den sprengkräftigen Zündmitteln [Ziffer 5a) und 5b)] in Eilstückgutverpackung gemäß Randnummer 67 muß die Bezeichnung lauten: *„Sprengkräftige Zündmittel in Eilgutstückgutverpackung"*.«

Ferner wird in dem gleichen Abs. unter d) das Wort »Zündungen« durch das Wort »Zündmitteln« ersetzt.

Die **Randnummer 80,** Abs. (2), wird gefaßt:

»(2) Der Absender muß im Frachtbrief bescheinigen:

a) für die Gegenstände der Ziffern 1 b), 1 c), 2 III, 3 a), 5 d), 5 g), 10 c), 10 e) und 11: *»Beschaffenheit und Verpackung entsprechen den Vorschriften der Anlage C EVO«;*

b) für Gegenstände der Ziffern 2 I a) bis d), 3 b), 4, 5 a) bis c), 5 e), 5 f), 6 bis 8 a), 8 c), 9, 10 a), 10 b), 10 d) und 12 bis 14:
*»Verpackung entspricht den Vorschriften der Anlage C EVO«;*

c) für Gegenstände der Ziffer 2 II:
*»Verpackung entspricht der besonderen Zulassung des Reichsverkehrsministeriums«;*

d) für Gegenstände der Ziffer 8 b),
wenn es sich um Patronen bis zu 50 mm Kaliber handelt,
*»Verpackung entspricht den Vorschriften der Anlage C EVO«,*
wenn es sich um sonstige militärische Munition oder Geräte handelt,
*»Verpackung entspricht den vom Reichsverkehrsministerium besonders festgesetzten Vorschriften.«*

Außerdem ist in beiden Fällen im Frachtbrief zu bescheinigen, wann der Gegenstand zur Beförderung als Frachtgut und als Eilgut in Wagenladungen vom Reichsverkehrsministerium zugelassen ist.

Bei Aufgabe von Munitionsgegenständen durch Dienststellen der Wehrmacht sind die Bescheinigungen über die Beschaffenheit und Verpackung der Gegenstände nicht notwendig. In diesen Fällen übernimmt der den Frachtbrief unterzeichnende Angehörige der Wehrmacht die Verantwortung für die Erfüllung der Vorschriften der Anlage C zur EVO. Soweit eine Bescheinigung über die Zulassung des Munitionsgegenstandes zur Beförderung durch das Reichsverkehrsministerium vorgeschrieben ist, muß diese Bescheinigung auch bei Sendungen der Wehrmacht abgegeben werden.«

In **Randnummer 83**, Abs. (1) und Abs. (2), wird jeweils das Wort »Zündungen« durch »Zündmittel« ersetzt.

In **Randnummer 83** wird ferner am Schluß des Abs. (2) a) — hinter den Worten »mit Gegenständen der Klasse Ib, Ziffern 8 bis 11 (Rn. 61)« vor dem Semikolon — das Fußnotenzeichen *) angebracht und dazu als Fußnote gesetzt:

»*) Abweichend von dieser Bestimmung dürfen bis auf Widerruf, längstens für die Dauer des Krieges, nach näherer Anweisung der zuständigen Dienststellen der Wehrmacht gewisse Arten von Minen [Ziffer 10a)] mit sprengkräftigen Zündmitteln (Ziffer 5) zusammen in denselben Wagen verladen werden. Solche gemischte Sendungen sind wie Sendungen von Munitionsgegenständen mit Zünder (Ziffer 14) zu behandeln. Die Bezeichnung des Gutes im Frachtbrief hat zu lauten: *Minen und sprengkräftige Zündmittel;* sie ist zweimal rot zu umrahmen oder es ist unter der Inhaltsangabe ein dem Muster 2 entsprechendes Bildzeichen in Briefmarkengröße aufzudrucken oder aufzukleben.«

In **Randnummer 201**, Ziffer 10 a), werden die Worte »*Frisch geglühte Holzkohle,* pulverförmig oder körnig oder in Stücken — siehe auch Klasse III b, Ziffer 1 (Rn. 351) —;« gestrichen.

In **Randnummer 201 a**, Abs. (1) unter c) werden die Worte »frisch geglühte Holzkohle, pulverförmig oder körnig oder in Stücken« gestrichen.

In **Randnummer 314** unter b) und **Randnummer 365** ebenfalls unter b) wird jedesmal das Wort »Zündungen« durch »Zündmittel« ersetzt.

In **Randnummer 351**, Ziffer 1, wird an Stelle des Wortes »*Holzkohlen*« gesetzt:

»*Holzkohle, nicht frisch geglüht*«.

Am Schluß der Bestimmungen der Ziffer 1 dieser Randnummer wird die folgende Bemerkung angefügt:

»**Bem:** Frisch geglühte, d. h. noch selbstoxydationsfähige Holzkohle, ist als selbstentzündlicher Stoff im Sinne des Begriffs der Klasse II anzusehen und gemäß Rn. 1 Abs. (2) von der Beförderung ausgeschlossen.«

In **Randnummer 353** erhalten die bisherigen Bestimmungen die Absatzbezeichnung (1); als Abs. (2) wird daselbst angefügt:

»(2) Gemahlene (pulverförmige) und körnige Holzkohle (Ziffer 1) ist unverpackt zur Beförderung nicht zugelassen.«

Berlin, den 24. Dezember 1943.

Der Reichsverkehrsminister

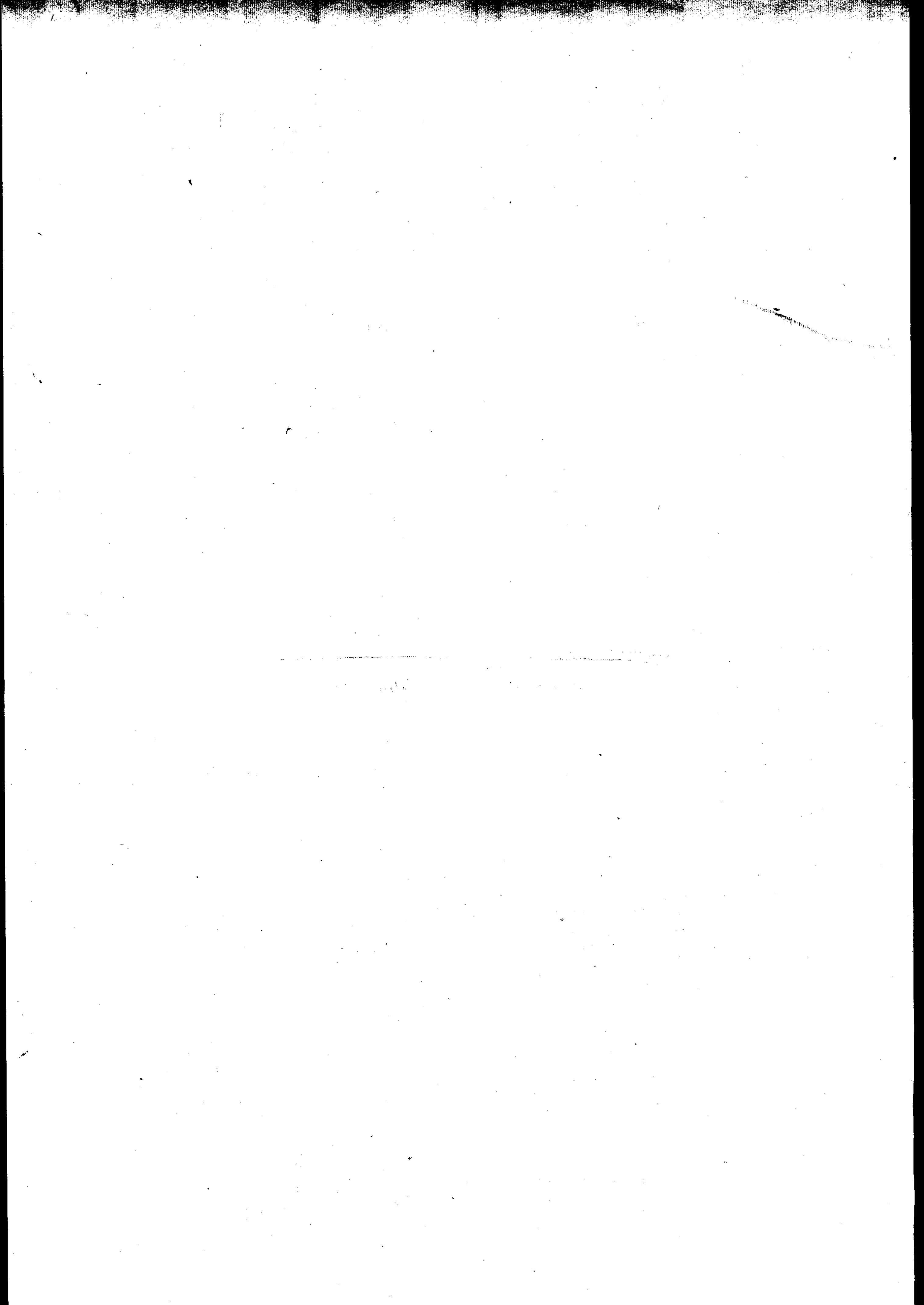
Im Auftrag

Dr. Rau

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin C 2, Breite Str. 37 (Fernsprecher: 51 00 27 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.



# Reichsgesetzblatt

## Teil II

| 1944 | Ausgegeben zu Berlin, den 28. Januar 1944 | Nr. 2 |
|---|---|---|

Inhalt



### Verordnung zur Einschränkung von Veröffentlichungen im Patentwesen.
### Vom 15. Januar 1944.

Auf Grund des § 14 der Verordnung über außerordentliche Maßnahmen im Patent- und Gebrauchsmusterrecht vom 10. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. II S. 81) verordne ich:

§ 1

Zur Wahrung allgemeiner Belange kann der Präsident des Reichspatentamts anordnen, daß die Angabe des Patentinhabers und des Erfinders in der offenen Patentrolle und in den amtlichen Veröffentlichungen über die erteilten Patente unterbleibt.

§ 2

(1) Unterbleibt die Angabe des Patentinhabers oder des Erfinders in der offenen Patentrolle, so wird sie in einen Anhang zu dieser aufgenommen, in den die Öffentlichkeit keine Einsicht hat. Im übrigen finden auf den Anhang die Vorschriften für die Patentrolle Anwendung.

(2) Dem Patentinhaber oder dem Erfinder ist auf Antrag eine Bescheinigung über die ihn betreffende Eintragung in dem Anhang zu erteilen.

§ 3

Ist bei einem Patent, dessen Inhaber in dem Anhang zur Patentrolle verzeichnet ist, die Erklärung der Lizenzbereitschaft nach § 14 des Patentgesetzes eingetragen worden, so gilt die dort im Abs. 3 vorgesehene Anzeige der Benutzungsabsicht als bewirkt, wenn sie durch Aufgabe eines eingeschriebenen Briefes an den Präsidenten des Reichspatentamts zur Weiterleitung an den Patentinhaber abgesandt worden ist.

§ 4

Ordnet der Präsident des Reichspatentamts die Übertragung der Angabe des Patentinhabers oder des Erfinders aus dem Anhang in die offene Patentrolle an, so kann er bestimmen, daß die Angabe in die noch nicht ausgegebenen Stücke der Patentschrift aufgenommen und im Patentblatt veröffentlicht wird.

§ 5

Die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 4 gelten sinngemäß für die Angabe des Inhabers eines Gebrauchsmusters.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1944.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

**Bekanntmachung**
**über die zehnte Verlängerung der Geltungsdauer**
**des deutsch-finnischen Handelsvertrags.**

**Vom 12. Januar 1944.**

Am 21. Dezember 1943 haben in Stockholm Vertreter der Deutschen Regierung und der Finnischen Regierung durch Notenwechsel eine Vereinbarung über die Verlängerung der Geltungsdauer des deutsch-finnischen Handelsvertrags getroffen.

Der in Berlin am 24. März 1934 unterzeichnete Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Finnland (Reichsgesetzbl. II S. 140) bleibt hiernach in der aus dem Protokoll vom 31. Dezember 1941 über die Verlängerung der Geltungsdauer des Handelsvertrags (Reichsgesetzbl. 1942 II S. 153) sich ergebenden Fassung bis zum 31. Dezember 1944 in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. Januar 1943 (Reichsgesetzbl. II S. 2).

Berlin, den 12. Januar 1944.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Dr. Baron Steengracht

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin C 2, Breite Str. 37 (Fernsprecher: 51 00 27 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Wien



# Reichsgesetzblatt

## Teil II

| 1944 | Ausgegeben zu Berlin, den 4. Februar 1944 | Nr. 3 |
|---|---|---|

Inhalt



**Verordnung**
**über die vorläufige Anwendung eines Deutsch-Albanischen Verrechnungsabkommens.**
**Vom 27. Januar 1944.**

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen mit ausländischen Staaten vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 162) wird hiermit verordnet, daß das in Tirana am 27. Dezember 1943 unterzeichnete Abkommen zur Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen dem Großdeutschen Reich und Albanien (Deutsch-Albanisches Verrechnungsabkommen) mit Wirkung vom 27. Dezember 1943 vorläufig angewendet wird.

Der deutsche Wortlaut des Abkommens wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 27. Januar 1944.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Dr. Baron Steengracht

*  *
*

# Abkommen

## zur Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen dem Großdeutschen Reich und Albanien (Deutsch-Albanisches Verrechnungsabkommen).

Die Regierung des Großdeutschen Reichs und die Albanische Regierung haben zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs zwischen den beiden Ländern folgendes vereinbart:

**Artikel 1**

Der Zahlungsverkehr zwischen dem Großdeutschen Reich und Albanien wird in Deutschland ausschließlich durch Vermittlung der deutschen Verrechnungskasse und in Albanien ausschließlich durch Vermittlung der Albanischen Nationalbank abgewickelt.

**Artikel 2**

Unter die Bestimmungen dieses Abkommens fallen insbesondere folgende Zahlungen deutscher Schuldner an albanische Gläubiger und albanischer Schuldner an deutsche Gläubiger:

a) Zahlungen für die aus Deutschland nach Albanien und für die aus Albanien nach

Deutschland eingeführten Waren sowie für wirtschaftlich gerechtfertigte und übliche Nebenkosten und Zahlungen für Dienstleistungen;

b) Zahlungen der in Deutschland oder Albanien entstehenden Seeschiffahrtskosten, d. h. insbesondere Hafen- und Kaigebühren, Lotsengelder und sonstige Abgaben, Kosten der Ladung und Löschung, ferner Schleppkosten der Schiffahrt sowie Kosten der Lagerung;

c) Zahlungen von Ruhegehältern, Renten und für andere Zwecke, z. B. an Studierende, Kranke sowie Unterhalts- und Unterstützungszahlungen, Zahlungen aus Lohnersparnissen albanischer Arbeiter;

d) Zahlungen für Sach- und Personalausgaben der diplomatischen und konsularischen Vertretungen des anderen Staates;

e) Zahlungen von Kapitalbeträgen und Erträgnissen (Zinsen, Mieten, Pachten usw. aus Vermögensanlagen im anderen Staat, wie Darlehen, Bankkredite, Aktien, Gewinnanteile aus Gesellschaftsverträgen, Haus- und Grundbesitz u. a.);

f) sonstige Zahlungen im Einvernehmen der beiderseits zuständigen Stellen.

**Artikel 3**

(1) Schuldner, die nach Artikel 2 dieses Abkommens Zahlungen nach Albanien zu leisten haben, müssen die geschuldeten Beträge bei Fälligkeit auf das Reichsmarkkonto der Albanischen Nationalbank bei der Deutschen Verrechnungskasse in Reichsmark einzahlen. Wenn die Schuldverpflichtung nicht über Reichsmark lautet, hat der Schuldner den Gegenwert in Reichsmark, umgerechnet zu dem Mittelkurs der amtlichen Berliner Notierung oder dem Kurs für innerdeutsche Verrechnung der betr. Währung zu dem der Zahlung vorhergehenden Börsentage, zu zahlen.

(2) Die Deutsche Verrechnungskasse wird die eingegangenen Reichsmarkbeträge laufend der Albanischen Nationalbank aufgeben.

(3) Die Albanische Nationalbank wird dem albanischen Begünstigten den Gegenwert nach Eingang der Gutschriftanzeigen in zeitlicher Reihenfolge und im Rahmen der auf dem Konto der Deutschen Verrechnungskasse verfügbaren Frankenbeträge auszahlen.

**Artikel 4**

(1) Schuldner, die nach Artikel 2 dieses Abkommens Zahlungen nach Deutschland zu leisten haben, müssen die geschuldeten Beträge bei Fälligkeit auf das Frankenkonto der Deutschen Verrechnungskasse bei der Albanischen Nationalbank in albanischen Franken einzahlen. Soweit die Schuldverpflichtung nicht über albanische Franken lautet, erfolgt die Umrechnung in albanischen Franken jeweils zu dem letztbekannten Mittelkurs der amtlichen Berliner Notierung oder dem Kurs für innerdeutsche Verrechnung der betreffenden Währung.

(2) Die Albanische Nationalbank wird die eingegangenen Frankenbeträge laufend der Deutschen Verrechnungskasse aufgeben.

(3) Die Deutsche Verrechnungskasse wird den deutschen Begünstigten den Gegenwert nach Eingang der Gutschriftanzeige in zeitlicher Reihenfolge und im Rahmen der auf dem Konto der Albanischen Nationalbank verfügbaren Reichsmarkbeträge auszahlen.

**Artikel 5**

In anderen Währungen als Reichsmark oder albanischen Franken dürfen nur Waren fakturiert werden, die weder albanischen noch deutschen Ursprungs sind.

**Artikel 6**

Die Einzahlungen auf die in diesem Abkommen vorgesehenen Konten haben keine befreiende Wirkung. Der Schuldner wird erst dann von seiner Schuldverpflichtung befreit, wenn der Gläubiger bei Fakturierung in der Währung seines eigenen Landes den vollen Betrag in dieser Währung und bei Fakturierung in einer dritten Währung den vollen Gegenwert in der Währung des eigenen Landes zum Kurse des Auszahlungstages erhalten hat. Die Deutsche Verrechnungskasse und die Albanische Nationalbank werden eine Kursgarantie bei der Abwicklung der Zahlungen im Sinne dieses Abkommens nicht übernehmen.

**Artikel 7**

Zur Einzahlung bei der Deutschen Verrechnungskasse oder der Albanischen Nationalbank sind nur solche Schuldner berechtigt, welche die nach den deutschen oder den albanischen Devisenvorschriften erforderlichen Genehmigungen erhalten haben.

### Artikel 8

Deutsche und albanische Zahlungsverpflichtungen im Sinne dieses Abkommens, die vor dessen Inkrafttreten fällig geworden sind, können im Wege dieses Abkommens geregelt werden.

### Artikel 9

Die beiderseits zuständigen Stellen werden in wirksamer Weise überwachen, daß die Einführer ihres Landes ihre Zahlungen gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens leisten.

### Artikel 10

Es bleibt der Deutschen Verrechnungskasse und der Albanischen Nationalbank vorbehalten, im gegenseitigen Einvernehmen die ihnen notwendig erscheinenden Maßnahmen zu treffen.

### Artikel 11

Dieses Abkommen kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden, und zwar erstmalig zum 30. Juni 1944.

### Artikel 12

Tritt dieses Abkommen außer Kraft, so werden die vor dem Außerkrafttreten entstandenen, unter das Abkommen fallenden Zahlungsverpflichtungen noch so lange durch Zahlungen nach den Bestimmungen dieses Abkommens abgewickelt werden, bis der etwa vorhandene Saldo ausgeglichen ist.

### Artikel 13

(1) Dieses Abkommen soll ratifiziert werden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden soll baldmöglichst erfolgen.

(2) Das Abkommen tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Die beiden vertragschließenden Regierungen werden es jedoch mit Wirkung vom Tage der Unterzeichnung ab vorläufig anwenden.

Unterzeichnet in Tirana in deutscher und albanischer Sprache in je zwei Urschriften am 27. Dezember 1943.

**Schliep**
**Hudeczek**

**R. Mitrovica**

---

## Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Siebzehnten Zusatzvereinbarung zum deutsch-schweizerischen Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr.

**Vom 27. Januar 1944.**

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen mit ausländischen Staaten vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 162) wird hiermit verordnet, daß die in Bern am 29. Dezember 1943 unterzeichnete Siebzehnte Zusatzvereinbarung zu dem deutsch-schweizerischen Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr vom 5. November 1932 (Reichsgesetzbl. II S. 224) mit Wirkung vom 1. Januar 1944 vorläufig angewendet wird.

Die Zusatzvereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Diese Verordnung ergeht im Anschluß an die Verordnung vom 8. Februar 1943 (Reichsgesetzbl. II S. 30).

Berlin, den 27. Januar 1944.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Dr. Baron Steengracht

* * *

# Siebzehnte Zusatzvereinbarung
## zu dem deutsch-schweizerischen Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr

Das Großdeutsche Reich und die Schweizerische Eidgenossenschaft haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Es gelten im Kalenderjahr 1944 weiter:

1. die Vereinbarungen nach der Anlage A (Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet) über die Zölle für
   a) eingedickte Fleischbrühe in Pastenform (Nr. aus 113 und aus 219);
   b) Lichtmaschinen usw. (Nr. aus 907) und
   c) Magnetzündapparate usw. (Nr. aus 912 E);
2. die Vereinbarungen nach der Anlage B (Zölle bei der Einfuhr in das schweizerische Zollgebiet) über die Zölle für
   a) getrocknete Zichorienwurzeln (Nr. 57 a);
   b) Gewebe aus Papiergarn usw. (Nr. 406 a);
   c) Säcke usw. (NB. ad 426);
   d) Schmirgel- und Karborundumfabrikate (Nr. 632 b) und
   e) Blei- und Farbstifte usw. (Nr. 1155 b).

Artikel 2

Diese Vereinbarung soll ratifiziert werden. Sie tritt am fünfzehnten Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Berlin stattfinden soll, in Kraft. Sie wird aber schon vom 1. Januar 1944 ab vorläufig angewendet werden.

Bern, den 29. Dezember 1943.

Für das Großdeutsche Reich
**Köcher**

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft
**Stampfli**

---

## Berichtigung

In der Vierundfünfzigsten Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 24. Dezember 1943 (Reichsgesetzbl. 1944 II S. 1) muß es bei der Änderung der **Randnummer 80** Abs. (1) der Anlage C dieser Ordnung statt »*Eilgutstückgutverpackung*« richtig heißen: »*Eilstückgutverpackung*«.

Berlin, den 27. Januar 1944.

Der Reichsverkehrsminister
Im Auftrag
Dr. Rau

---

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin C 2, Breite Str. 37 (Fernsprecher: 51 00 27 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

# Reichsgesetzblatt

## Teil II

| 1944 | Ausgegeben in Berlin am 1. März 1944 | Nr. 4 |
|---|---|---|




### Bekanntmachung über die Verlängerung der Geltungsdauer des deutsch-schweizerischen Verrechnungsabkommens.

**Vom 31. Januar 1944.**

Die Geltungsdauer des Abkommens über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr vom 9. August 1940 (Reichsgesetzbl. II S. 243) in der Fassung des Dritten Zusatzabkommens vom 1. Oktober 1943 (Reichsgesetzbl. II S. 407) ist in Bern durch Notenwechsel vom 31. Dezember 1943 bis zum 31. Januar 1944 verlängert worden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Verordnung vom 30. Oktober 1943 (Reichsgesetzbl. II S. 407).

Berlin, den 31. Januar 1944.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Dr. Baron Steengracht

---

### Bekanntmachung über die deutsch-kroatischen Verträge
### 1. zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der direkten Steuern,
### 2. über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen.

**Vom 15. Februar 1944.**

Am 19. Dezember 1942 haben Vertreter des Großdeutschen Reichs und des Unabhängigen Staats Kroatien in Agram

a) einen Vertrag zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der direkten Steuern,

b) über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen

je nebst einem Schlußprotokoll unterzeichnet.

Die Verträge nebst den zugehörigen Schlußprotokollen werden nachstehend veröffentlicht.

Die Verträge und die Schlußprotokolle sind ratifiziert worden. Der im Artikel 17 des Vertrags zu a und im Artikel 20 des Vertrags zu b vorgesehene Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 30. Dezember 1943 in Berlin stattgefunden. Die Verträge und die Schlußprotokolle sind an diesem Tage in Kraft getreten.

Berlin, den 15. Februar 1944.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Dr. Baron Steengracht

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

* * *

## Vertrag
### zwischen dem Deutschen Reich und dem Unabhängigen Staat Kroatien zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der direkten Steuern

Das Deutsche Reich und der Unabhängige Staat Kroatien haben, von dem Wunsch geleitet, auf dem Gebiet der direkten Steuern die in- und ausländische Besteuerung auszugleichen, insbesondere die Doppelbesteuerung zu vermeiden, beschlossen, einen Vertrag abzuschließen, und zu diesem Zweck zu Bevollmächtigten ernannt:

Der Deutsche Reichskanzler:

den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister
Herrn Siegfried Kasche
und
den Ministerialdirektor im Reichsfinanzministerium
Herrn Professor Dr. Otto Hedding;

der Poglavnik des Unabhängigen Staats Kroatien:

den Minister für Auswärtige Angelegenheiten
Herrn Dr. Mladen Lorković
und
den Direktor der Abteilung für Staatseinnahmen im Finanzministerium
Herrn Josip Palić,

die, nachdem sie ihre Vollmachten geprüft und in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Artikel 1

(1) Dieser Vertrag soll Bestimmungen treffen, die sich auf die Erhebung der direkten Steuern beschränken.

## Ugovor
### između Nezavisne Države Hrvatske i Njemačkog Reicha o izjednačenju oporezivanja u tuzemstvu i inozemstvu, osobito o izbjegavanju dvostrukog oporezivanja na području izravnih poreza

Nezavisna Država Hrvatska i Njemački Reich želeći na području izravnih poreza izjednačiti oporezivanje u tuzemstvu i inozemstvu, a osobito izbjeći dvostruko oporezivanje, odlučili su sklopiti ugovor i u tu svrhu imenovali su svojim opunomoćenicima:

*Poglavnik Nezavisne Države Hrvatske:*

ministra vanjskih poslova
gospodina Dr. Mladena *Lorkovića*
i
pročelnika odjela za državne prihode ministarstva državne riznice
gospodina Josipa *Palića;*

*Kancelar Njemačkog Reicha:*

izvanrednog poslanika i opunomoćenog ministra
gospodina Siegfrieda *Kasche-a*
i
ministerijalnog ravnatelja u ministarstvu financija Reicha
gospodina profesora Dr. Otona *Heddinga,*

koji su se, pošto su izpitali svoje punomoći i pronašli ih u redu i u propisanom obliku, sporazumjeli u sliedećim odredbama:

*Članak 1*

(1) Ovim se ugovorom imaju uglaviti odredbe, koje se ograničuju na ubiranje izravnih poreza.

(2) Als direkte Steuern im Sinn dieses Vertrags gelten solche Steuern, die auf der Grundlage der Gesetzgebung in den Gebieten der vertragschließenden Teile unmittelbar von den Einkünften (Reineinkünften oder Roheinkünften) oder von dem Vermögen erhoben werden, sei es für Rechnung der Staaten, sei es für Rechnung der Gaue (župe) oder der Gemeinden (Gemeindeverbände), auch soweit die Erhebung der Steuern in der Form von Zuschlägen erfolgt. Der gegenwärtige Vertrag bezieht sich daher nicht auf indirekte Steuern vom Verkehr und Verbrauch.

(3) Als direkte Steuern werden insbesondere angesehen:

1. im Deutschen Reich
   a) die Einkommensteuer,
   b) die Körperschaftsteuer,
   c) die Vermögensteuer,
   d) die Aufbringungsumlage,
   e) die Grundsteuer,
   f) die Gewerbesteuer;

   im Protektorat Böhmen und Mähren
   a) die Einkommensteuer,
   b) die allgemeine Erwerbsteuer,
   c) die besondere Erwerbsteuer,
   d) die Grundsteuer,
   e) die Gebäudesteuer,
   f) die Rentensteuer,
   g) die Tantiemensteuer und die Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen,
   h) der Wehrbeitrag,
   i) die die Dividenden und die Zinsen von gewissen festverzinslichen Wertpapieren treffende außerordentliche Steuer,
   k) die besondere Steuer aus Zinsen von Spareinlagen;

2. im Unabhängigen Staat Kroatien
   a) die Grundsteuer,
   b) die Gebäudesteuer,
   c) die Erwerbsteuer einschließlich des besonderen Zuschlags,
   d) die Zins- und Rentensteuer,
   e) die Körperschaftsteuer einschließlich des besonderen Zuschlags und der Sondersteuer,
   f) die Lohnsteuer,
   g) der Wehrbeitrag,
   h) die Wegesteuer.

Artikel 2

(1) Steuern, die die Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen treffen, werden nur in dem Gebiet des vertragschließenden Teils erhoben, in dem das unbewegliche Vermögen liegt.

(2) Izravnim porezima u smislu ovog ugovora smatraju se porezi, koji se ubiru na temelju zakonodavstva u područjima ugovornih strana izravno od prihoda (čistih ili nečistih) ili od imetka, bilo za račun države, bilo za račun župa (Gaue) ili za račun općina (općinskih saveza) pa i onda, ako se ti porezi ubiru u obliku prireza. Ovaj ugovor ne odnosi se prema tome na neizravne poreze na promet i potrošnju.

(3) Izravnim porezima smatraju se poimence:

1. u Nezavisnoj Državi Hrvatskoj:
   a) zemljarina,
   b) kućarina,
   c) tecivarina zajedno s posebnim poreznim dodatkom,
   d) porez na kamate i rente,
   e) družtveni porez zajedno s posebnim poreznim dodatkom i dodatnim porezom,
   f) službenički porez,
   g) obranbeni prirez,
   h) putni prirez.

2. u Njemačkom Reichu:
   a) dohodarina,
   b) družtveni porez,
   c) porez na imovinu,
   d) dodatni prirez,
   e) zemljarina,
   f) obrtni porez (tecivarina);

   u Protektoratu Češka i Moravska:
   a) dohodarina,
   b) obća tecivarina,
   c) posebna tecivarina,
   d) zemljarina,
   e) kućarina,
   f) porez na rente,
   g) porez na tantieme i službenički porez na viša službenička beriva,
   h) obranbeni prirez,
   i) izvanredni porez na dividende i kamate stanovitih vriednostnih papira sa stalnom kamatnom stopom,
   k) posebni porez na kamate od uloga na štednju.

*Članak 2*

(1) Porezi, koji terete prihode od nepokretnog imetka, ubirat će se samo na području ugovorne strane, na kojem se nepokretni imetak nalazi.

(2) Steuern, die die Einkünfte aus hypothekarisch gesicherten Forderungen treffen, werden nur in dem Gebiet des vertragschließenden Teils erhoben, in dem das belastete Grundstück liegt.

(2) Porezi, koji terete prihode od hipotekarno osiguranih potraživanja, ubirat će se samo na području ugovorne strane, na kojem se nalazi obterećeni nepokretni imetak.

Artikel 3

(1) Steuern, die die Einkünfte aus dem Betrieb von Handel, Industrie oder sonstigem Gewerbe jeder Art treffen, werden, vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 4, nur in dem Gebiet des vertragschließenden Teils erhoben, in dem das Unternehmen seine Betriebstätte hat. Dies gilt auch, wenn das Unternehmen seine Tätigkeit auf das Gebiet des anderen vertragschließenden Teils erstreckt, ohne dort eine Betriebstätte zu haben.

(2) Betriebstätte im Sinn des gegenwärtigen Vertrags ist eine ständige Geschäftseinrichtung des Unternehmens, in der die Tätigkeit dieses Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

(3) Hat das Unternehmen Betriebstätten in den Gebieten beider vertragschließenden Teile, so wird jeder der vertragschließenden Teile die Steuern von dem Teil der Einkünfte erheben, der durch die Tätigkeit der in seinem Gebiet befindlichen Betriebstätten erzielt wird.

(4) Wie Einkünfte aus Gewerbebetrieb werden auch Einkünfte aus Beteiligungen an einem gesellschaftlichen Unternehmen behandelt mit Ausnahme der Einkünfte aus Kuxen, Aktien, Anteilscheinen und sonstigen Wertpapieren.

*Članak 3*

(1) Porezi, koji terete prihode od trgovačkog, veleobrtnog ili drugog obrtnog poslovanja, bilo koje vrsti, ubirat će se — uz ograničenje odredbe u članku 4 — samo na području one ugovorne strane, na kojem poduzeće ima svoj poslovni uređaj. To vriedi i onda, ako poduzeće svoju poslovnu djelatnost protegne i na područje druge ugovorne strane, a da tamo nema poslovnog uređaja.

(2) Kao poslovni uređaj u smislu ovog ugovora smatra se trajni uređaj poduzeća, u kojemu poduzeće podpuno ili djelomično vrši svoju djelatnost.

(3) Ako poduzeće ima poslovne uređaje na području obih ugovornih strana, svaka od ugovornih strana ubirat će poreze od onog diela prihoda, koji se poluči djelatnošću poslovnog uređaja na njezinu području.

(4) Prihodima iz tečevinskog poslovanja smatrat će se i prihodi od udioničtvovanja u kakvom družtvenom poduzeću, izuzevši prihode od kuksa, dionica, udjela i ostalih vriednostnih papira.

Artikel 4

Steuern, die die Einkünfte aus dem Betrieb von Unternehmungen der Seeschiffahrt, der Binnenschiffahrt und der Luftfahrt treffen, werden nur in dem Gebiet des vertragschließenden Teils erhoben, in dem sich der Ort der Leitung des Unternehmens befindet.

*Članak 4*

Porezi, koji terete izkorišćivanje poduzeća pomorskog, riečnog i zračnog prometa, ubirat će se samo na području one ugovorne strane, na kojem se nalazi sjedište uprave poduzeća.

Artikel 5

(1) Steuern, die die Einkünfte aus Arbeit einschließlich der Einkünfte aus freien Berufen treffen, werden, soweit nicht im Absatz 3 dieses Artikels und im Artikel 6 Abweichendes bestimmt ist, nur in dem Gebiet des vertragschließenden Teils erhoben, in dem die persönliche Tätigkeit ausgeübt wird, aus der die Einkünfte herrühren.

(2) Die Ausübung eines freien Berufs in dem Gebiet eines der vertragschließenden Teile liegt nur dann vor, wenn die Berufstätigkeit in diesem Gebiet einen festen Mittelpunkt hat.

(3) Steuern, die die Einkünfte aus Tantiemen der Aufsichtsratsmitglieder, der nicht geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder oder der Mitglieder anderer ähnlicher Organe

*Članak 5*

(1) Porezi, koji terete prihode od rada, uključivši i prihode od slobodnih zvanja, ubirat će se, ukoliko u stavci (3) ovog članka i u članku 6 nije drugačije određeno, samo na području one ugovorne strane, na kojem se obavlja osobna djelatnost, iz koje proiztječu ovi prihodi.

(2) Izvršivanje slobodnog zvanja na području koje od ugovornih strana postoji samo onda, ako je djelatnost toga zvanja stalno usredotočena na tom području.

(3) Porezi na prihode od tantiema članova nadzornih odbora, članova upravnih odbora, koji ne vode poduzeće, ili članova drugih sličnih organa, ukoliko i oni ne vode poslove, ubirat će

treffen, soweit sie gleichfalls die Geschäfte nicht führen, werden nur in dem Gebiet des vertragschließenden Teils erhoben, in dem sich der Ort der Leitung des die Tantiemen gewährenden Unternehmens befindet.

se samo na području ugovorne strane, na kojem se nalazi sjedište uprave poduzeća, koje tantieme odobrava.

Artikel 6

Steuern von Einkünften, die auf Grund einer gegenwärtigen oder früheren Dienst- oder Arbeitsleistung in Form von Besoldungen, Ruhegehältern, Löhnen oder anderen Bezügen von einem Staat, von einem Land, von einem Gau (župe), von einer Provinz, von einer Gemeinde oder von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts gewährt werden, die nach der inneren Gesetzgebung ordnungsmäßig errichtet ist, werden nur in dem Schuldnerstaat erhoben.

*Članak 6*

Porezi na prihode, koji se izplaćuju na temelju sadašnje ili prijašnje službe ili rada u obliku plaća, mirovina, nadnica ili drugih beriva od države, zemlje, župe, pokrajine, općine ili od koje druge pravne osobe javnog prava, koja je pravilno osnovana u smislu unutrašnjeg zakonodavstva, ubirat će se samo u državi dužnika.

Artikel 7

(1) Steuern, die die Einkünfte aus beweglichem Kapitalvermögen treffen, werden, soweit nicht im Artikel 2 Absatz 2 Abweichendes bestimmt ist, nur in dem Gebiet des vertragschließenden Teils erhoben, in dem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.

(2) Soweit in dem Gebiet eines der vertragschließenden Teile die Steuer von inländischen Kapitalerträgen im Abzugsweg (an der Quelle) erhoben wird, wird das Recht zur Vornahme des Steuerabzugs durch die Bestimmung des Absatzes 1 nicht berührt. Wird ein solcher Steuerabzug vorgenommen, so darf in dem Gebiet des vertragschließenden Teils, in dem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat, neben der allgemeinen Einkommensteuer eine besondere, diese Einkünfte aus beweglichem Kapitalvermögen treffende Steuer nicht erhoben werden.

*Članak 7*

(1) Porezi, koji terete prihode od pokretnog glavničnog imetka, ubirat će se, ukoliko u članku 2 stavka (2) nije protivno određeno, samo na području one ugovorne strane, na kojemu porezovnik ima svoje prebivalište.

(2) Ukoliko se porez na prihod od tuzemne glavnice uztegom (na izvoru) ubire na području jedne od ugovornih strana, ne dira se odredbom stavke (1) u to pravo uztege poreza. Ukoliko se izvrši takva porezna uztega, to se na području ugovorne strane, na kojem porezovnik ima svoje prebivalište, ne može uz obću dohodarinu ubirati još i posebni porez, koji se odnosi na ove prihode iz pokretnog glavničnog imetka.

Artikel 8

Steuern, die irgendeine andere, in den vorhergehenden Artikeln nicht bezeichnete Art von Einkünften einschließlich der Leibrenten treffen, werden nur in dem Gebiet des vertragschließenden Teils erhoben, in dem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.

*Članak 8*

Porezi, koji se odnose na bilo koju drugu vrst prihoda, koja u prijašnjim člancima nije spomenuta, uključivši ovamo osobne doživotne rente, ubirat će se samo na području one ugovorne strane, na kojem porezovnik ima svoje prebivalište.

Artikel 9

Für laufende und einmalige Steuern vom Vermögen oder Vermögenszuwachs, die in den Gebieten der vertragschließenden Teile bestehen oder eingeführt werden, gelten folgende Bestimmungen:

1. Soweit das Vermögen aus
   a) unbeweglichem Vermögen mit Einschluß des Zubehörs,
   b) hypothekarisch gesicherten Forderungen,
   c) Unternehmen von Handel, Industrie oder sonstigem Gewerbe jeder Art einschließlich der Unternehmen der Seeschiffahrt, der Binnenschiffahrt oder der Luftfahrt

*Članak 9*

Za tekuće i jednokratne poreze na imetak ili prirast imetka, koji već postoje ili će se uvesti na području ugovornih strana, vriede sliedeće odredbe:

1. Ako se imetak sastoji od:
   a) nepokretnog imetka zajedno s pripadcima,
   b) hipotekarno osiguranih potraživanja,
   c) trgovačkih, veleobrtnih ili drugih obrta bilo koje vrsti, uključivši poduzeća pomorskog i riečnog brodarstva te zračnog prometa,

besteht, wird die Steuer in dem Gebiet des vertragschließenden Teils erhoben, dem nach den vorhergehenden Artikeln die Steuer von den Einkünften aus diesem Vermögen zusteht.

2. Für alle anderen Arten des Vermögens wird die Steuer in dem Gebiet des vertragschließenden Teils erhoben, in dem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.

ubirat će se porez na onom području ugovorne strane, kojemu prema predhodnim člancima pripada porez od prihoda toga imetka.

2. Za sve ostale vrsti imetka ubirat će se porez na području ugovorne strane, na kojem porezovnik ima svoje prebivalište.

Artikel 10

(1) Als Wohnsitz im Sinn dieses Vertrags wird der Ort angesehen, wo der Steuerpflichtige eine Wohnung unter Umständen inne hat, die auf die Absicht der Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 gleichzeitig in den Gebieten beider vertragschließenden Teile vor, so werden die obersten Finanzverwaltungsbehörden der vertragschließenden Teile von Fall zu Fall besondere Vereinbarungen treffen.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 weder in dem Gebiet des einen noch des anderen vertragschließenden Teils vor, so gilt als Wohnsitz des Steuerpflichtigen der Ort, an dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Einen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinn dieser Bestimmung hat jemand da, wo er sich unter Umständen aufhält, die auf die Absicht schließen lassen, dort nicht nur vorübergehend zu verweilen. Besteht auch in dem Gebiet keines der beiden vertragschließenden Teile ein gewöhnlicher Aufenthalt, so wird ein Wohnsitz in dem Gebiet des vertragschließenden Teils angenommen, dessen Staatsangehörigkeit der Steuerpflichtige besitzt.

(4) Im Sinn des Vertrags gilt als Wohnsitz der juristischen Personen der Ort ihrer Leitung.

*Članak 10*

(1) Prebivalištem u smislu ovog ugovora smatra se ono mjesto, gdje porezovnik drži stan pod okolnostima, po kojima se može zaključivati, da ima namjeru zadržati ga.

(2) Postoji li slučaj iz stavke (1) istodobno na području obih ugovornih strana, sporazumjet će se vrhovne financialno-upravne oblasti obih ugovornih strana od slučaja do slučaja.

(3) Ne postoji li slučaj iz stavke (1) na području ni jedne ni druge od ugovornih strana, smatrat će se prebivalištem porezovnika njegovo obično mjesto zadržavanja. Kao mjesto običnog zadržavanja u smislu ovih odredaba smatra se ono mjesto, u kome se netko zadržava pod okolnostima, iz kojih se može zaključivati, da se tamo ne kani zadržavati samo prolazno. Ne postoji li mjesto zadržavanja na području nijedne od ugovornih strana, smatrat će se, da je prebivalište na području ugovorne strane, koje državljanstvo porezovnik ima.

(4) U smislu ovog ugovora smatra se prebivalištem pravnih osoba mjesto njihove uprave.

Artikel 11

(1) Diplomatische, konsularische und diesen im Sonderfall gleichgestellte Vertreter der vertragschließenden Teile werden, wenn sie Berufsbeamte sind, im Empfangsstaat zu direkten Steuern nur herangezogen, soweit es sich um die in den Artikeln 2, 3 und 4 bezeichneten Einkünfte und das im Artikel 9 Ziffer 1 aufgeführte Vermögen handelt oder soweit die Steuer im Abzugsweg (an der Quelle) erhoben wird. Das gleiche gilt für die ihnen zugewiesenen Beamten und die in ihrem und ihrer Beamten Dienst stehenden Personen.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten jedoch nur, soweit die genannten Personen Angehörige des Entsendestaats sind und außerhalb ihres Amts oder Dienstes im Empfangsstaat keinen Beruf, kein Gewerbe und keine andere nicht nur gelegentliche gewinnbringende Tätigkeit ausüben.

*Članak 11*

(1) Od diplomatskih, konzularnih i od onih predstavnika ugovornih strana, koji su s njima u posebnim slučajevima izjednačeni, ubirat će se izravni porez, ako su činovnici po zvanju, u zemlji, koja ih prima, samo ako se radi o prihodima spomenutim u člancima 2, 3 i 4 i o imetku u smislu članka 9 točke 1., ili ako se porez uztegom (na izvoru) ubire. Isto vriedi za dodieljene im činovnike kao i za osobe, koje su u njihovoj službi ili u službi njihovih činovnika.

(2) Odredbe stavke (1) vriede samo, ukoliko su spomenute osobe pripadnici države, koja ih šalje, te se izvan svoje službe i ureda u zemlji, koja ih prima, ne bave nikakvim drugim zvanjem ni obrtom niti kakvom drugom na zaradu usmjerenom djelatnošću, osim prigodnom.

(3) Auf Wahlkonsuln finden die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 keine Anwendung. Wahlkonsuln, die nur die Staatsangehörigkeit des Entsendestaats besitzen, werden mit ihren dienstlichen Bezügen, die sie als Entgelt für ihre Tätigkeit als Konsuln genießen, im Empfangsstaat zu direkten Steuern nicht herangezogen.

(4) Soweit nach den Bestimmungen dieses Artikels eine Besteuerung im Empfangsstaat nicht erfolgt, bleibt die Besteuerung dem Entsendestaat vorbehalten.

Artikel 12

(1) Die Bestimmungen des Artikels 11 Absätze 1, 2 und 4 gelten entsprechend für die im Dienst der Zoll- und Eisenbahnverwaltungen eines der vertragschließenden Teile stehenden Personen, die bei einer auf dem Gebiet des anderen Teils gelegenen Amtsstelle dieser Verwaltung beschäftigt werden und deshalb dort wohnen, und für ihre mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen und Hausbediensteten, soweit die bezeichneten Personen Angehörige des Entsendestaats sind.

(2) Eine Ausdehnung der Bestimmung des Absatzes 1 auf die Organe des Grenzpolizeidienstes und die Organe anderer Verwaltungszweige bleibt besonderer Vereinbarung der obersten Finanzverwaltungsbehörden der vertragschließenden Teile von Fall zu Fall vorbehalten.

Artikel 13

Weist ein Steuerpflichtiger nach, daß die Maßnahmen der Finanzbehörden der vertragschließenden Teile für ihn die Wirkung einer Doppelbesteuerung gehabt haben, so kann er hiergegen bei der obersten Finanzverwaltungsbehörde des Staats, dem er angehört, Einspruch erheben. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so kann die oberste Finanzverwaltungsbehörde dieses Staats sich mit der obersten Finanzverwaltungsbehörde des anderen verständigen, um in billiger Weise eine Doppelbesteuerung zu vermeiden.

Artikel 14

Zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen in Fällen, die in diesem Vertrag nicht geregelt sind, sowie auch in Fällen von Schwierigkeiten oder Zweifeln bei der Auslegung und Anwendung dieses Vertrags können die obersten Finanzverwaltungsbehörden der vertragschließenden Teile besondere Vereinbarungen treffen.

Artikel 15

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, ihre obersten Finanzverwaltungsbehörden mit der billigen Entscheidung jeder anderen Frage zu betrauen, die wegen der Verschiedenheit der für die Steuererhebung in dem Gebiet

(3) Odredbe stavke (1) i (2) ne će se primjenjivati na počastne konzule. Počastni konzuli, koji su samo državljani države, koja ih šalje, ne će se oporezovati na njihova službena beriva, što ih u državi, koja ih prima, uživaju kao odštetu za svoj rad kao konzuli.

(4) Ukoliko se po odredbama ovoga članka porez ne bi ubirao u zemlji, koja ih prima, pridržava to pravo država, koja ih šalje.

*Članak 12*

(1) Odredbe članka 11 stavka (1), (2) i (4) vriede na odgovarajući način i za osobe, koje se nalaze u carinskoj i željezničko-upravnoj službi jedne od ugovornih strana, a koje su zaposlene u kojem uredu te uprave, koji se nalazi na području druge strane i stoga tamo stanuju, kao i za njihove srodnike i poslugu, koja živi s njima u kućnoj zajednici, ukoliko su spomenute osobe pripadnici države, koja ih šalje.

(2) Protezanje odredbe stavke (1) na organe graničnog redarstva i organe drugih upravnih grana bit će od slučaja do slučaja predmet posebnog sporazumievanja vrhovnih financialno-upravnih oblasti ugovornih strana.

*Članak 13*

Ako porezovnik dokaže, da je uslied poduzetih mjera financialnih oblasti obih ugovornih strana dvostruko oporezovan, može protiv toga uložiti prigovor kod vrhovne financialno-upravne oblasti države, kojoj pripada. Smatra li se prigovor opravdanim, može se vrhovna financialno-upravna oblast te države s vrhovnom financialno-upravnom oblašću druge države sporazumjeti, kako da se na pravedan način izbjegne dvostrukom oporezovanju.

*Članak 14*

Radi uklanjanja dvostrukog oporezivanja u slučajevima, koji ovim ugovorom nisu uređeni, kao i u slučajevima poteškoća ili dvojbi u tumačenju i primjeni ovoga ugovora, mogu vrhovne financialno-upravne oblasti ugovornih strana sklopiti posebna utanačenja.

*Članak 15*

Ugovorne strane obvezuju se, da će svoje vrhovne financialno-upravne oblasti ovlastiti, da donose pravedne odluke u svim pitanjima, koja se pojave uslied raznolikosti načela oporezivanja, koja vriede na području obih ugovornih

der beiden vertragschließenden Teile geltenden Grundsätze oder die überhaupt, ohne in diesem Vertrag ausdrücklich entschieden zu sein, auf dem Gebiet der direkten Steuern entstehen könnte.

Artikel 16

Dieser Vertrag findet erstmalig Anwendung auf die Steuern, die für die Zeit vom 1. Januar 1943 an erhoben werden.

Artikel 17

Dieser Vertrag soll ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen baldmöglichst in Berlin ausgetauscht werden. Der Vertrag tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und soll so lange in Geltung bleiben, als er nicht von einem der vertragschließenden Teile spätestens drei Monate vor Ablauf eines Kalenderjahrs gekündigt wird. Im Fall rechtzeitiger Kündigung verliert der Vertrag mit dem Ablauf dieses Kalenderjahrs die Wirksamkeit.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterfertigt und mit Siegeln versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in deutscher und kroatischer Sprache in Agram am 19. Dezember 1942.

**S. Kasche**
**Hedding**
**Dr. M. Lorković**
**Palić**

strana, ili koja se uobće mogu pojaviti na području izravnih poreza, a da u ovom ugovoru nisu izrično riešena.

*Članak 16*

Ovaj ugovor primienit će se prvi put na poreze, koji će se početi ubirati za vrieme od 1. siečnja 1943.

*Članak 17*

Ovaj se ugovor ima ratificirati. Ratifikacione izprave treba da se što prije izmiene u Berlinu. Ugovor zadobiva pravnu moć izmjenom ratifikacionih izprava, te ima vriediti tako dugo, dok ga jedna od ugovornih strana ne odkaže. Odkaz ima usliediti najkasnije tri mjeseca prije izteka kalendarske godine. U slučaju pravodobnog odkaza gubi ugovor pravnu moć prestankom te kalendarske godine.

U potvrdu toga podpisali su opunomoćenici ovaj ugovor i providjeli ga pečatima.

Izrađeno u dvostrukom izvorniku na hrvatskom i njemačkom jeziku u Zagrebu, dne 19. prosinca 1942.

**S. Kasche**
**Hedding**
**Dr. M. Lorković**
**Palić**

---

# Schlußprotokoll

Bei der Unterzeichnung des heute zwischen dem Deutschen Reich und dem Unabhängigen Staat Kroatien abgeschlossenen Vertrags zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der direkten Steuern, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten folgende übereinstimmende Erklärungen abgegeben, die einen wesentlichen Teil des Vertrags selbst bilden:

1. Die im Artikel 1 des Vertrags enthaltene Aufzählung der geltenden direkten Steuern gibt nur Beispiele und ist nicht abschließend.

Zweifel werden im Einvernehmen zwischen den obersten Finanzverwaltungsbehörden der beiden vertragschließenden Teile geklärt werden.

Die obersten Finanzverwaltungsbehörden der beiden vertragschließenden Teile werden erforderlichenfalls am Ende jedes Jahrs ein auf den neuesten Stand gebrachtes Verzeichnis der bestehenden direkten Steuern austauschen.

# Zaključni protokol

Prigodom podpisivanja danas sklopljenog ugovora između Nezavisne Države Hrvatske i Njemačkog Reicha o izjednačenju oporezivanja u tuzemstvu i inozemstvu, osobito o izbjegavanju dvostrukog oporezivanja na području izravnih poreza, podpisani opunomoćenici dali su sliedeće suglasne izjave, koje sačinjavaju bitni dio samoga ugovora:

1. U članku 1 ugovora nabrojeni postojeći izravni porezi navedeni su samo primjerice i nisu njima izcrpljeni.

Dvojbe će se razjasniti putem sporazuma između vrhovnih financialno-upravnih oblasti obih ugovornih strana.

Vrhovne financialno-upravne oblasti obih ugovornih strana izmienit će po potrebi krajem svake godine popis izravnih poreza, koji postoje prema najnovijem stanju.

2. Die Bestimmungen des Vertrags finden auf solche Personen, die von ihnen geschuldete deutsche Reichsfluchtsteuer oder Auswanderungssteuer im Protektorat Böhmen und Mähren nicht entrichtet haben, keine Anwendung.

Ferner findet der Vertrag keine Anwendung auf solche Personen, bei denen nur deshalb die Voraussetzungen für die Erhebung dieser Steuern nicht vorliegen, weil sie einen inländischen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinn des im Einzelfall anwendbaren Steuerrechts beibehalten haben.

3. Die Bestimmung des Artikels 2 des Vertrags gilt sowohl für die durch unmittelbare Verwaltung und Nutzung als auch für die durch Vermietung, Verpachtung und jede andere Art der Nutzung des unbeweglichen Guts erzielten Einkünfte sowie für Einkünfte aus Veräußerungsgeschäften, die bei der Veräußerung von unbeweglichem Vermögen mit Einschluß des mitveräußerten Zubehörs erzielt werden.

4. Die Bestimmung der Ziffer 3 dieses Schlußprotokolls, welche die Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen betrifft, findet auf die Einkünfte aus dem Betrieb von Handel, Industrie oder sonstigem Gewerbe sowie auf Gewinne aus der Veräußerung eines Betriebs im ganzen oder eines Teils des Betriebs oder eines Gegenstands, der beim Betrieb benutzt wird, entsprechende Anwendung.

5. Als Betriebstätten im Sinn des Artikels 3 des Vertrags gelten außer dem Sitz und dem Ort der Leitung des Unternehmens die Zweigniederlassungen und Filialen, die Fabrikations- und Werkstätten, die Einkaufs- und Verkaufsstellen, die Lager und anderen Handelsstätten, die den Charakter einer ständigen Geschäftseinrichtung haben, sowie ständige Vertretungen.

Es besteht Übereinstimmung darüber, daß unter den Begriff der Betriebstätte im Sinn des Artikels 3 nicht fallen:

a) das Unterhalten von Geschäftsbeziehungen lediglich durch einen völlig unabhängigen Vertreter;

b) das Unterhalten eines Vertreters (Agenten), der zwar ständig für in dem Gebiet des einen vertragschließenden Teils ansässige natürliche Personen oder Körperschaften in dem Gebiet des anderen vertragschließenden Teils tätig ist, aber lediglich Geschäfte vermittelt, ohne zum Abschluß von Geschäften für die vertretene Firma bevollmächtigt zu sein. Dies gilt auch dann, wenn bei dem Vermittlungsagenten ein Lager der vertretenen Firma für gelegentliche eilige Lieferungen unterhalten wird, unter der Bedingung, daß diese Lieferungen nicht mehr als 10 v. H. der durch den Agenten vermittelten Lieferungen ausmachen;

2. Odredbe ovoga ugovora ne će se primjenjivati na osobe, koje nisu platile dužni njemački izbjeglički porez ili izseljenički porez u Protektoratu Češka i Moravska.

Nadalje se ovaj ugovor ne će primjenjivati na takve osobe, za koje samo zato ne postoje predpostavke za ubiranje ovih poreza, jer su u tuzemstvu zadržale stalno prebivalište ili obično mjesto zadržavanja u smislu poreznog prava, koje se primjenjuje u pojedinom slučaju.

3. Odredba članka 2 ugovora vriedi i za one prihode, koji se postižu iz izravne uprave i korišćenja, kao i iz izdavanja u najam, zakup, i iz svakog drugog korišćenja nepokretnog imetka, te za prihode nastale iz poslova prodaje, koji su polučeni prigodom prodaje nepokretnog imetka uključivši u njega i zajedno prodane pripadke.

4. Odredba točke 3. ovog zaključnog protokola, koja se odnosi na prihode iz nepokretnog imetka, primienit će se na odgovarajući način i na prihode iz trgovačkog, veleobrtnog ili drugog obrtnog poslovanja bilo koje vrsti, te na dobitke, koji nastaju prodajom cielog poduzeća ili jednog diela poduzeća ili pojedinog predmeta, koji je bio upotrebljavan u poduzeću.

5. Kao poslovni uređaj u smislu članka 3 ovog ugovora smatraju se osim sjedišta i mjesta uprave poduzeća i ogranci i podružnice, tvornice i radionice, nabavne poslovnice, prodavaonice, skladišta i druge poslovnice, koje imaju osobinu stalnog poslovnog uređaja, kao i stalna zastupstva.

Postoji suglasnost, da pod pojam poslovnog uređaja u smislu članka 3 ne podpadaju:

a) podržavanje poslovnih veza samo po podpuno nezavisnom zastupniku,

b) podržavanje zastupnika (agenta), koji doduše stalno radi za naravnu ili pravnu osobu ili družtvo, koje ima svoje prebivalište na području jedne ugovorne strane, na području druge ugovorne strane, ali u poslovima samo posreduje, a da nije ovlašten sklapati poslove za poduzeće, koje zastupa. To vriedi i onda, ako se kod posredujućeg agenta podržava skladište zastupane tvrdke za prigodne žurne dobave, uz uvjet, da te dobave ne iznose više od 10% dobava obavljenih posredovanjem agenta,

c) Kommissionslager;

d) Bauausführungen, deren Dauer zwölf Monate nicht überschritten hat oder voraussichtlich nicht überschreiten wird.

6. Die obersten Finanzverwaltungsbehörden können besondere Vereinbarungen treffen, um in billiger Weise eine Aufteilung der Einkünfte aus dem Betrieb von Handel, Industrie und sonstigem Gewerbe in den durch Artikel 3 Absatz 3 vorgesehenen Fällen vorzunehmen.

7. Einkünfte aus Beteiligungen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung werden auch dann wie Einkünfte aus Gewerbebetrieb behandelt, wenn über die Beteiligungen Anteilscheine ausgestellt sind.

8. Die Bestimmung des Artikels 5 Absatz 1 gilt auch für Ruhegehälter und ähnliche Bezüge, die für eine frühere Tätigkeit gewährt werden.

9. Personen, die auf Verkehrsmitteln im zwischenstaatlichen Verkehr Dienst tun, werden abweichend von Artikel 5 mit ihren Einkünften aus dieser Tätigkeit nur in dem Gebiet des vertragschließenden Teils zu Steuern herangezogen, in dem das sie beschäftigende Unternehmen den Ort der Leitung hat.

10. Personen, die in dem Gebiet des einen vertragschließenden Teils angestellt sind und sich wegen ihres Dienstes vorübergehend in dem Gebiet des anderen vertragschließenden Teils aufhalten, werden abweichend von Artikel 5 mit den Bezügen, die sie von ihrem Arbeitgeber erhalten, nur in dem Gebiet des vertragschließenden Teils zu Steuern herangezogen, in dem sie ihren Wohnsitz haben.

11. Als freie Berufe im Sinn des Artikels 5 gelten insbesondere wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erziehende Tätigkeit sowie die Tätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten und Ingenieure.

12. Studenten, die sich in dem Gebiet eines der vertragschließenden Teile nur zu Studienzwecken aufhalten, werden dort wegen der Bezüge, die sie von den in dem Gebiet des anderen vertragschließenden Teils wohnhaften und dort bereits steuerpflichtigen Angehörigen empfangen, keiner Besteuerung unterworfen.

13. Einkünfte aus Lizenzen werden, soweit sie nicht unter die Bestimmungen der Artikel 3 oder 5 fallen, gemäß Artikel 8 behandelt.

14. Die im Artikel 9 des Vertrags getroffenen Bestimmungen sind erst anwendbar, wenn eine Vermögensteuer im Sinn des Artikels 9 in den Gebieten beider vertragschließenden Teile erhoben wird.

15. Bei Steuerpflichtigen, die dartun, daß sie ihren Wohnsitz endgültig von dem Gebiet des

c) komisiono skladište,

d) izvedbe gradnja, ako njihovo trajanje ne preseže ili predvidljivo ne će presezati dvanaest mjeseci.

6. Vrhovne financialno-upravne oblasti mogu sklopiti posebne sporazume u svrhu pravedne podjele prihoda iz trgovine, veleobrta i drugog obrtnog poslovanja, za sve slučajeve predviđene člankom 3 stavke (3).

7. Prihodi iz učešća u družtvu s ograničenim jamstvom smatrat će se prihodima od obrta i onda, ako su o učešću izdane udionice.

8. Odredba članka 5 stavka (1) vriedi i za mirovine i slična beriva, koja se daju za prijašnji rad.

9. Osobe, koje obavljaju službu na prometnim sredstvima međudržavnog prometa, oporezovat će se, protivno članku 5, na svoja beriva za taj rad, samo na području ugovorne strane, na kojemu poduzeće, koje ih zaposljuje, ima svoje mjesto uprave.

10. Osobe, koje su namještene na području jedne ugovorne strane, a koje se radi svoje službe prolazno zadržavaju na području druge ugovorne strane, oporezovat će se, protivno članku 5, na beriva, koja primaju od svojih poslodavaca, samo na području ugovorne strane, na kojem imaju svoje prebivalište.

11. Slobodnim zanimanjima u smislu članka 5 smatraju se poimence znanstveni, umjetnički, književnički, učiteljski ili odgojiteljski rad kao i rad liečnika, odvjetnika, graditelja i inženjera.

12. Djaci, koji borave na području jedne od ugovornih strana samo u svrhu školovanja, ne će se oporezovati na iznose, što ih tamo primaju od svojih srodnika, koji stanuju na području druge ugovorne strane i tamo su već oporezovani.

13. S prihodima od licenca postupat će se, ukoliko ne podpadaju pod odredbe članka 3 ili 5 prema članku 8

14. Odredbe, sadržane u članku 9 ugovora, primjenjivat će se tek onda, kad porez na imetak u smislu članka 9 bude ubiran na područjima obih ugovornih strana.

15. Kod porezovnika, koji izjave, da su svoje prebivalište konačno prenieli s područja jedne

einen in das Gebiet des anderen vertragschließenden Teils verlegt haben, endet die Steuerpflicht, soweit sie an den Wohnsitz anknüpft, in dem Gebiet des ersten vertragschließenden Teils mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Wohnsitzverlegung erfolgt ist.

na područje druge ugovorne strane, prestaje porezna obveza, ukoliko je ona vezana na prebivalište na području prve ugovorne strane, svršetkom kalendarskog mjeseca, u kojemu je usliedila promjena prebivališta.

16. Hinsichtlich solcher Personen, die keinem der vertragschließenden Teile angehören, können die obersten Finanzverwaltungsbehörden von Fall zu Fall besondere Vereinbarungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung treffen. Dabei sollen insbesondere die Angehörigen solcher Staaten berücksichtigt werden, die mit beiden vertragschließenden Teilen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen haben.

16. Glede osoba, koje ne pripadaju ni jednoj ugovornoj strani, mogu vrhovne financialno-upravne oblasti radi izbjegavanja dvostrukog oporezivanja, od slučaja do slučaja utanačivati posebne sporazume. Kod toga treba posebice uzimati u obzir pripadnike onih država, s kojima su obje ugovorne strane zaključile ugovore o izbjegavanju dvostrukog oporezivanja.

17. Zur Vermeidung etwaiger Zweifel wird klargestellt, daß die Bestimmungen des Artikels 11 das Recht auf den Genuß etwaiger weitergehender Befreiungen nicht berühren, die kraft der allgemeinen Regeln des Völkerrechts den diplomatischen und konsularischen Beamten zugestanden worden sind oder künftig zugestanden werden sollten.

Soweit auf Grund solcher weitergehenden Befreiungen eine Heranziehung zu direkten Steuern im Empfangsstaat nicht erfolgt, bleibt die Besteuerung dem Entsendestaat vorbehalten.

17. Da bi se izbjeglo možebitnim dvojbama, utvrđuje se, da odredbe članka 11 ne diraju u pravo, da se netko služi možebitnim obsežnijim oprostima, koji su dani na temelju obćenitih pravila međunarodnog prava diplomatskim i konzularnim činovnicima, ili im se imaju u buduće dati.

Ako na temelju ovakvih obsežnijih oprosta nije usliedilo oporezovanje izravnim porezima u zemlji, koja ih prima, ostaje pravo oporezivanja zemlji, koja ih šalje.

18. Wegen der Steuer auf Erbschaften werden die vertragschließenden Teile ein besonderes Abkommen treffen.

18. Glede pitanja poreza na nasljedstvo sklopit će ugovorne strane poseban sporazum.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Schlußprotokoll unterzeichnet.

U potvrdu toga podpisali su opunomoćenici ovaj zaključni protokol.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in deutscher und kroatischer Sprache in Agram am 19. Dezember 1942.

Izrađeno u dvostrukom izvorniku na hrvatskom i njemačkom jeziku u Zagrebu, dne 19. prosinca 1942.

**S. Kasche**
**Hedding**
**Dr. M. Lorković**
**Palić**

**S. Kasche**
**Hedding**
**Dr. M. Lorković**
**Palić**

# Vertrag

## zwischen dem Deutschen Reich und dem Unabhängigen Staat Kroatien über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen

Das Deutsche Reich und der Unabhängige Staat Kroatien haben, von dem Wunsch geleitet, auf dem Gebiet der Steuern Grundsätze über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe aufzustellen, beschlossen, einen Vertrag abzuschließen, und zu diesem Zweck zu Bevollmächtigten ernannt:

Der Deutsche Reichskanzler:

den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister
Herrn Siegfried Kasche,

den Ministerialdirektor im Reichsfinanzministerium
Herrn Professor Dr. Otto Hedding

und

den Ministerialdirigenten im Reichsfinanzministerium
Herrn Dr. Johannes Schwandt;

der Poglavnik des Unabhängigen Staats Kroatien:

den Minister für Auswärtige Angelegenheiten
Herrn Dr. Mladen Lorković

und

den Direktor der Abteilung für Staatseinnahmen im Finanzministerium
Herrn Josip Palić,

die, nachdem sie ihre Vollmachten geprüft und in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

### Artikel 1

Als Steuern im Sinn dieses Vertrags gelten die öffentlichen Abgaben, soweit sie im Deutschen Reich für das Reich oder die Gemeinden (Gemeindeverbände), im Protektorat Böhmen und Mähren auch für das Protektorat und die Bezirke, im Unabhängigen Staat Kroatien für den Staat, die Gaue (župe) oder die Gemeinden und auf beiden Seiten in der Form von einheitlich mit diesen Abgaben zu erhebenden Zuschlägen oder Beiträgen für Rechnung anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften erhoben werden. Ausgeschlossen sind jedoch Zölle und Verbrauchsabgaben; die Umsatz- und Luxussteuer gelten für den Anwendungsbereich dieses Vertrags nicht als Verbrauchsabgaben.

# Ugovor

## izmedju Nezavisne Države Hrvatske i Njemačkog Reicha o pravnoj zaštiti i pravnoj pomoći u poreznim stvarima

Nezavisna Država Hrvatska i Njemački Reich vodjeni željom, da na području poreza uglave načela o uzajamnoj uredovnoj i pravnoj pomoći, odlučili su o tom sklopiti ugovor, te su u tu svrhu imenovali opunomoćenicima:

*Poglavnik Nezavisne Države Hrvatske.*

ministra vanjskih poslova
gospodina Dra. Mladena *Lorkovića*

i

pročelnika odjela za državne prihode ministarstva državne riznice
gospodina Josipa *Palića;*

*Kancelar Njemačkog Reicha:*

izvanrednog poslanika i opunomoćenog ministra
gospodina *Siegfrieda Kasche-a,*

ministerijalnog ravnatelja u ministarstvu financija Reicha
gospodina profesora Dra. Otona *Heddinga*

i

ministerijalnog dirigenta u ministarstvu financija Reicha
gospodina Dra. Johanesa *Schwandta,*

koji su se, pošto su izpitali svoje punomoći i pronašli ih u redu i u propisanom obliku, sporazumjeli u sliedećim odredbama:

### *Članak 1*

Porezima u smislu ovog ugovora smatraju se javne daće, ukoliko se ubiru u Njemačkom Reichu za Reich ili za obćine (obćinske saveze), u Protektoratu Češka i Moravska za Protektorat i kotare, a u Nezavisnoj Državi Hrvatskoj za državu, župe ili obćine, te na obim stranama prirezi i dodatci, koji se zajedno s tim daćama ubiru za račun drugih javnopravnih tiela Izuzete su medjutim carine i porezi na potrošnju; porez na poslovni promet i porez na razkoš ne smatraju se kod primjene ovog ugovora porezima na potrošnju.

### I. Rechtsschutz in Steuersachen

Artikel 2

(1) Die Angehörigen des einen vertragschließenden Teils genießen im Gebiet des anderen vertragschließenden Teils die gleiche steuerliche Behandlung, insbesondere den gleichen Schutz vor den Finanzbehörden, Gerichten, Finanz- und Verwaltungsgerichten, wie die Landesangehörigen.

(2) Juristische Personen einschließlich der Gesellschaften sowie Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und sonstige Zweckvermögen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, aber als solche der Besteuerung unterliegen, genießen, sofern sie in dem Gebiet des einen vertragschließenden Teils ihren Sitz haben und nach dessen Gesetzen rechtlich bestehen, in dem Gebiet des anderen vertragschließenden Teils die gleiche steuerliche Behandlung (Absatz 1) wie die entsprechenden eigenen Steuerpflichtigen dieses anderen vertragschließenden Teils.

### I. Pravna zaštita u poreznim stvarima.

*Članak 2*

(1) Pripadnici jedne ugovorne strane uživaju na području druge ugovorne strane jednaki porezni postupak, napose istu zaštitu pred financialnim oblastima, sudovima, rizničkim upraviteljstvima i upravnim sudištima, kao i pripadnici te zemlje.

(2) Pravne osobe uključivši družtva kao i družtva osobnim članstvom, ustanove, zaklade i druge imovine s odredjenom svrhom, koje nemaju vlastite pravne osobnosti, ali su kao takove podložne oporezivanju, uživaju, ukoliko imaju sjedište na području jedne od ugovornih strana, a i pravno postoje po njezinim zakonima, na području druge ugovorne strane jednaki porezni postupak [stavka (1)] kao i odnosni porezovnici druge ugovorne strane.

### II. Rechtshilfe in Steuersachen

Artikel 3

Beide vertragschließenden Teile verpflichten sich auf der Grundlage der Gegenseitigkeit, in allen Steuersachen sowohl bei der Ermittlung und Festsetzung von Steuern und Sicherheiten als auch im Rechtsmittelverfahren und in der Beitreibung einander Amts- und Rechtshilfe zu leisten.

Artikel 4

(1) In Steuersachen erfolgt die Erledigung von Amts- und Rechtshilfeersuchen mit Einschluß der Zustellung von Schriftstücken in unmittelbarem Geschäftsverkehr der Behörden der beiden vertragschließenden Teile.

(2) Für unmittelbare Übermittlung von Zustellungs- und sonstigen Amts- und Rechtshilfeersuchen sowie für ihre Entgegennahme sind im Deutschen Reich die Oberfinanzpräsidenten, im Protektorat Böhmen und Mähren die Finanzlandesbehörden und im Unabhängigen Staat Kroatien die Finanzdirektionen (riznička upraviteljstva) zuständig.

(3) Ist die ersuchte Behörde örtlich unzuständig, so hat sie das Ersuchen an die zuständige Behörde von Amts wegen abzugeben und die ersuchende Behörde hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

Artikel 5

(1) Ersuchungsschreiben sowie sonstige Schreiben sind in der Amtssprache des vertragschließenden Teils abzufassen, von dem die Schreiben ausgehen, und, wenn möglich, mit einer Übersetzung in die Sprache des anderen vertragschließenden Teils zu versehen. Entsprechendes gilt für beigefügte Schriftstücke. Bei Zustellungen an Angehörige des ersuchenden vertragschließenden Teils kann von Übersetzungen abgesehen werden.

### II. Pravna pomoć u poreznim stvarima.

*Članak 3*

Obje ugovorne strane obvezuju se na temelju uzajamnosti, da će jedna drugoj pružati uredovnu i pravnu pomoć u svim poreznim stvarima, kako kod ustanovljivanja i odmjere poreza te osiguranja, tako i kod postupka s pravnim liekovima te kod utjerivanja poreza.

*Članak 4*

(1) Zamolnice za uredovnu i pravnu pomoć u poreznim stvarima uključivši dostavu spisa rješavaju se izravnim poslovnim obćenjem oblasti obiju ugovornih strana.

(2) Za izravno odašiljanje i primanje zamolnica za dostavu ili drugu kakvu uredovnu i pravnu pomoć, nadležni su u Njemačkom Reichu Oberfinanzpräsidenti, u Protektoratu Češka i Moravska zemaljske financialne oblasti, a u Nezavisnoj Državi Hrvatskoj riznička upraviteljstva.

(3) Ako zamoljena oblast nije mjestno nadležna, ima ureda radi ustupiti zamolnicu nadležnoj oblasti i o tom bezodvlačno obaviestiti oblast moliteljicu.

*Članak 5*

(1) Zamolnice kao i ostali dopisi imaju se sastavljati na službenom jeziku ugovorne strane moliteljice, od koje dopis potječe, a ukoliko je moguće providjeti prievodom na jeziku druge ugovorne strane. To isto vriedi i za priložene spise. Kod dostava, upućenih pripadnicima ugovorne strane moliteljice, može prievod izostati.

(2) In dem Ersuchungsschreiben sind die ersuchende Behörde, der Name und Beruf der Beteiligten sowie, im Fall der Zustellung, die Anschrift des Empfängers und die Art des zuzustellenden Schriftstücks anzugeben.

Artikel 6

(1) Für die Zustellung hat die zuständige Behörde des ersuchten vertragschließenden Teils Sorge zu tragen. Diese Behörde kann sich, abgesehen von den im Absatz 2 vorgesehenen Fällen, darauf beschränken, die Zustellung durch Übergabe des Schriftstücks an den Empfänger zu bewirken, sofern er zur Annahme bereit ist.

(2) Auf Wunsch des ersuchenden vertragschließenden Teils ist das zuzustellende Schriftstück in der durch die innere Gesetzgebung des ersuchten vertragschließenden Teils für die Bewirkung gleichartiger Zustellungen vorgeschriebenen Form zuzustellen; in diesem Fall muß das Schriftstück in der Sprache des ersuchten vertragschließenden Teils abgefaßt oder von einer beglaubigten Übersetzung begleitet sein, es sei denn, daß es sich um Zustellungen an Angehörige des ersuchenden vertragschließenden Teils handelt.

Artikel 7

Die Zustellung wird entweder durch ein mit Datum versehenes und beglaubigtes Empfangsbekenntnis des Empfängers oder durch ein Zeugnis der Behörde des ersuchten vertragschließenden Teils nachgewiesen, aus dem sich die Tatsache, die Form und die Zeit der Zustellung ergeben.

Artikel 8

(1) Die Behörde, an die das Ersuchen gerichtet wird, ist verpflichtet, ihm zu entsprechen und dabei dieselben Zwangsmittel anzuwenden wie bei der Erledigung eines Ersuchens der Behörde des ersuchten vertragschließenden Teils. Auch die Formen der Erledigung richten sich nach den Gesetzen des ersuchten vertragschließenden Teils; doch ist auf Antrag der ersuchenden Behörde nach einer besonderen Form zu verfahren, sofern diese der Gesetzgebung des ersuchten vertragschließenden Teils nicht zuwiderläuft.

(2) Die Anwendung eines im Gebiet des ersuchten vertragschließenden Teils zulässigen Zwangsmittels ist ausgeschlossen, soweit der ersuchende vertragschließende Teil im Fall eines entsprechenden Ersuchens nicht in der Lage wäre, ein gleichartiges Zwangsmittel anzuwenden.

(3) Die ersuchende Behörde ist auf ihr Verlangen von der Zeit und dem Ort der auf das Ersuchen vorzunehmenden Handlung zu benachrichtigen. Die Beteiligten sind berechtigt, sich bei der Handlung nach den allgemeinen, in dem Gebiet des ersuchten vertragschließenden Teils maßgebenden Vorschriften vertreten zu lassen oder ihr beizuwohnen.

(2) U zamolnicama ima se navesti oblast moliteljica, ime i zanimanje stranaka, a u slučaju dostave naslov primatelja i vrst spisa, koji se ima dostaviti.

*Članak 6*

(1) Za dostavu ima se brinuti nadležna oblast zamoljene ugovorne strane. Izuzevši slučajeve, predvidjene u stavci (2), ova se oblast može ograničiti na to, da izvrši dostavu predajom spisa primatelju, ukoliko ga je on voljan primiti.

(2) Po želji ugovorne strane moliteljice ima se spis, koji se ima dostaviti, priposlati u obliku, koji je u unutarnjem zakonodavstvu zamoljene ugovorne strane propisan za obavu istovrstnih dostava. U tom slučaju mora spis biti sastavljen na jeziku zamoljene ugovorne strane ili providjen ovjerovljenim prievodom, osim ako se radi o dostavama za pripadnike ugovorne strane moliteljice.

*Članak 7*

Dostava se dokazuje ili primateljevom ovjerovljenom potvrdom primitka, providjenom nadnevkom, ili potvrdom oblasti zamoljene ugovorne strane, iz koje se razabire izvršenje, način i vrieme dostave.

*Članak 8*

(1) Oblast, kojoj je upravljena zamolnica, dužna joj je udovoljiti i kod toga upotriebiti ista prisilna sredstva, kao kod udovoljenja zamolnici oblasti zamoljene ugovorne strane. I način udovoljenja ravna se prema zakonima zamoljene ugovorne strane; ipak će se na priedlog oblasti, koja moli, postupati na poseban način, ukoliko on nije u protivnosti sa zakonodavstvom zamoljene ugovorne strane.

(2) Izključuje se primjena prisilnih sredstava dopuštenih na području zamoljene ugovorne strane, ukoliko ugovorna strana moliteljica ne bi bila u stanju primieniti istovrstna prisilna sredstva u slučaju odgovarajuće zamolnice.

(3) Oblast moliteljica ima se na njezin zahtjev obaviestiti o vremenu i mjestu uredovanja; koje se na njezinu molbu ima obaviti. Učestnici imaju pravo prema obćim propisima, koji vriede na području zamoljene ugovorne strane, biti zastupani ili osobno prisustvovati uredovanju, koje se ima obaviti.

Artikel 9

Für die Erledigung von Amts- und Rechtshilfeersuchen mit Einschluß der Zustellung von Schriftstücken dürfen keinerlei Gebühren oder Auslagen erhoben werden; ausgenommen sind vorbehaltlich anderweitiger Übereinkunft die an Sachverständige gezahlten Entschädigungen.

Artikel 10

Auf die Rechtshilfe im Beitreibungsverfahren finden die Bestimmungen dieses Vertrags Anwendung, soweit nicht in den Artikeln 11 bis 13 etwas Abweichendes vereinbart ist.

Artikel 11

(1) Unanfechtbare Verfügungen (Entscheidungen, Beschlüsse, Anordnungen) in Steuersachen sind auf Antrag, der von der obersten Finanzverwaltungsbehörde des einen vertragschließenden Teils an die gleiche Behörde des anderen vertragschließenden Teils zu richten ist, kostenfrei anzuerkennen und zu vollstrecken. Die Anerkennung muß ausdrücklich ausgesprochen werden.

(2) Die im Absatz 1 bezeichneten Verfügungen werden ohne Anhörung der Parteien gemäß der Gesetzgebung des vertragschließenden Teils vollstreckt, in dem die Vollstreckung betrieben wird.

(3) Dem Ersuchen um Vollstreckung ist eine Erklärung der zuständigen Behörde des ersuchenden vertragschließenden Teils beizufügen, daß die Verfügung unanfechtbar geworden ist. Die Zuständigkeit dieser Behörde ist durch die oberste Finanzverwaltungsbehörde des ersuchenden vertragschließenden Teils zu bescheinigen.

(4) Als Grundlage der Vollstreckung können an Stelle der in Absatz 1 bezeichneten Verfügungen Rückstandsausweise treten.

Artikel 12

Auf Grund von vollstreckbaren Verfügungen, die noch nicht unanfechtbar geworden sind, sowie auf Grund von Arrestanordnungen (Sicherstellungsaufträgen) kann gegenüber Angehörigen des ersuchenden vertragschließenden Teils einstweilige Sicherstellung im Weg der Beschlagnahme verlangt werden. Der Betroffene ist berechtigt, die Aufhebung der Beschlagnahme durch Leistung einer Sicherheit herbeizuführen, deren Art und Höhe in dem Ersuchen bestimmt sein müssen. Artikel 11 findet sinngemäß Anwendung.

Artikel 13

Dem Ersuchen um eine bestimmte Art der Vollstreckung oder Sicherstellung ist zu entsprechen, soweit diese Art der Vollstreckung oder Sicherstellung nach dem Recht des ersuchenden und des ersuchten vertragschließenden Teils zulässig ist. Im übrigen richten sich die Art und Durchführung der Vollstreckung oder Sicherstellung nach dem Recht des ersuchten vertragschließenden Teils.

*Članak 9*

Za udovoljenje zamolnici za uredovnu i pravnu pomoć, uključivši dostavu spisa, ne smiju se ubirati nikakve pristojbe ili izdatci; izuzimaju se, ukoliko ne postoji drugačiji sporazum, odštete izplaćene vještacima.

*Članak 10*

Kod pravne pomoći u ovršnom postupku primjenjuju se odredbe ovoga ugovora, ukoliko nije drugačije odredjeno u člancima 11-13.

*Članak 11*

(1) Rješenja u poreznim stvarima (odluke, zaključci, nalozi) koja se ne mogu pobijati, imaju se na priedlog, koji se upućuje od vrhovne financialno-upravne oblasti jedne ugovorne strane jednakoj oblasti druge ugovorne strane, priznati i izvršiti bez troškova. Priznanje mora biti izričito izrečeno.

(2) Odluke, navedene u stavci prvoj, izvršit će se bez saslušanja stranaka prema zakonskim propisima ugovorne strane, na području koje se izvršenje provodi.

(3) Zamolnici za izvršenje treba priložiti izjavu nadležne oblasti ugovorne strane moliteljice, da se rješenje ne može pobijati. Nadležnost ove oblasti potvrdit će vrhovna financialno-upravna oblast ugovorne strane moliteljice.

(4) Kao temelj za izvršenje mogu služiti mjesto rješenja, označenih u stavci prvoj, izkazi zaostataka.

*Članak 12*

Na temelju izvršivih rješenja, koja još nisu postala pravomoćna, kao i na temelju naloga za prienos i pohranu (naloga za osiguranje) mogu se proti pripadnicima ugovorne strane moliteljice zahtjevati privremene mjere putem pljenidbe. Ovršenik ima pravo tražiti skidanje pljenidbe, ako pruži sigurnost, koje vrst i visina mora biti odredjena u zamolnici. Članak 11. primjenjivat će se prema smislu.

*Članak 13*

Zamolnici za stanovitu vrst ovrhe ili osiguranja ima se udovoljiti, ukoliko je taj način ovrhe ili osiguranja dopušten prema pravnim propisima zamoljene ugovorne strane i ugovorne strane moliteljice. U ostalom ravna se način i provedba ovrhe ili osiguranja prema pravu zamoljene ugovorne strane.

Artikel 14

(1) Die Amts- und Rechtshilfe kann abgelehnt werden, wenn der vertragschließende Teil, der um die Hilfeleistung ersucht ist, sie für geeignet hält, seine Hoheitsrechte oder seine Sicherheit zu gefährden.

(2) Ersuchen, auf Grund deren im Gebiet des ersuchten vertragschließenden Teils zulässige Auskünfte, Anzeigen oder Gutachten von Personen, die nicht als Steuerpflichtige beteiligt sind, eingezogen werden sollen, können abgelehnt werden, soweit der ersuchende vertragschließende Teil nach seiner eigenen Gesetzgebung nicht in der Lage ist, entsprechende Auskünfte, Anzeigen oder Gutachten zu verlangen. Das gleiche gilt für Ersuchen, die auf Mitteilung tatsächlicher Verhältnisse oder rechtlicher Beziehungen gerichtet sind, sofern die Kenntnis dieser Verhältnisse oder Beziehungen nur auf Grund von Auskunfts-, Anzeige- oder Gutachterpflichten gewonnen ist, die in dem Gebiet des ersuchenden vertragschließenden Teils nicht bestehen, sowie für Ersuchen aller Art, soweit ihnen nur unter Verletzung eines Geschäfts-, Betriebs- oder Gewerbegeheimnisses genügt werden könnte.

*Članak 14*

(1) Uredovna i pravna promoć može se uzkratiti, kad zamoljena ugovorna strana drži, da bi time mogla biti ugrožena njezina vrhovnička prava ili njezina sigurnost.

(2) Zamolnice, na temelju kojih se na području zamoljene ugovorne strane od osoba, koje nisu zanimane kao porezovnici, traže dopuštene obaviesti, podatci ili stručna mnienja, mogu se odkloniti, ukoliko se ugovorna strana moliteljice prema vlastitom zakonodavstvu ne nalazi u položaju, da može tražiti jednake obaviesti, podatke ili stručna mnienja. Isto vriedi i za zamolnice, kojima se traže obaviesti o činjenicama ili pravnim odnosima, ako se te činjenice ili odnosi mogu doznati samo na temelju dužnosti davanja obaviesti, prijava ili stručnih mnienja, koja ne postoje na području ugovorne strane moliteljice, kao i za zamolnice bilo koje vrsti, ukoliko bi im se moglo udovoljiti samo povredom poslovne, tvorničke ili obrtne tajne.

Artikel 15

(1) Wird dem Ersuchen ganz oder teilweise entsprochen, so ist die ersuchende Behörde über die Art der Erledigung unverzüglich zu unterrichten.

(2) Soweit dem Ersuchen nicht entsprochen wird, ist die ersuchende Behörde hiervon unter Angabe der Gründe und der sonst bekanntgewordenen Umstände, die für die Weiterführung der Sache von Bedeutung sind, unverzüglich zu benachrichtigen.

*Članak 15*

(1) Kad se zamolnici udovolji, bilo u cielosti, bilo djelomično, mora se oblast, koja moli, neodgodivo obaviestiti o načinu rješenja.

(2) Ne udovolji li se zamolnici ima se oblast moliteljice o tom neodgodivo obaviestiti uz navod razloga i ostalih ustanovljenih okolnosti, koje su za daljnji tok stvari od značenja.

Artikel 16

Auf die Anfragen, Auskünfte, Anzeigen und Gutachten sowie auf sonstige Mitteilungen, die im Weg der Amts- und Rechtshilfe einem vertragschließenden Teil zugehen, finden die gesetzlichen Vorschriften dieses vertragschließenden Teils über die Amtsverschwiegenheit und Geheimhaltung Anwendung.

*Članak 16*

Kod upita, obaviesti, podataka i stručnih mnienja, kao i kod ostalih priobćenja, koja se putem uredovne i pravne pomoći šalju kojoj od ugovornih strana, primjenjuju se zakonski propisi te ugovorne strane u pogledu službene tajne i čuvanja tajnosti.

**III. Beglaubigung von Urkunden**

Artikel 17

(1) Die von Finanzgerichten des einen vertragschließenden Teils aufgenommenen, ausgestellten oder beglaubigten Urkunden bedürfen, wenn sie mit dem Siegel oder Stempel des Gerichts versehen sind, zum Gebrauch im Gebiet des anderen vertragschließenden Teils in Steuersachen keiner Beglaubigung oder Legalisation.

(2) Zu den bezeichneten Urkunden gehören auch die von dem Gerichtsschreiber oder von einer sonst zuständigen Person unterschriebenen Urkunden, sofern diese Unterschrift nach den Gesetzen des vertragschließenden Teils genügt, dem das Gericht angehört.

**III. Ovjerovljenje izprava**

*Članak 17*

(1) Izprave sastavljene, izdane ili ovjerovljene od financialnih sudova jedne od ugovornih strana u svrhu upotrebe u poreznim stvarima na području druge ugovorne strane, nije potrebno potvrditi ili ovjeroviti, ako su providjene pečatom ili žigom oblasti.

(2) Medju navedene izprave spadaju i takve izprave, koje su podpisane od činovnika sudbene pisarnice ili koje druge nadležne osobe, ako takav podpis vriedi prema zakonskim propisima ugovorne strane, kojoj pripada sud.

Artikel 18

Urkunden, die von der obersten oder einer höheren Finanzverwaltungsbehörde des einen der beiden vertragschließenden Teile aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Siegel oder Stempel der Behörde versehen sind, bedürfen zum Gebrauch im Gebiet des anderen vertragschließenden Teils in Steuersachen keiner Beglaubigung oder Legalisation.

*Članak 18*

Izprave, koje su sastavljene, izdane ili ovjerovljene od strane vrhovne ili koje više financialne oblasti jedne od ugovornih strana i providjene pečatom ili žigom iste oblasti, nije potrebno potvrditi ili ovjeroviti u svrhu upotrebe u poreznim stvarima na području druge ugovorne strane.

**IV. Schlußbestimmungen**

Artikel 19

Die obersten Finanzverwaltungsbehörden der beiden vertragschließenden Teile können unmittelbare Vereinbarungen zur Durchführung dieses Vertrags treffen. Sie können insbesondere Bestimmungen über die Rückstandsausweise und über die Behandlung von Geldleistungen anderer Art auf steuerlichem Gebiet sowie über die Umrechnung und die Abführung der beizutreibenden Beträge vereinbaren.

**IV. Zaključne odredbe**

*Članak 19*

Vrhovne financialno-upravne oblasti obih ugovornih strana mogu sklapati izravne sporazume za provedbu ovog ugovora. Napose se mogu sporazumjeti o izkazima zaostataka i o postupku s novčanim izplatama bilo koje vrsti na poreznom području kao i o preračunavanju i odpremi iznosa, koji se imaju ubrati.

Artikel 20

Dieser Vertrag soll ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen baldmöglichst in Berlin ausgetauscht werden. Der Vertrag tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und soll so lange in Geltung bleiben, als er nicht von einem der vertragschließenden Teile spätestens drei Monate vor Ablauf eines Kalenderjahrs gekündigt wird. Im Fall rechtzeitiger Kündigung verliert der Vertrag mit dem Ablauf dieses Kalenderjahrs die Wirksamkeit.

*Članak 20*

Ovaj se ugovor ima ratificirati. Ratifikacione izprave treba da se što prije izmiene u Berlinu. Ugovor zadobiva pravnu moć izmjenom ratifikacionih izprava, te će vriediti tako dugo, dok ga jedna od ugovornih strana ne odkaže. Odkaz ima usliediti najkasnije tri mjeseca prije izteka kalendarske godine. U slučaju pravodobnog odkaza gubi ugovor pravnu moć prestankom te kalendarske godine.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterfertigt und mit Siegeln versehen.

U potvrdu toga podpisali su opunomoćenici ovaj ugovor i providjeli ga pečatima.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in deutscher und kroatischer Sprache in Agram am 19. Dezember 1942.

Izradjeno u dvostrukom izvorniku na hrvatskom i njemačkom jeziku u Zagrebu, dne 19. prosinca 1942.

**Dr. M. Lorković**
**Palić**
**S. Kasche**
**Hedding**
**Schwandt**

**S. Kasche**
**Hedding**
**Schwandt**
**Dr. M. Lorković**
**Palić**

# Schlußprotokoll

Bei der Unterzeichnung des heute zwischen dem Deutschen Reich und dem Unabhängigen Staat Kroatien abgeschlossenen Vertrags über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten folgende übereinstimmende Erklärungen abgegeben, die einen wesentlichen Teil des Vertrags selbst bilden:

1. Die Bestimmungen des Artikels 2 Absätze 1 und 2 sind dahin auszulegen, daß die dort genannten Steuerpflichtigen steuerlich nicht nur formell, sondern auch materiell gleich behandelt werden.
2. Auf dem Gebiet der Beitreibung gilt die Gegenseitigkeit als gegeben. Im übrigen gilt die eine Voraussetzung für die Erledigung der Amts- und Rechtshilfeersuchen bildende Gegenseitigkeit als vorliegend, wenn dem einzelnen Amts- und Rechtshilfeersuchen eine Erklärung der für die Übermittlung des Ersuchens zuständigen Behörde beigefügt ist, die amtlich feststellt, daß einem entsprechenden Ersuchen nach dem Recht des ersuchenden vertragschließenden Teils genügt werden wird.
3. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen sind die bei der Durchführung des Vertrags anzufertigenden Übersetzungen zu beglaubigen, und zwar durch die ersuchende oder die für die Übermittlung des Ersuchens zuständige Behörde oder durch einen vereidigten oder öffentlich bestellten Dolmetscher des ersuchenden oder des ersuchten vertragschließenden Teils.
4. Die Übersendung von Akten kann grundsätzlich nicht gefordert werden. Ausnahmen bedürfen des Einvernehmens der beiden obersten Finanzverwaltungsbehörden; das Ersuchen um Übermittlung von Akten soll indessen nur gestellt werden, wenn es erhebliche Interessen des ersuchenden vertragschließenden Teils erheischen. Unberührt bleibt die Befugnis jedes vertragschließenden Teils, seinen Ersuchen eigene Akten beizugeben, die der Durchführung der Ersuchen dienen sollen.
5. Steht fest, daß die Vollstreckung keinen Erfolg haben wird, so wird das Ersuchen unter Beifügung einer Bescheinigung hierüber an die ersuchende Behörde zurückgeleitet.
6. Die beizutreibenden Steuerforderungen gelten in dem ersuchten vertragschließenden Teil nicht als bevorrechtigt.
7. Ersuchen um Vollstreckung sollen nur gestellt werden, soweit ausreichende Vollstreckungsmöglichkeiten im ersuchenden vertragschließenden Teil nicht bestehen.

# Zaključni protokol

Prigodom podpisivanja danas sklopljenog ugovora izmedju Nezavisne Države Hrvatske i Njemačkog Reicha o pravnoj zaštiti i pravnoj pomoći u poreznim stvarima, podpisani opunomoćenici dali su sliedeće suglasne izjave, koje sačinjavaju bitni dio samog ugovora:

1. Odredbe članka 2. stavka 1. i 2. imaju se tumačiti tako, da se s tamo spomenutim porezovnicima ima jednako postupati ne samo u formalnom nego i u materialnom pogledu.
2. Što se tiče utjerivanja, vriedi uzajamnost. U ostalom smatra se, da uzajamnost, koja sačinjava preduslov za rješavanje zamolnica za uredovnu i pravnu pomoć, predleži onda, ako svakoj pojedinoj molbi za uredovnu i pravnu pomoć priležі očitovanje za predaju zamolnice nadležne oblasti, kojim se službeno potvrdjuje, da bi se isto takvoj zamolnici udovoljilo po zakonu ugovorne strane moliteljice.
3. Ukoliko ne postoje drugačija utanačenja, imaju se prievodi, koji se izradjuju kod provodjenja ugovora, ovjerovljivati, i to po oblasti moliteljice ili po oblasti nadležnoj za predaju zamolnice, ili po zaprisegnutom odnosno javno postavljenom tumaču moleće ili zamoljene ugovorne strane.
4. Ustupanje spisa načelno se ne može zahtjevati. Za iznimke potreban je sporazum obih vrhovnih financialno-upravnih oblasti. Zamolbe za ustupanje spisa mogu se medjutim podnositi samo onda, ako to iziskuju posebni probitci ugovorne strane moliteljice. Pravo jedne i druge ugovorne strane, da svojim zamolnicama prilaže vlastite spise, koji mogu poslužiti izvršenju zamolbi, ostaje netaknuto.
5. Ako se utvrdi, da će izvršenje ostati bez uspjeha, molba će se s potvrdom o tom vratiti oblasti, koja moli.
6. Porezna potraživanja, koja se imaju utjerati, ne će uživati prvenstvo kod umoljene ugovorne strane.
7. Zamolnice radi ovrhe imaju se upućivati samo onda, ako kod ugovorne strane moliteljice nema za provedbu ovrhe dovoljno mogućnosti.

8. Die beiden vertragschließenden Teile werden die in Artikel 18 bezeichneten Behörden in einem Verzeichnis bekanntgeben, das im beiderseitigen Einverständnis jederzeit auf dem Verwaltungsweg geändert oder ergänzt werden kann.
9. Die Amts- und Rechtshilfe, die in diesem Vertrag vereinbart ist, soll auch für Steuerfälle und im Hinblick auf Tatsachen gewährt werden, die sich auf die Zeit vom 1. Januar 1942 an beziehen.
10. Zweifel oder Schwierigkeiten bei der Auslegung und Anwendung dieses Vertrags werden im Einvernehmen zwischen den obersten Finanzverwaltungsbehörden der beiden vertragschließenden Teile geklärt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Schlußprotokoll unterzeichnet.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in deutscher und kroatischer Sprache in Agram am 19. Dezember 1942.

**S. Kasche**
**Hedding**
**Schwandt**
**Dr. M. Lorković**
**Palić**

8. Obje ugovorne strane priobćit će popis oblasti, označenih u članku 18., koji se može u svako doba obostranim sporazumom upravnim putem mienjati ili nadopunjivati.
9. Uredovna i pravna pomoć, utanačena ovim ugovorom, ima se pružati i za porezne stvari i činjenice, koje se odnose na vrieme od 1. siečnja 1942. dalje.
10. Dvojbe ili potežkoće, koje bi mogle nastati kod tumačenja ili primjenjivanja ovoga ugovora, objasnit će se putem sporazuma izmedju vrhovnih financialno-upravnih oblasti obih ugovornih strana.

U potvrdu toga podpisali su opunomoćenici ovaj zaključni protokol.

Izradjeno u dvostrukom izvorniku na hrvatskom i njemačkom jeziku u Zagrebu, dne 19. prosinca 1942.

**S. Kasche**
**Hedding**
**Schwandt**
**Dr. M. Lorković**
**Palić**

---

## Bekanntmachung über den Beitritt Ungarns zum Abkommen über Einsetzung einer dänisch-deutsch-finnisch-schwedischen Kommission zur gemeinsamen Behandlung der Holzbedarfsdeckung in den Ländern des Nordsee- und Ostseeraumes. Vom 21. Februar 1944.

Die Königlich Ungarische Regierung ist dem am 23. Januar 1942 in Berlin unterzeichneten Abkommen über Einsetzung einer dänisch-deutsch-finnisch-schwedischen Kommission zur gemeinsamen Behandlung der Holzbedarfsdeckung in den Ländern des Nordsee- und Ostseeraumes (Reichsgesetzbl. II S. 220) beigetreten. Der Beitritt ist nach Artikel IV Abs. 2 des Abkommens der Deutschen Regierung auf diplomatischem Wege mitgeteilt worden.

Die Niederlegung der ungarischen Beitrittsurkunde bei der Deutschen Regierung hat am 7. Februar 1944 stattgefunden. Das Abkommen ist hiernach am 7. Februar 1944 für das Königreich Ungarn wirksam geworden.

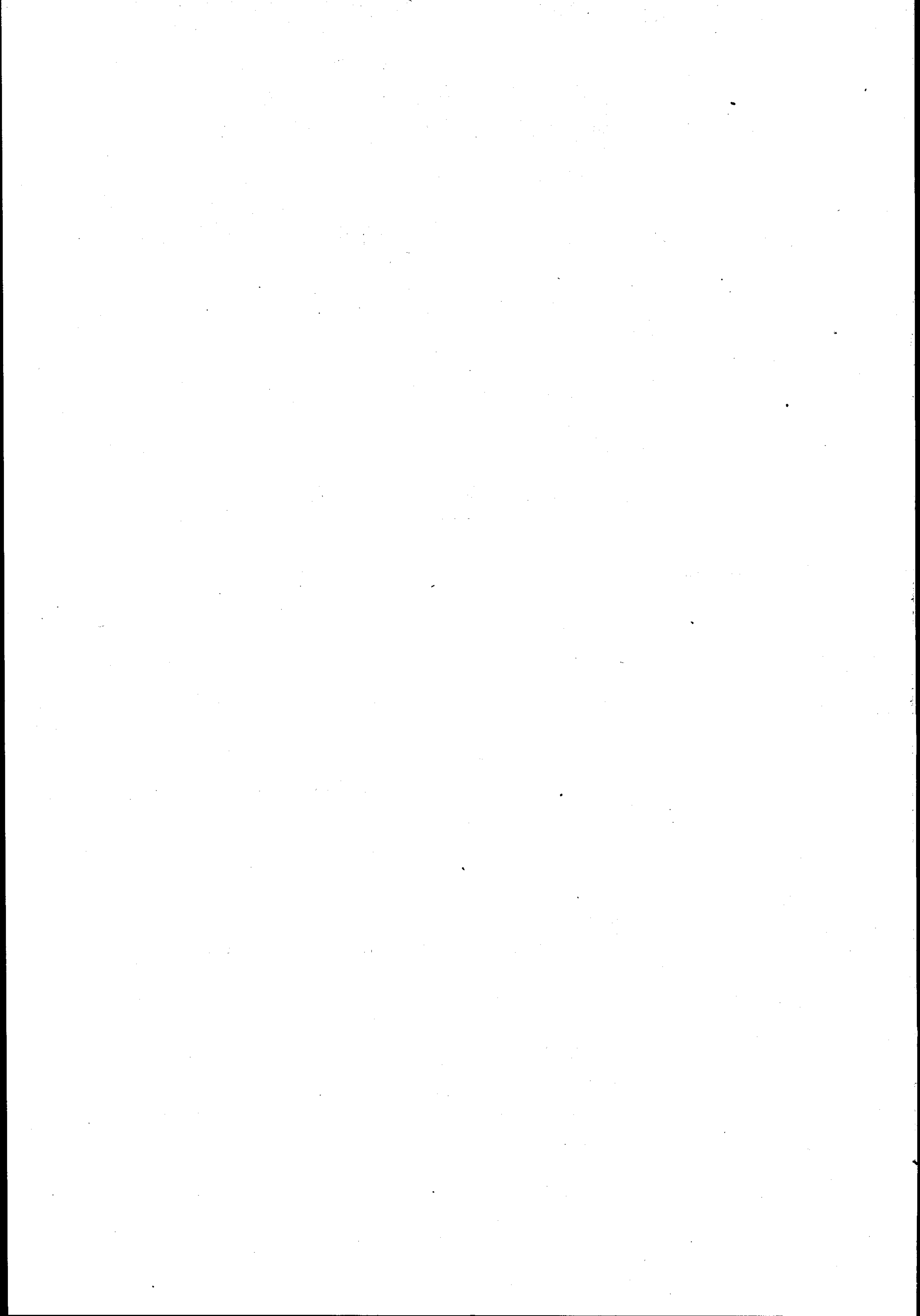
Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Juli 1943 (Reichsgesetzbl. II S. 360).

Berlin, den 21. Februar 1944.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Dr. Baron Steengracht

---

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei



# Reichsgesetzblatt

## Teil II

| 1944 | Ausgegeben in Berlin am 31. März 1944 | Nr. 5 |
|---|---|---|



### Fünfundfünfzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.
### Vom 3. März 1944.

Auf Grund des § 2 Abs. (5) der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 663) wird die Anlage C dieser Ordnung mit Wirkung vom 1. April 1944 wie folgt geändert:

In **Randnummer 21**, Ziffer 10, wird unter

**»1. Gelatinöse Ammonsalpetersprengstoffe**

A. Gesteins- und Kohlensprengstoffe«

der Eingang des zweiten, mit den Worten »*Kohlen — Heinit, Kohlen — Vandalit,* sämtlich auch« beginnenden Absatzes gefaßt:

»*Kohlen — Durit, Kohlen — Heinit,* sämtlich auch« ........ usw. wie bisher.

In **Randnummer 61** wird unter Ziffer 11 nach dem Buchst. e) als neuer Buchst. f) eingefügt:

»f) *Gepreßte Leuchtsätze,* d. h. in Papp- oder Metallhülsen eingepreßte Leuchtsätze, auch mit unbedeckter Schwarzpulver-Anfeuerung.«

Der bisherige Unterabsatz »f)« wird mit »g)« bezeichnet. Der Eingang am Schluß dieser Ziffer wird gefaßt:

»Zu a), b), c), e), f) und g): Der in den unter a), b), c), e), f) und g) aufgeführten Gegenständen« ...... usw. wie bisher.

In **Randnummer 66** wird am Schluß des Abs. (1) das weitere Fußnotenzeichen ††) angebracht und dazu als Fußnote gesetzt:

»††) Bis auf Widerruf, längstens für die Dauer des Krieges, dürfen beim Versand als Wagenladung Gegenstände der Rn. 61, Ziffer 4 a), auch zu je 15 Stück in Schachteln aus Pappe und 20 dieser Schachteln in starke Behälter aus Pappe (sog. Packhülsen) verpackt sein.«

In **Randnummer 73** wird in Abs. (1) nach dem mit e) beginnenden Unterabsatz als neuer Unterabsatz f) eingefügt:

»f) Ziffer 11 f): kleinere Gegenstände bis zu höchstens 60 g je Stück (sog. Sterne) in Pappschachteln mit einem Inhalt von höchstens 1,5 kg: größere Gegenstände sind einzeln in Ölpapier einzuwickeln. Die Pappschachteln oder Gegenstände sind einzeln oder zu mehreren in eine hölzerne Kiste von mindestens 18 mm Wandstärke einzusetzen, die mit Ölpapier dicht auszulegen ist.«

Der bisherige mit »f)« beginnende Unterabsatz wird mit »g)« bezeichnet und im Eingang wie folgt gefaßt:

»g) Ziffer 11 g): in hölzerne Behälter, auch mit Blechauskleidung, oder« ...... usw. wie bisher.

Im Abs. (3) daselbst wird der erste Unterabsatz wie folgt gefaßt:

»Ein Versandstück mit Gegenständen der Ziffern 11a), 11b), 11c) oder 11f) darf nicht schwerer sein als 100 kg, ein Versandstück mit Gegenständen der Ziffer 11g) nicht schwerer als 120 kg.«

In **Randnummer 79** wird zweimal die Angabe »11a) bis d) und 11f)« ersetzt durch die Angabe: »11a) bis d), 11f) und 11g)«.

In **Randnummer 80** wird im Abs. (3) die Angabe »11a) bis d) und 11f)« ersetzt durch die Angabe: »11a) bis d), 11f) und 11g)«.

In **Randnummer 108** wir unter a) vor dem letzten (mit den Worten »Jedes Versandstück mit Gegenständen der Ziffern 6a) bis c)« beginnenden) Absatz folgender Absatz eingeschaltet:

»An Stelle der für die Gegenstände der Ziffern 6a) bis d) vorgeschriebenen hölzernen Kisten dürfen auch Kästen aus Hartpappe mit Außenwulstbiegung und Stülpdeckel verwendet werden. Die Pappe muß aus mehreren Lagen zusammengeklebt und wasserdicht imprägniert sein; sie muß ferner mindestens eine Dicke von 2,6 mm und ein Gewicht von 1 700 g je Quadratmeter haben. Die Pappkästen müssen durch Drahtheftung derart verschlossen werden, daß der übergestülpte Deckel an den vier Ecken mit je 4 Metallklammern von mindestens 0,5 mm Stärke, deren Schenkel mindestens 12 mm lang und 1,5 mm breit sein müssen, mit den Seitenklappen des Bodenteils verbunden wird.«

Berlin, den 3. März 1944.

Der Reichsverkehrsminister
Im Auftrag
Dr. Rau

---

## Erste Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über die Errichtung der Körperschaft des öffentlichen Rechts »Pommersche Landesbahnen«.

**Vom 29. März 1944.**

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über die Errichtung der Körperschaft des öffentlichen Rechts »Pommersche Landesbahnen« vom 10. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. II S. 105) wird verordnet:

§ 1

Die Bestimmungen des § 2 des Gesetzes über die Errichtung der Körperschaft des öffentlichen Rechts »Pommersche Landesbahnen« vom 10. Juni 1940 werden dahin ergänzt, daß auch das Sondervermögen der dem Landkreise Deutsch Krone gehörenden Kleinbahn Kreuz–Schloppe–Deutsch Krone mit allen mit dem Unternehmen verbundenen Rechten, auch soweit sie durch Rechtsgeschäfte nicht übertragen werden können, und mit den Schulden auf die genannte Körperschaft übergeht.

§ 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. Januar 1942 in Kraft.

Berlin, den 29. März 1944.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

**Bekanntmachung**
**über ein Zusatzabkommen zum deutsch-kroatischen Abkommen über den kleinen Grenzverkehr**
**Vom 23. Februar 1944**

Am 18. Februar 1944 ist auf Grund von Artikel 19 des Abkommens zwischen dem Deutschen Reich und dem Unabhängigen Staat Kroatien über den kleinen Grenzverkehr vom 13. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. 1943 II S. 189) ein Zusatzabkommen unterzeichnet worden.

Das Zusatzabkommen tritt nach Artikel 2 Absatz 1 am 1. März 1944 in Kraft; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, 23. Februar 1944

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Wucher

* * *

## Zusatzabkommen
### zum deutsch-kroatischen Abkommen über den kleinen Grenzverkehr vom 13. Mai 1942

Auf Grund von Artikel 19 des Abkommens zwischen dem Deutschen Reich und dem Unabhängigen Staat Kroatien über den kleinen Grenzverkehr vom 13. Mai 1942 wird vereinbart:

Artikel 1

(1) Die Glasfabrik in Heiligenkreuz darf aus dem kroatischen Grenzbezirk die zur Aufrechterhaltung ihres Betriebes erforderliche, von der Kohlengrube Hum geförderte Kohle frei von Zöllen und sonstigen Eingangs- oder Ausgangsabgaben einschließlich der Gebühren sowie frei von wirtschaftlichen Ein- und Ausfuhrverboten über das deutsche Zollamt Rohitsch einführen.

(2) Die Einfuhr darf zu den üblichen Verkehrszeiten auch über die Klementbrücke erfolgen (Hinweis auf Artikel 12 des deutsch-kroatischen Abkommens über den kleinen Grenzverkehr vom 13. Mai 1942).

Artikel 2

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. März 1944 in Kraft.

## Dodatni sporazum
### k njemačko-hrvatskom sporazumu o malom graničnom prometu od 13. svibnja 1942

Na temelju članka 19 Sporazuma između Njemačkog Reicha i Nezavisne Države Hrvatske o malom graničnom prometu od 13. svibnja 1942, utanačuje se:

*Članak 1*

(1) Tvornica stakla u Sv. Križu smije iz hrvatskog graničnog pojasa za obdržavanje pogona potrebni ugljen, koji se vadi iz rudnika Hum, uvoziti preko njemačke carinarnice Rohitsch slobodno od carine i ostalih uvoznih ili izvoznih daća uključivši i pristojbe, kao i slobodno od gospodarskih uvoznih i izvoznih zabrana.

(2) Uvoz se smije vršiti u vrieme uobičajeno za promet i preko mosta Klement (savezno s člankom 12 njemačko-hrvatskog sporazuma o malom graničnom prometu od 13. svibnja 1942).

*Članak 2*

(1) Ovaj sporazum stupa na snagu i vriedi od 1. ožujka 1944.

(2) Die Vereinbarung bleibt so lange in Geltung, als die im Artikel 3 Absatz 2 des deutsch-kroatischen Abkommens über den kleinen Grenzverkehr vom 13. Mai 1942 enthaltenen Vergünstigungen gewährt werden.

Unterzeichnet in Agram in deutscher und in kroatischer Sprache in je zwei Urschriften am 18. Februar 1944.

(2) Ovaj sporazum ostaje tako dugo u kreposti, dok budu vriedile pogodnosti dane člankom 3 stavka 2 njemačko-hrvatskog sporazuma o malom pograničnom prometu od 13. svibnja 1942.

Podpisano u Zagrebu na njemačkom i hrvatskom jeziku u dva izvornika dana 18. veljače 1944.

| Für den Reichsminister der Finanzen | Für den Finanzminister des Unabhängigen Staates Kroatien | *Za ministra financije Reicha* | *Za ministra državne riznice Nezavisne Države Hrvatske* |
| --- | --- | --- | --- |
| **Zweck** | **Ing. Kordić** | **Zweck** | **Ing. Kordić** |

---

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin C 2, Breite Str. 37 (Fernsprecher: 51 00 27 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

# Reichsgesetzblatt

## Teil II

| 1944 | Ausgegeben in Berlin am 4. April 1944 | Nr. 6 |
|---|---|---|


Inhalt



### Gesetz über die Haushaltsführung im Reich im Rechnungsjahr 1944
### Vom 31. März 1944

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

§ 1

Bis zur Fertigstellung des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1944 dürfen die zur Aufrechterhaltung der Reichsverwaltung oder zur Erfüllung der Aufgaben und der rechtlichen Verpflichtungen des Reichs notwendigen Ausgaben geleistet werden. Für die Art der Verwendung der Mittel und die Höhe der Ausgaben gelten die folgenden Vorschriften:

a) Soweit Entwürfe von Einzelplänen von dem Reichsminister der Finanzen festgestellt sind oder werden, gelten diese Entwürfe als gesetzlich festgestellt.

b) Soweit Einzelpläne bis zum Beginn des Rechnungsjahrs noch nicht festgestellt sind, dürfen die zur Aufrechterhaltung der Reichsverwaltung oder zur Erfüllung der Aufgaben und der rechtlichen Verpflichtungen des Reichs notwendigen Ausgaben im Rahmen der zugewiesenen Betriebsmittel geleistet werden.

§ 2

Im Rechnungsjahr 1944 sind nicht anzuwenden:

a) §§ 12 und 75 der Reichshaushaltsordnung,

b) § 205 d der Reichsversicherungsordnung.

§ 3

Die im § 30 a der Reichshaushaltsordnung festgelegten Beträge werden von 30 000 Reichsmark auf 60 000 Reichsmark und von 10 000 Reichsmark auf 20 000 Reichsmark erhöht.

§ 4

(1) Der Reichsminister der Finanzen kann bei sachlichem Bedürfnis auf Antrag des zuständigen Reichsministers für planmäßige Stellen, deren Inhaber an einem von dem Reichsminister der Finanzen zu bestimmenden Zeitpunkt mindestens sechs Monate im Reichsgebiet außerhalb des Geschäftsbereichs ihres Ministeriums oder zur Dienstleistung in die besetzten Gebiete abgeordnet oder zur Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei beurlaubt sind, zusätzliche zweite Planstellen mit dem Vermerk »künftig wegfallend« ausbringen. Das gleiche gilt für den Fall, daß Beamte aus dem Geschäftsbereich des Reichsministeriums des Innern, die einer höheren Besoldungsgruppe angehören als Landräte, in Landratstellen beschäftigt werden sollen. Beamte der zivilen Verwaltungen, die durch die Wehrersatzdienststellen als Militärverwaltungsbeamte beordert werden, gelten nicht als abgeordnet.

(2) Wenn die Abordnung oder Beurlaubung aufhört, ist der Inhaber der Zusatzplanstelle innerhalb von sechs Monaten in eine andere planmäßige Stelle einzuweisen. Ist seine Einweisung innerhalb von sechs Monaten nicht möglich, so ist er in die erste später frei werdende Stelle derselben Besoldungsgruppe einzuweisen.

§ 5

(1) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, Planstellen von Beamten von dem Haushalt eines Landes auf den des Reichs oder eines anderen Landes oder vom Haushalt des Reichs auf den Haushalt eines Landes zu übertragen.

(2) Werden die Stelleninhaber gleichzeitig mit der Stellenübertragung zu dem betreffenden Dienstherrn versetzt, so führen sie bis zum Ende des Rechnungsjahrs oder bis zu einer anderen gesetzlichen Regelung ihre bisherigen Amtsbezeichnungen weiter. Sie erhalten bis dahin Dienst-

bezüge nach dem bisher für sie geltenden Besoldungsrecht.

§ 6

Die Reichsminister, der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht und die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile werden ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen die nach § 45a der Reichshaushaltsordnung ihnen und den geschäftsordnungsgemäß zu ihrer ständigen Vertretung befugten Beamten (Offizieren) zustehende Ermächtigung innerhalb der Obersten Reichsbehörden nach sachlichem Bedürfnis widerruflich auf andere leitende Beamte (Offiziere) zu übertragen.

§ 7

(1) Die dem Reichsminister der Finanzen früher erteilten Garantieermächtigungen bleiben für das Rechnungsjahr 1944 in Kraft.

(2) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, außerdem Garantien zu übernehmen:

a) zur Förderung des deutschen Außenhandels,

b) zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen auf dem Gebiete der Landeskultur bis zum Höchstbetrag von 50 Millionen Reichsmark,

c) zur Erfüllung der Verpflichtungen des Reichs auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Deutsche Landesrentenbank vom 7. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2405) aus der Ausgabe der Inhaberschuldverschreibungen bis zum Höchstbetrag von 550 Millionen Reichsmark.

(3) Der Höchstbetrag, den die neuen Bürgschaftsverpflichtungen auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung vom 31. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 122) nicht überschreiten dürfen, wird für das Rechnungsjahr 1944 auf 10 Millionen Reichsmark festgestellt.

(4) Lautet eine vom Reich garantierte Forderung über eine ausländische Währung, so wird für die Anrechnung der Garantieverpflichtung auf die Ermächtigungssumme ihr Reichsmarkbetrag nach den Mittelkursen errechnet, die in der letzten vor der Garantieerklärung ausgegebenen Steuerkursbeilage des Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers für Auszahlungen veröffentlicht sind. Das gilt auch, sofern auf Grund früherer Ermächtigungen Forderungen über ausländische Währungen garantiert sind.

§ 8

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, Gebietskörperschaften in den seit dem 13. März 1938 eingegliederten Gebieten abweichend von § 47 Absatz 1 der Reichshaushaltsordnung Vermögenswerte des Reichs zu übereignen, soweit die Gebietskörperschaften der Vermögenswerte zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben bedürfen.

§ 9

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, auf Forderungen gegen landwirtschaftliche Siedler, die auf Grund des Gesetzes über die Neubildung deutschen Bauerntums vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 517) und des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1429) angesetzt worden sind, zu verzichten, soweit diese Forderungen den Kapitalbetrag der tragbaren Rente übersteigen. Er kann bei den genannten Siedlern auch auf Rückstände von Zins- und Tilgungsbeträgen aus der Zeit vor dem 1. Januar 1936 verzichten.

§ 10

Für die Durchführung des Reichshaushaltsplans und für die Aufstellung der Reichshaushaltsrechnung gelten im übrigen die in der Anlage zusammengestellten Durchführungsbestimmungen.

(S. 37)

Führer-Hauptquartier, 31. März 1944

Der Führer

Adolf Hitler

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung

Göring

Reichsmarschall

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers

**Anlage**
zum Gesetz über die Haushaltsführung im Reich
im Rechnungsjahr 1944
(Zu § 10 des Gesetzes)

# Durchführungsbestimmungen

**1.** Die in den Einzelplänen veranschlagten Mittel für Besoldungen der nichtplanmäßigen Beamten und die Mittel für Bezüge der Angestellten und Arbeiter sind innerhalb desselben Haushaltskapitels gegenseitig deckungsfähig.

**2.** Erhalten Beamte über ihre Planstelle hinaus auf Grund gesetzlicher Vorschrift für ihre Person Dienstbezüge einer höheren Besoldungsgruppe, so sind die Mehrbeträge, die sich gegenüber der Besoldung aus ihrer Planstelle ergeben, bei dem Titel für Besoldungen der planmäßigen Beamten zu buchen.

**3.** Frei werdende Planstellen für Obersekretäre der Besoldungsgruppe A 4 d sind in Stellen für Obersekretäre der Besoldungsgruppe A 5 b, für Sekretäre der Besoldungsgruppe A 7 a und für Assistenten der Besoldungsgruppe A 8 a umzuwandeln.

Im mittleren Dienst darf im Rahmen des sachlichen Bedürfnisses das folgende Stellenverhältnis nicht überschritten werden:

20 vom Hundert Obersekretäre in Besoldungsgruppe A 5 b,

40 vom Hundert Sekretäre in Besoldungsgruppe A 7 a,

40 vom Hundert Assistenten in Besoldungsgruppe A 8 a.

**4.** Die örtlichen Sonderzuschläge, die an Orten mit besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen den Reichsbeamten, den Wartegeld- und Ruhegehaltsempfängern und den Hinterbliebenen gewährt werden, werden in der bisherigen Höhe weitergewährt.

**5.** Reichsbeamte und nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst, denen als Inhaber von Reichsdienst-, Reichswerkdienst- oder Reichsmietwohnungen der Bezug von Feuerungsstoffen aus Beständen der Verwaltung widerruflich gestattet ist, haben dafür eine Entschädigung nach Nr. 28 der Dienstwohnungsvorschriften vom 30. Januar 1937 (Reichshaushalts- u. Besoldungsbl. S. 9), Nr. 8 der Werkdienstwohnungsvorschriften vom 30. Januar 1937 (Reichshaushalts- u. Besoldungsbl. S. 23) und Nr. 32 der Mietwohnungsvorschriften vom 30. Januar 1937 (Reichshaushalts- u. Besoldungsbl. S. 25) zu zahlen.

**6.** Werden Versorgungsanwärter, die als frühere planmäßige Beamte gemäß § 65 der Anstellungsgrundsätze für eine höhere Besoldungsgruppe einberufen waren, aber wegen Ungeeignetheit aus der Dienstleistung für die höhere Besoldungsgruppe entlassen wurden, wieder zu Beamten ihrer früheren Besoldungsgruppe ernannt, so sind ihre Dienstbezüge, falls Planstellen in dieser Besoldungsgruppe nicht frei sind, bis zum Freiwerden der nächsten Planstelle, in die sie einzuweisen sind, außerplanmäßig zu buchen.

**7.** In Anwendung von § 68 Absatz 4 Reichshaushaltsordnung sind im Rechnungsjahr 1944

a) Zinsen, die in der Zeit vom 1. April 1944 bis 31. März 1945 fällig sind,

b) alle in der gleichen Zeit eingehenden Beträge an Steuern und Zöllen

in der Rechnung dieses Rechnungsjahrs zu buchen.

**8.** Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlich aufgekommenen Einnahme den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabetitel in Höhe dieser Mehreinnahme Ausgaben geleistet werden, so dürfen abweichend von § 73 Reichshaushaltsordnung die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schluß des Rechnungsjahrs für die Zwecke des Ausgabetitels nicht verwendet worden sind, in der Reichshaushaltsrechnung als Ausgaberest und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.

**9.** Ist im Reichshaushaltsplan bei einem Ausgabetitel allgemein, d. h. ohne ziffermäßige Begrenzung, zugelassen, daß Einnahmen für Zwecke eines Ausgabetitels verwendet werden dürfen, sei es, daß

a) der Ausgabeansatz eines nicht übertragbaren Titels um den Betrag der Einnahmen

oder Mehreinnahmen eines bestimmten Einnahmetitels überschritten werden darf oder

b) in Höhe von Einnahmen oder Mehreinnahmen eines bestimmten Einnahmetitels über den Ausgabeansatz eines übertragbaren Titels hinaus Ausgaben geleistet werden dürfen oder

c) Einnahmen unmittelbar bei einem Ausgabetitel gebucht werden dürfen,

so ist eine solche Verwendung von Einnahmen für Zwecke eines Ausgabetitels regelmäßig nur bis zur Höhe des Betrags zulässig, der im Reichshaushaltsplan in der Zweckbestimmung oder im Entwurf des Reichshaushaltsplans in den Erläuterungen als voraussichtliche Einnahme angegeben worden ist. Ist die Einnahme höher, als sie veranschlagt war, dann ist die Verwendung eines über die Veranschlagung hinausgehenden Betrags für Zwecke des Ausgabetitels nur zulässig, wenn und insoweit der Reichsminister der Finanzen vorher dazu seine Zustimmung erteilt hat.

**10.** In Anwendung des § 71 Absatz 1 Reichshaushaltsordnung dürfen die Erlöse aus dem Verkauf von Altmaterialien, die bei Bauarbeiten anfallen, von den Bauausgaben abgesetzt werden.

---

## Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste.

**Vom 28. März 1944.**

Die Angaben der Liste unter »Schweden« sind geändert worden. Die Änderungen sind in Nr. 71 des Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers vom 24. März 1944 enthalten.

Berlin, den 28. März 1944.

Der Reichsverkehrsminister
Im Auftrag
Hagner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin C 2, Breite Str. 37 (Fernsprecher: 51 00 27 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

# Reichsgesetzblatt

## Teil II

| 1944 | Ausgegeben in Berlin am 5. Mai 1944 | Nr. 7 |
|---|---|---|


Inhalt



### Verordnung zur Durchführung des Vertrags zwischen dem Deutschen Reich und dem Unabhängigen Staat Kroatien über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen

**Vom 17. April 1944**

Zur Durchführung des am 19. Dezember 1942 unterzeichneten, am 30. Dezember 1943 in Kraft getretenen Vertrags zwischen dem Deutschen Reich und dem Unabhängigen Staat Kroatien über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen (Reichsgesetzbl. 1944 II S. 11) wird Artikel 19 des Vertrags gemäß hierdurch verordnet:

§ 1

Zu den Steuern im Sinne des Vertrags, für die Amts- und Rechtshilfe gewährt wird, gehören außer den im Artikel 1 erwähnten Steuern alle Nebenleistungen, insbesondere Zuschläge, Stundungs- und Verzugszinsen, Kosten des Ermittlungs- und Festsetzungsverfahrens, Mahn- und Zwangsvollstreckungskosten, ferner Sicherheiten in Geld und Geldstrafen außerhalb eines Strafverfahrens.

§ 2

(1) Der Rückstandsausweis (Artikel 11 Absatz 4 des Vertrags) soll enthalten:

a) den Familiennamen, Vornamen, Beruf, Staatsangehörigkeit und die Anschrift des Vollstreckungsschuldners;

b) die Hauptschuld unter Angabe des Schuldgrundes (z. B. Angabe der Steuerart, soweit erforderlich auch Angabe des Zeitraums, auf den die Steuer entfällt);

c) laufende Zinsen und Verzugszuschläge (Säumniszuschläge) unter Angabe

aa) des Hundertsatzes,

bb) des Zeitraums, für den der Hundertsatz erhoben wird,

cc) des Betrags der Hauptschuld, von dem die Zinsen und die Verzugszuschläge zu berechnen sind,

dd) des Zeitpunkts, von dem ab Zinsen oder Verzugszuschläge zu berechnen sind;

d) die übrigen Nebenschulden (Mahngebühren usw.).

(2) Die Beträge lauten auf Reichsmark, soweit es sich um Steuerforderungen des Deutschen Reichs oder des Protektorats Böhmen und Mähren handelt, und auf Kuna, soweit es sich um Steuerforderungen des Unabhängigen Staats Kroatien handelt.

(3) Der Rückstandsausweis ist mit Angabe des Orts, Datums und der ausstellenden Amtsstelle von einem zuständigen Beamten zu unterzeichnen und mit Siegel oder Stempelabdruck zu versehen.

(4) Im übrigen gelten für den Rückstandsausweis die in dem Vertrag enthaltenen Bestimmungen über die vollstreckbaren Verfügungen entsprechend (Erklärung der zuständigen Behörde des ersuchenden vertragschließenden Teils

über die Unanfechtbarkeit oder über die Vollstreckbarkeit der im Rückstandsausweis ausgewiesenen Beträge, Bescheinigung der obersten Finanzverwaltungsbehörde des ersuchenden vertragschließenden Teils über die Zuständigkeit der vorstehenden Behörde).

§ 3

(1) Die Vollstreckung wird stets in der Währung des ersuchten vertragschließenden Teils durchgeführt. Zu diesem Zweck wird der zu vollstreckende Betrag von der obersten Finanzverwaltungsbehörde des ersuchten vertragschließenden Teils in die eigene Währung umgerechnet. Zugrunde zu legen sind die im deutsch-kroatischen Verrechnungsverkehr geltenden Kurse. Der in der vorstehenden Weise errechnete Reichsmark- bzw. Kuna-Betrag ist für die Durchführung der Zwangsvollstreckung maßgebend.

(2) Der aus der Zwangsvollstreckung erzielte Erlös wird der ersuchenden Finanzbehörde im Weg des deutsch-kroatischen Verrechnungsverkehrs im Sinn des Abkommens, betreffend den Verrechnungsverkehr zwischen dem Deutschen Reich und dem Unabhängigen Staat Kroatien, überwiesen. Der Empfänger ist für die Kosten der Überweisung zu belasten.

Berlin, 17. April 1944

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Hedding

---

**Bekanntmachung**
**zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-, Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste.**
**Vom 27. März 1944.**

Die Angaben der Liste unter »Schweden« sind geändert worden. Die Änderungen sind in Nr. 80 des Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers vom 4. April 1944 enthalten.

Berlin, den 27. März 1944.

Der Reichsverkehrsminister
Im Auftrag
Dr. Rau

---

**Bekanntmachung zum Genfer Abkommen**
**zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde**
**und zum Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen**
**(Beitritt des Fürstentums Liechtenstein).**
**Vom 21. April 1944.**

Das Fürstentum Liechtenstein ist den am 27. Juli 1929 in Genf unterzeichneten Abkommen, nämlich: dem Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde und dem Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen (Reichsgesetzbl. 1934 II S. 208 und 227) beigetreten. Die Beitrittserklärung ist dem Schweizerischen Bundesrat am 11. Januar 1944 mitgeteilt worden; sie wird am 11. Juli 1944 wirksam.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. April 1943 (Reichsgesetzbl. II S. 130).

Berlin, den 21. April 1944.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Dr. Baron Steengracht

---

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

# Reichsgesetzblatt

## Teil II

| 1944 | Ausgegeben in Berlin am 24. Mai 1944 | Nr. 8 |
|---|---|---|





### Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Vierten Zusatzabkommens zum Abkommen über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr.

**Vom 30. April 1944.**

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen mit ausländischen Staaten vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 162) wird hiermit verordnet, daß das in Bern am 24. März 1944 unterzeichnete Vierte Zusatzabkommen zum Abkommen über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr vom 9. August 1940 (Reichsgesetzbl. II S. 243) mit Wirkung vom 1. März 1944 vorläufig angewendet wird.

Das Zusatzabkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Diese Verordnung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 31. Januar 1944 (Reichsgesetzbl. II S. 11).

Berlin, den 30. April 1944.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung des Staatssekretärs
Hencke

* * *

## Viertes Zusatzabkommen

### zum Abkommen über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr.

**Vom 24. März 1944.**

Artikel 1

Das Abkommen über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr vom 9. August 1940, in der Fassung vom 1. Oktober 1943, bleibt für die Zeit vom 1. März bis 30. Juni 1944 weiter in Kraft.

Artikel 2

Dieses Zusatzabkommen soll ratifiziert werden; es tritt am fünfzehnten Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Berlin stattfinden soll, in Kraft. Die vertragschließenden Teile werden es jedoch vor der Ratifikation mit Rückwirkung ab 1. März 1944 vorläufig anwenden.

Bern, den 24. März 1944.

| Für das Großdeutsche Reich: | Für die Schweizerische Eidgenossenschaft: |
|---|---|
| **Schnurre** | **Hotz** |

---

## Sechsundfünfzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

**Vom 13. Mai 1944.**

Auf Grund des § 2 Abs. (5) der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 663) wird die Anlage C dieser Ordnung mit Wirkung vom 1. Juni 1944 wie folgt geändert:

In **Randnummer 21** wird hinter der Ziffer 9 als neue Ziffer 9a eingeschaltet:

»9a. *Aethylnitrat*«.

Hinter **Randnummer 30/1** wird als neue **Randnummer 30/2** eingefügt:

**»30/2** Aethylnitrat (Ziffer 9a) muß zu höchstens 1,5 kg in starkwandige Flaschen aus Glas verpackt sein. Höchstens 6 solcher Flaschen sind in eine hölzerne Kiste von mindestens 18 mm Wandstärke in Kieselgur so einzubetten, daß die Flaschen voneinander und von den Wandungen der Holzkiste durch eine mindestens 30 mm starke Schicht von Kieselgur getrennt sind. Die Füllstoffmenge ist so zu bemessen, daß im Falle einer Zertrümmerung der Flaschen der gesamte Inhalt aufgesaugt wird.«

In **Randnummer 43** wird im Abs. (1) unter a) die Angabe »6, 10,« ersetzt durch: »6, 9a, 10,«.

In **Randnummer 45** wird im Abs. (1) unter a) die Angabe »6, 10,« ersetzt durch: »6, 9a, 10,«.

In **Randnummer 101** wird nach der Ziffer 3 als neue Ziffer 3a eingeschaltet:

»3a. *Stoppinen* (mit Schwarzpulver überzogene Fäden aus Baumwolle oder Zellwolle).«

Nach **Randnummer 105** wird als neue **Randnummer 105a** eingeschaltet:

**»105a** (1) Die Gegenstände der Ziffer 3a sind in Mengen von höchstens 2,5 kg zu bündeln und mit Ölpapier zu umwickeln. Die Bündel sind einzeln oder zu mehreren in hölzerne Kisten von mindestens 18 mm Wandstärke zu verpacken, die mit Ölpapier oder paraffiniertem Papier dicht auszulegen sind.

(2) Das Versandstück darf nicht schwerer sein als 35 kg; es darf nicht mehr als 25 kg Stoppinen enthalten.«

In **Randnummer 110/3** wird am Schluß des Abs. (1) als neuer Unterabsatz angefügt:

»Gepreßte Körner aus kaliumperchlorathaltigen Sätzen müssen zu höchstens 200 g in Sägespäne eingebettet in Pappschachteln verpackt sein. Der Inhalt jeder Schachtel ist durch Filzeinlagen in 4 Schichten zu unterteilen und unten und oben durch Filz abzudecken. Der

Deckel der Schachtel ist ringsum mit Klebestreifen zu befestigen. Höchstens 5 Schachteln sind durch Einwickeln in Papier zu einem Paket zu vereinigen. Höchstens zwei Pakete sind in eine hölzerne Versandkiste von mindestens 18 mm Wandstärke in Kieselgur so einzubetten, daß die Pakete voneinander und von den Wandungen der Holzkiste durch eine mindestens 30 mm starke Schicht von Kieselgur getrennt sind.«

In **Randnummer 112** werden die Worte »der Ziffer 21« ersetzt durch die Worte: »der Ziffern 3a und 21«.

Die **Randnummer 113** wird gefaßt:

**»113** Die Gegenstände der Ziffer 3a und gepreßte kaliumperchlorathaltige Zündsätze der Ziffer 30 a) dürfen nicht als Eilgut oder beschleunigtes Eilgut versandt werden.«

In **Randnummer 114** wird der Abs. (2) gefaßt:

»(2) Der Absender muß im Frachtbrief bescheinigen

a) für die Gegenstände der Ziffern 2, 4, 5, 6, 7 c), 8, 9, 11, 12 und 15 bis 30: *Beschaffenheit und Verpackung entsprechen den Vorschriften der Anlage C zur EVO«*;

b) für die Gegenstände der Ziffer 3a: *»Verpackung entspricht den Vorschriften der Anlage C zur EVO«*.

In **Randnummer 159** wird als neuer Abs. (3) angefügt:

»(3) An beiden Seiten gewöhnlicher Wagen, die als Wagenladung aufgegebene Flaschen mit Wasserstoff (Ziffer 4) enthalten, sind Zettel nach Muster 4 und, sofern nicht schon auf den Wagenbeklebezetteln ein grünes »V« eingedruckt ist, Zettel nach Muster 14 anzubringen.«

Bei **Randnummer 357** wird die Fußnote gefaßt:

»*) Für die Dauer des Krieges dürfen Zellhorn-(Zelluloid-)filmabfälle in gepreßten Ballen mit Drahtumschnürung auch in starkes Papiergewebe verpackt sein, bei Beförderung in Wagenladungen dürfen solche Ballen auch unverpackt verladen werden. Ein solches Versandstück darf nicht schwerer sein als 100 kg.«

In **Randnummer 409** Abs. (2) wird unter b) am Schluß das Fußnotenzeichen *) angebracht und dazu als Fußnote gesetzt:

»*) Für die Dauer des Krieges dürfen feste arsenhaltige Pflanzenschutzmittel bei Beförderung in Wagenladungen auch in Mengen bis zu 25 kg in vierfache Beutel aus starkem Papier verpackt — ohne weitere Außenverpackung — versandt werden.«

In **Randnummer 411** wird hinter den Worten »müssen verpackt sein« das Fußnotenzeichen †) angebracht und dazu als Fußnote gesetzt:

»†) Während der Dauer des Krieges dürfen die Stoffe der Ziffer 10 auch in Pappkartons verpackt sein; die Pappkartons müssen in feste Pappkästen eingesetzt sein, deren Verschluß durch herumgelegte gespannte Stahlbänder gesichert ist. Ein solches Versandstück darf nicht schwerer sein als 40 kg.«

Berlin, den 13. Mai 1944.

Der Reichsverkehrsminister

Im Auftrag

Dr. Rau

## Siebenundfünfzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

**Vom 18. Mai 1944.**

Auf Grund des § 2 Abs. (4) der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 663) wird verordnet:

§ 1

Die Eisenbahn-Verkehrsordnung wird vorübergehend wie folgt ergänzt:

In § 80 Abs. (8) wird am Schluß nach Beseitigung des Punktes angefügt:

»oder unter Berechnung der Fracht und sonstigen Kosten an den Absender zurückzusenden.«

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Juni 1944 in Kraft.

Berlin, den 18. Mai 1944.

Der Reichsverkehrsminister
Im Auftrag
Dr. Trierenberg

---

## Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste.

**Vom 15. Mai 1944.**

Die Angaben der Liste unter »Deutschland« sind geändert worden. Die Änderungen sind in Nr. 104 des Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers vom 10. Mai 1944 enthalten.

Berlin, den 15. Mai 1944.

Der Reichsverkehrsminister
Im Auftrag
Dr. Kreul

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin C 2, Breite Str. 37 (Fernsprecher: 51 00 27 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

# Reichsgesetzblatt

## Teil II

| 1944 | Ausgegeben in Berlin am 12. Juni 1944 | Nr. 9 |
|---|---|---|



### Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Vierten Zusatzabkommens zum deutsch-kroatischen Handelsvertrag.

**Vom 27. Mai 1944.**

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen mit ausländischen Staaten vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 162) wird hiermit verordnet, daß das in Agram am 21. März 1944 unterzeichnete Vierte Zusatzabkommen zum Handelsvertrag zwischen dem Großdeutschen Reich und dem Unabhängigen Staat Kroatien vom 5. November 1941 (Reichsgesetzbl. II S. 387) hinsichtlich der Vereinbarungen in seinem Artikel 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1944, im übrigen mit Wirkung vom 1. April 1944 vorläufig angewendet wird.

Der deutsche Wortlaut des Zusatzabkommens wird nachstehend veröffentlicht.

Diese Verordnung ergeht im Anschluß an die Verordnung vom 27. Juli 1943 (Reichsgesetzbl. II S. 379).

Berlin, den 27. Mai 1944.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Dr. Baron Steengracht

*　*
*

## Viertes Zusatzabkommen zum Handelsvertrag zwischen dem Großdeutschen Reich und dem Unabhängigen Staat Kroatien.

**Vom 5. November 1941.**

Die Deutsche Regierung und die Regierung des Unabhängigen Staates Kroatien haben folgendes vereinbart:

**Artikel 1**

In der Anlage A (Zölle bei der Einfuhr nach Deutschland) des Handelsvertrages zwischen dem Großdeutschen Reich und dem Unabhängigen Staat Kroatien vom 5. November 1941 erhält die Vereinbarung zu Nr. aus 178 des deutschen Zolltarifs die folgende Fassung:

| | | |
|---|---|---|
| »aus 178 | Pflaumenbranntwein (Zwetschgenwasser) in einer Gesamtmenge von 350 dz im Kalenderjahr ............ | 175« |

**Artikel 2**

Die Anlage B (Zölle bei der Einfuhr nach dem Unabhängigen Staat Kroatien) des Handelsvertrages zwischen dem Großdeutschen Reich und dem Unabhängigen Staat Kroatien vom 5. November 1941 in der durch das erste und zweite Zusatzabkommen geänderten Fassung wird wie folgt geändert und ergänzt:

Nach Tarifnr. »aus 319« wird eingefügt:

| | | |
|---|---|---|
| »aus 327/1 | Kunstseidengespinste, roh, weiß | frei« |

In der Tarifnr. »aus 536« wird hinter der Position »anderes« eingefügt:

»Anmerkung. Nach Tarifnr. 536/3 a $\beta$ wird auch Autofederstahl in geraden oder gesprengten Stangen verzollt.«

Nach Tarifnr. »aus 585« wird eingefügt:

| | | |
|---|---|---|
| »aus 586/1 | Industrieöfen zum Warmbehandeln von Stahl und Nichteisenmetallen mit Gas- oder Ölheizung, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Stoffen | 30« |

Nach Tarifnr. »664/1« wird eingefügt:

| | | |
|---|---|---|
| »Zu 664/3 b | Anmerkung. Nach Tarifnr. 664/3 b werden auch Schweißelektroden verzollt.« | |

In der Tarifnr. »aus 665« wird am Schluß der Ziffer 5 eingefügt:

»Anmerkung. Zum Satze von 50 Kuna für 100 kg werden auch Industrieöfen zum Warmbehandeln von Stahl und Nichteisenmetallen mit elektrischer Heizung mit über 1 500 Watt Leistung verzollt.«

**Artikel 3**

Dieses Abkommen bildet einen Bestandteil des Handelsvertrages zwischen dem Großdeutschen Reich und dem Unabhängigen Staat Kroatien vom 5. November 1941. Das Abkommen soll ratifiziert werden, es tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Berlin erfolgen soll, in Kraft. Die vertragschließenden Regierungen werden jedoch die Vereinbarungen in Artikel 1 dieses Abkommens mit Rückwirkung vom 1. Januar 1944 und die Vereinbarungen in Artikel 2 dieses Abkommens mit Wirkung vom 1. April 1944 vorläufig anwenden.

Die Vereinbarung in Artikel 1 kann mit dreimonatiger Frist zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.

Unterzeichnet in Agram in deutscher und kroatischer Sprache in zwei Urschriften am 21. März 1944.

**Kasche** **Dr. Josip Cabas**
**Dr. Reinhardt** **Dr. Hondl**

---

## Mitteilung
## der Geschäftsstelle des Reichsgesetzblatts

Vom 1. Juli 1944 ab wird das Reichsgesetzblatt, Teil II, vom Vierteljahrsbezug auf Halbjahrsbezug umgestellt. Der Halbjahrsbezugspreis beträgt fortab 3,20 *RM*.

---

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 *RM*, für Teil II 1,60 *RM*. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin C 2, Breite Str. 37 (Fernsprecher: 51 00 27 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

# Reichsgesetzblatt

## Teil II

| 1944 | Ausgegeben in Berlin am 4. Juli 1944 | Nr. 10 |
|---|---|---|


Inhalt



### Verordnung zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen auf dem Gebiet der direkten Steuern im Verhältnis zu Griechenland.

**Vom 15. Juni 1944**

Auf Grund des §15 der Reichsabgabenordnung und des Artikels 11 Absatz 1 des Erlasses des Führers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird im Einvernehmen mit dem Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit das folgende verordnet:

§ 1

Steuerpflichtige, die ihren Wohnsitz und in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Großdeutschen Reich einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren haben, ohne in Griechenland einen Wohnsitz zu haben, werden von den direkten Steuern freigestellt

a) mit ihrem in Griechenland belegenen unbeweglichen Vermögen und mit den Einkünften daraus;

b) mit ihren in Griechenland unterhaltenen Betriebstätten und mit den Einkünften daraus;

c) mit dem Betrieb von Unternehmungen der Seeschiffahrt und der Luftfahrt und mit den Einkünften daraus, wenn sich der Ort der Leitung des Unternehmens in Griechenland befindet;

d) mit ihren Einkünften aus wissenschaftlicher, künstlerischer, schriftstellerischer, unterrichtender oder erzieherischer Tätigkeit, aus der Berufstätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten, Ingenieure und der Ausübung anderer freier Berufe, soweit die Ausübung der Berufstätigkeit in Griechenland von einem festen Mittelpunkt aus stattfindet, und mit dem der Tätigkeit von diesem Mittelpunkt aus gewidmeten Vermögen;

e) mit den Vergütungen für ihre Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder, wenn sich der Ort der Leitung des die Vergütungen gewährenden Unternehmens in Griechenland befindet;

f) mit ihren aus griechischen öffentlichen Kassen zahlbaren, regelmäßig wiederkehrenden Bezügen oder Unterstützungen, die mit Rücksicht auf eine gegenwärtige oder frühere Dienst- oder Arbeitsleistung gewährt werden (Besoldungen, Ruhegehälter, Wartegelder, Versorgungsbezüge, Löhne und dergleichen);

g) mit ihren sonstigen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, die in Griechenland ausgeübt wird oder ausgeübt worden ist, soweit es sich nicht handelt

1. um Personen, die auf Verkehrsmitteln im zwischenstaatlichen Verkehr beschäftigt sind,

2. um Personen, die sich nur vorübergehend ihres Dienstes wegen in Griechenland aufhalten und ihre Bezüge ausschließlich von ihren im Großdeutschen Reich einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren wohnenden Arbeitgebern erhalten;

h) mit ihren Beteiligungen an einem Handelsgewerbe als stille Gesellschafter und mit den Einkünften daraus, wenn das Unternehmen den Sitz und den Ort der Leitung in Griechenland hat;

i) mit ihren Hypotheken und anderen Forderungen oder Rechten, die durch in Griechenland belegenen Grundbesitz oder durch griechische grundstücksgleiche Rechte unmittelbar oder mittelbar gesichert sind, und mit den Einkünften daraus. Ausgenommen sind Anleihen und Forderungen, über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind.

§ 2

Steuerpflichtige, die ihren Wohnsitz und in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Griechenland haben, ohne im Großdeutschen Reich einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren einen Wohnsitz zu haben, werden zu den direkten Steuern nur herangezogen

a) mit ihrem im Großdeutschen Reich einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren belegenen unbeweglichen Vermögen und mit den Einkünften daraus;

b) mit ihren im Großdeutschen Reich einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren unterhaltenen Betriebstätten und mit den Einkünften daraus. Befinden sich Betriebstätten desselben gewerblichen Unternehmens sowohl im Großdeutschen Reich einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren als auch in Griechenland, so erfolgt die Heranziehung nur nach Maßgabe des von den inländischen Betriebstätten aus stattfindenden Betriebs;

c) mit dem Betrieb von Unternehmungen der Seeschiffahrt und der Luftfahrt und mit den Einkünften daraus, wenn sich der Ort der Leitung des Unternehmens im Großdeutschen Reich einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren befindet;

d) mit ihren Einkünften aus wissenschaftlicher, künstlerischer, schriftstellerischer, unterrichtender oder erzieherischer Tätigkeit, aus der Berufstätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten, Ingenieure und der Ausübung anderer freier Berufe, soweit die Ausübung der Berufstätigkeit im Großdeutschen Reich einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren von einem festen Mittelpunkt aus stattfindet, und mit dem der Tätigkeit von diesem Mittelpunkt aus gewidmeten Vermögen;

e) mit den Vergütungen für ihre Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder, wenn sich der Ort der Leitung des die Vergütungen gewährenden Unternehmens im Großdeutschen Reich einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren befindet;

f) mit ihren aus deutschen öffentlichen Kassen einschließlich der öffentlichen Kassen des Protektorats Böhmen und Mähren zahlbaren, regelmäßig wiederkehrenden Bezügen oder Unterstützungen, die mit Rücksicht auf eine gegenwärtige oder frühere Dienst- oder Arbeitsleistung gewährt werden (Besoldungen, Ruhegehälter, Wartegelder, Versorgungsbezüge, Löhne und dergleichen);

g) mit ihren sonstigen Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit, die im Großdeutschen Reich einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren ausgeübt wird oder ausgeübt worden ist, soweit es sich nicht handelt
   1. um Personen, die auf Verkehrsmitteln im zwischenstaatlichen Verkehr beschäftigt sind,
   2. um Personen, die sich nur vorübergehend ihres Dienstes wegen im Großdeutschen Reich einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren aufhalten und ihre Bezüge ausschließlich von ihren in Griechenland wohnenden Arbeitgebern erhalten;

h) mit ihren Beteiligungen an einem Handelsgewerbe als stille Gesellschafter und mit den Einkünften daraus, wenn das Unternehmen den Sitz oder den Ort der Leitung im Großdeutschen Reich einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren hat;

i) mit ihren Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und anderen Forderungen oder Rechten, die durch im Großdeutschen Reich einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren belegenen Grundbesitz oder durch inländische grundstücksgleiche Rechte unmittelbar oder mittelbar gesichert sind, und mit den Einkünften daraus. Ausgenommen sind Anleihen und Forderungen, über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind;

k) mit ihren sonstigen Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinn des § 20 des Einkommensteuergesetzes (im Protektorat Böhmen und

Mähren: § 20 der Regierungsverordnung über die Einkommensteuer), soweit sie dem Steuerabzug vom Kapitalertrag unterliegen.

§ 3

(1) Steuerpflichtige im Sinn dieser Verordnung sind natürliche Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit, die Staatsangehörigkeit des Protektorats Böhmen und Mähren oder die griechische Staatsangehörigkeit besitzen.

(2) Diese Verordnung findet auf nichtphysische Personen entsprechende Anwendung. An Stelle des Wohnsitzes ist der Ort der Leitung maßgebend.

§ 4

(1) Einen Wohnsitz im Sinn dieser Verordnung hat jemand dort, wo er eine Wohnung innehat unter Umständen, die darauf schließen lassen, daß er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.

(2) Hat der Steuerpflichtige einen Wohnsitz im Großdeutschen Reich einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren und in Griechenland, so wird er, wenn er die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit des Protektorats Böhmen und Mähren besitzt, nach den Vorschriften des § 1, wenn er die griechische Staatsangehörigkeit besitzt, nach den Vorschriften des § 2 behandelt.

(3) Den gewöhnlichen Aufenthalt im Sinn dieser Verordnung hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er an diesem Ort oder in diesem Land nicht nur vorübergehend verweilt.

§ 5

(1) Betriebstätte im Sinn dieser Verordnung ist eine ständige Geschäftseinrichtung eines Unternehmens, in der die Tätigkeit dieses Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird. Als Betriebstätten gelten: die Geschäftsleitung, Zweigniederlassungen und Filialen, Fabrikations- und Werkstätten, Einkauf- und Verkaufstellen, Lager und andere Handelsstätten, die den Charakter einer ständigen Geschäftseinrichtung haben, und ständige Vertretungen.

(2) Als Betriebstätten gelten nicht:

1. das Unterhalten von Geschäftsbeziehungen lediglich durch einen völlig unabhängigen Vertreter;
2. das Unterhalten eines Vertreters (Agenten), der zwar ständig für ein Unternehmen tätig ist, aber nur Geschäfte vermittelt, ohne zum Abschluß von Geschäften für das Unternehmen bevollmächtigt zu sein. Dies gilt auch dann, wenn bei dem Vermittlungsagenten ein Lager des Unternehmens für gelegentliche eilige Lieferungen unterhalten wird;
3. Kommissionslager;
4. Bauausführungen, auch wenn ihre Dauer zwölf Monate überstiegen hat oder voraussichtlich übersteigen wird.

§ 6

Als direkte Steuern im Sinn dieser Verordnung gelten im Großdeutschen Reich außerhalb des Protektorats Böhmen und Mähren

die Einkommensteuer,
die Körperschaftsteuer,
die Vermögensteuer,
die Aufbringungsumlage,
die Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder,
die Grundsteuer,
die Gewerbesteuer,

im Protektorat Böhmen und Mähren

die Einkommensteuer,
die allgemeine Erwerbsteuer,
die besondere Erwerbsteuer,
die Körperschaftsteuer,
die Erwerbsteuer von Körperschaften,
die Vermögensteuer,
die Grundsteuer,
die Gebäudesteuer,
die Tantiemensteuer,
der Kriegsbeitrag.

§ 7

Diese Verordnung ist auf die Steuern anzuwenden, die für die Zeit vom 1. April 1944 an erhoben werden.

Berlin, 15. Juni 1944

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung des Staatssekretärs
Ehrensberger

**Achtundfünfzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.**
**Vom 17. Juni 1944.**

Auf Grund des § 2 Abs. (5) der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 663) wird die Anlage C dieser Ordnung mit Wirkung vom 1. Juli 1944 wie folgt geändert:

In **Randnummer 81** wird am Schluß des Abs. (1) (nach den Worten »in gedeckte Wagen zu verladen.«) das Fußnotenzeichen *) angebracht und dazu als Fußnote gesetzt:

»*) Für die Dauer des Krieges ist auch die Verwendung von offenen Wagen für mit Sprengladung versehene

Geschosse von 7,5 cm Kaliber aufwärts,
Abwurfmunition von 50 kg aufwärts
} [Ziffer 8 a)]

zulässig.«

In **Randnummer 105** wird am Schluß als neuer Unterabsatz angefügt:

»An Stelle der hölzernen Kisten sind auch Kästen aus Hartpappe entsprechend Randnummer 31, Abs. (5), zulässig. Bei Verwendung von Kästen aus Hartpappe darf das Versandstück aber nicht schwerer sein als 40 kg.«

Berlin, den 17. Juni 1944.

Der Reichsverkehrsminister
Im Auftrag
Schelp

---

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: halbjährlich für Teil I 5,40 RM, für Teil II 3,20 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin C 2, Breite Str. 37 (Fernsprecher: 51 00 27 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

# Reichsgesetzblatt

## Teil II

| 1944 | Ausgegeben in Berlin am 18. August 1944 | Nr. 11 |
|---|---|---|



Inhalt



### Neunundfünfzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.
### Vom 3. August 1944.

Auf Grund des § 2 Abs. (4) der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 663) wird verordnet:

§ 1

Die Eisenbahn-Verkehrsordnung wird vorübergehend wie folgt geändert:

Im § 75 wird der Abs. (15) gefaßt:

»(15) Bei Wagenladungen, die vom Empfänger auszuladen sind, sind die entladenen Wagen, gegebenenfalls nach Entfernung von Nägeln, Bindedrähten und sonstigen Befestigungsmitteln, besenrein zurückzugeben, soweit die Wagen nicht auf Grund viehseuchenpolizeilicher oder sonstiger Verwaltungsvorschriften von der Eisenbahn gereinigt oder entseucht werden müssen. Unterläßt der Empfänger die Reinigung, so hat er für jeden ungereinigt zurückgegebenen Wagen eine Reinigungsbuße von zwanzig Reichsmark zu entrichten. Wenn die Eisenbahn nach viehseuchenpolizeilichen oder sonstigen Verwaltungsvorschriften Eisenbahnwagen zu reinigen oder zu entseuchen hat, kann sie hierfür die tarifmäßige Gebühr erheben.«

§ 2

Die Verordnung tritt am 20. August 1944 in Kraft.

Berlin, den 3. August 1944.

Der Reichsverkehrsminister
Im Auftrag
Dr. Schelp

---

### Sechzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.
### Vom 9. August 1944.

Auf Grund des § 2 Abs. (5) der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 663) wird die Anlage C dieser Ordnung mit Wirkung vom 1. September 1944 wie folgt geändert:

In **Randnummer 21,** Ziffer 10, wird unter

**»1. Gelatinöse Ammonsalpetersprengstoffe**

A. Gesteins- und Kohlensprengstoffe«

der Eingang gefaßt: *»Gelatine-Ammonit, Gelatine-Donarit, ....«* usw. wie bisher.

In **Randnummer 27,** Abs. (1), wird am Schluß des ersten Satzes (nach den Worten »oder wasserdichten Pappfässer verpackt sein.«) das Fußnotenzeichen *) angebracht und dazu als Fußnote gesetzt:

»*) Bis auf Widerruf, längstens für die Dauer des Krieges, darf Trinitrotoluol beim Versand als Wagenladung auch in haltbare Säcke aus Papier in mindestens vierfacher Lage verpackt sein. Die Säcke müssen geklebt oder genäht sein. Teile aus Eisen oder Metall dürfen sich weder an den Säcken befinden noch zu ihrem Verschluß verwendet werden.«

In **Randnummer 110/1** wird am Schluß des Abs. (1) das Fußnotenzeichen †) angebracht und dazu als Fußnote gesetzt:

»†) Bis auf Widerruf, längstens für die Dauer des Krieges, dürfen die Gegenstände der Ziffer 28a) auch — einzeln in Wellpappe eingewickelt und lagenweise in ein Gemisch aus Kieselgur und Holzmehl eingebettet — unmittelbar in eine hölzerne Kiste verpackt sein. Jede Kiste darf in diesem Falle nicht mehr als 250 Reizstoffentwickler enthalten.«

In **Randnummer 131,** Ziffer 4, werden die hinter der Klammer »(auch mit höchstens 5 v. H. des Volumens Kohlensäure — *Carbogen* —)« folgenden Worte »mit höchstens 4 v. H. des Volumens Wasserstoff« ersetzt durch: »mit höchstens 3 v. H. des Volumens Wasserstoff«.

In **Randnummer 154** unter Buchst. a) wird hinter den Worten »Decken gespannt werden müssen« das Fußnotenzeichen †) angebracht und dazu als Fußnote gesetzt:

»†) Für die Dauer des Krieges dürfen Versandstücke mit verdichteten Gasen (Ziffern 1 bis 4) auch in den Monaten April bis September in offene Wagen ohne Decken verladen werden.«

In **Randnummer 201** wird die Ziffer 8 gefaßt:

»8. Künstlich (durch Vermahlen od. dgl.) hergestellter *Steinkohlenstaub, Braunkohlenstaub, Steinkohlenkoksstaub, Braunkohlenkoksstaub, Torfstaub* sowie *künstlich getrocknete Braunkohle* (*Trockenbraunkohle, Brikettierkohle*), ferner *gealterter* (*inertisierter*, d. h. in besonderen Anlagen durch Behandlung mit Luft, Rauchgasen sowie Dampf oder wenig Sprühwasser gegen Selbstentzündung weniger empfindlich gemachter) *Braunkohlenschwelkoks* und *nicht inertisierter Steinkohlenschwelkoks.*«

Die zu dieser Ziffer 8 gehörige Bemerkung wird gefaßt:

»**Bem.** Der bei der Gewinnung von Kohle, Koks oder Torf anfallende natürliche Staub (Abfallstaub) sowie der ausgiebig mit Wasser gelöschte (»ertränkte«) Braunkohlenschwelkoks, der handelsüblich z. B. als Generatorkoks, Grobkoks, Grudekoks, Hartkoks, Industriekoks bezeichnet wird, sowie der durch Überschwemmen mit Wasser (»Ertränken«) oder durch andere Maßnahmen inertisierte Steinkohlenschwelkoks gelten nicht als selbstentzündlich im Sinne der EVO § 54 und sind somit den Vorschriften der Anlage C nicht unterstellt.«

Die **Randnummer 207,** Abs. (2), erhält am Schluß mit neuer Zeile folgenden Zusatz:

»Für nicht inertisierten Steinkohlenschwelkoks ist die Verpackung in Säcke aus Papier, Jute und ähnlichen Stoffen unzulässig.«

In **Randnummer 215** werden in der **Bem.** zum Buchst. d) die Worte »von inertisiertem Braunkohlenschwelkoks« ersetzt durch: »von gealtertem (inertisiertem) Braunkohlenschwelkoks«.

Berlin, den 9. August 1944.

Der Reichsverkehrsminister
In Vertretung
Dr. Rau

---

**Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste.**

**Vom 19. Juli 1944.**

Die Angaben der Liste unter »Norwegen« sind geändert worden. Die Änderungen sind in Nr. 159 des Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers vom 18. Juli 1944 enthalten.

Berlin, den 19. Juli 1944.

Der Reichsverkehrsminister
Im Auftrag
Dr. Kreul

**Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen-und Gepäckverkehr beigefügten Liste.**

**Vom 26. Juli 1944.**

Die Angaben der Liste unter »Norwegen« sind geändert worden. Die Änderungen sind in Nr. 162 des Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers vom 21. Juli 1944 enthalten.

Berlin, den 26. Juli 1944.

Der Reichsverkehrsminister
Im Auftrag
Dr. Rau

---

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

# Reichsgesetzblatt

## Teil II

| 1944 | Ausgegeben in Berlin am 18. August 1944 | Nr. 12 |
|---|---|---|




**Bekanntmachung über das deutsch-ungarische Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von familienrechtlichen Entscheidungen und von Todeserklärungen. Vom 31. Juli 1944.**

Am 2. Oktober 1942 ist in Berlin von Vertretern des Großdeutschen Reichs und des Königreichs Ungarn ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von familienrechtlichen Entscheidungen und von Todeserklärungen unterzeichnet worden. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Das Abkommen ist ratifiziert worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 17. Mai 1944 in Budapest stattgefunden. Das Abkommen wird gemäß seinem Artikel 17 am 18. August 1944 in Kraft treten.

Berlin, den 31. Juli 1944.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Dr. Baron Steengracht

* * *

## Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Ungarn über die gegenseitige Anerkennung von familienrechtlichen Entscheidungen und von Todeserklärungen

Das Deutsche Reich
und
das Königreich Ungarn

sind übereingekommen, die gegenseitige Anerkennung von familienrechtlichen Entscheidungen und von Todeserklärungen durch ein Abkommen zu regeln. Zu diesem Zweck haben zu Bevollmächtigten ernannt:

Der Deutsche Reichskanzler:

den Unterstaatssekretär im Auswärtigen Amt
Herrn Dr. Friedrich Gaus,

den Ministerialdirektor im Reichsjustizministerium
Herrn Dr. Erich Volkmar

und

den Vortragenden Legationsrat im Auswärtigen Amt
Herrn Dr. Karl Schwagula,

## Egyezmény a Magyar Királyság és a Német Birodalom között a családjogi határozatok és holtnaknyilvánitások kölcsönös elismerése tárgyában.

*A Magyar Királyság*
és
*a Német Birodalom*

megállapodtak abban, hogy a családjogi határozatok és a holtnaknyilvánitások kölcsönös elismerését egyezménnyel szabályozni fogják. Ebből a célból meghatalmazottaikká kinevezték:

*Ő Főméltósága a Magyar Királyság Kormányzója:*

dr. *Szondy* Viktor urat, magyar királyi külügyminisztériumi miniszteri osztályfőnököt,

dr. *Kádár* Levente urat, magyar királyi belügyminisztériumi államtitkárt

és

dr. *Lupkovics* György urat, a királyi Kuria biráját;

Seine Durchlaucht der Reichsverweser des Königreichs Ungarn:

den Sektionschef im Königlich Ungarischen Ministerium des Äußern
Herrn Dr. Viktor Szondy,

den Staatssekretär im Königlich Ungarischen Ministerium des Innern
Herrn Dr. Levente Kádár

und

den Richter der Königlich Ungarischen Kurie
Herrn Dr. Georg Lupkovics.

Die Bevollmächtigten haben einander ihre Vollmachten mitgeteilt und sie in Ordnung befunden. Sie haben sich über folgende Bestimmungen geeinigt:

**Erster Abschnitt**

## Ehesachen

Artikel 1

**Entscheidungen der Gerichte des Heimatstaates beider Ehegatten**

Die in Ehesachen ergangenen rechtskräftigen Entscheidungen der Gerichte eines Vertragschließenden Teils werden im Gebiet des anderen Teils anerkannt, wenn die Ehegatten in dem Zeitpunkt, in dem die Entscheidung rechtskräftig geworden ist, dem Vertragschließenden Teil angehörten, dessen Gericht die Entscheidung gefällt hat.

Artikel 2

**Ehescheidungen der Gerichte des Heimatstaates eines der Ehegatten**

(1) Rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte eines Vertragschließenden Teils, durch die eine Ehe geschieden worden ist, werden im Gebiet des anderen Teils außer im Falle des Artikels 1 auch dann anerkannt, wenn der Ehemann in dem Zeitpunkt, in dem die Entscheidung rechtskräftig geworden ist, dem Vertragschließenden Teil angehörte, dessen Gericht die Entscheidung gefällt hat. War der Ehemann früher Angehöriger des anderen Vertragschließenden Teils und ist die Scheidung auf eine Tatsache gestützt, die sich ereignet hat, während der Mann diesem Teil angehörte, so setzt die Anerkennung weiter voraus, daß die Tatsache auch nach dem Recht dieses Teils einen Scheidungsgrund bildet.

(2) War die Ehefrau beim Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung oder bis zur Eheschließung Angehörige des Vertragschließenden Teils, dessen Gericht die Scheidung ausgesprochen hat, während der Ehemann beim Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung dem anderen Vertragschließenden Teil angehörte, so wird die Scheidung von diesem Teil anerkannt, wenn die Ehegatten in dem Gebiet, in dem die Scheidung ausgesprochen wurde, mindestens ein Jahr lang entweder ihren letzten gemeinsamen Aufenthalt vor der Klageerhebung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt bis zur Klageerhebung gehabt haben.

*A Német Birodalmi Kancellár:*

Dr. Friedrich *Gaus* urat, alállamtitkárt a külügyi hivatalban,

Dr. Erich *Volkmar* urat, Ministerialdirektort a birodalmi igazságügyminisztériumban

és

Dr. Karl *Schwagula* urat, előadó követségi tanácsost a külügyi hivatalban.

A meghatalmazottak meghatalmazásaikat egymással közölték és azokat rendben találták. A következő rendelkezésekben állapodtak meg:

**Első Fejezet.**

## Házassági ügyek.

*1. cikk.*

**A mindkét házasfél hazájának birósága által hozott határozatok.**

Az egyik Szerződő Fél bióságai által házassági ügyekben hozott határozatokat a másik Szerződő Fél területén el kell ismerni, ha a házasfelek abban az időben, amikor a határozat jogerőre emelkedett, annak a Szerződő Félnek voltak állampolgárai, amelynek birósága a határozatot hozta.

*2. cikk.*

**Az egyik házasfél hazájának birósága által hozott felbontó határozatok.**

(1) Az egyik Szerződő Fél biróságának olyan jogerős határozatait, amellyel valamely házasságot felbontott, a másik Szerződő Fél területén az 1. cikkben emlitett eseten felül akkor is el kell ismerni, ha abban az időben, amikor a határozat jogerőre emelkedett, a férj annak a Szerződő Félnek volt állampolgára, amelynek birósága a határozatot hozta. Ha a férj korábban a másik Szerződő Félnek az állampolgára volt és a bontás olyan tényen alapul, amely akkor történt, amikor a férj ennek a Szerződő Félnek volt állampolgára, az elismerésnek további előfeltétele, hogy a tény ennek a Szerződő Félnek joga szerint is bontóok legyen.

(2) Ha a határozat jogerőre emelkedésekor vagy a házasság megkötéséig a feleség volt annak a Szerződő Félnek állampolgára, amelynek birósága a felbontást kimondotta, a férj pedig a határozat jogerőre emelkedésekor a másik Szerződő Félnek az állampolgára volt, ez a Szerződő Fél a bontást csak akkor ismeri el, ha a házasfeleknek vagy az utolsó közös tartózkodási helye a keresetindítás előtt vagy rendes tartózkodási helye egészen a kereset meginditásáig legalább egy éven át azon a területen volt, ahol a bontást kimondották. Az elismerésnek további előfeltétele, hogy az a

Die Anerkennung setzt weiter voraus, daß die Tatsachen, auf die die Entscheidung gestützt ist, auch nach dem heimatlichen Recht des Ehemannes einen Scheidungsgrund bilden.

Artikel 3

**Mehrfache Anhängigkeit einer Ehesache**

Ist im Gebiet eines Vertragschließenden Teils eine Ehesache anhängig und wird später vor einem Gericht des anderen Teils ein Verfahren in der gleichen Sache anhängig, so hat dieses Gericht auf Antrag einer Partei oder des Staatsanwalts die sachliche Entscheidung abzulehnen, wenn in dem früheren Verfahren eine Entscheidung ergehen kann, die im Gebiet des Vertragschließenden Teils, in dem das spätere Verfahren eingeleitet wurde, anzuerkennen wäre.

## Zweiter Abschnitt

## Ehelichkeit und Annahme an Kindes Statt

Artikel 4

**Ehelichkeit durch nachfolgende Ehe**

Ob ein uneheliches Kind durch die nachfolgende Ehe der Eltern ehelich geworden ist, wird nach den Gesetzen des Vertragschließenden Teils beurteilt, dem der Vater zur Zeit der Eheschließung angehört hat. Die Feststellung, daß nach diesen Gesetzen das Kind ehelich geworden ist, können die Behörden jedes Vertragschließenden Teils für dessen Bereich treffen.

Artikel 5

**Ehelichkeitserklärung durch Verfügung der Staatsgewalt**

(1) Die Ehelichkeitserklärung eines unehelichen Kindes und, soweit dies vorgesehen ist, ihre Zurücknahme stehen ausschließlich dem Vertragschließenden Teil zu, dem der Vater angehört.

(2) Die gemäß Absatz 1 ergangenen Entscheidungen werden im Gebiet des anderen Vertragschließenden Teil anerkannt. Ist das Kind Angehöriger dieses Teils und verlangen dessen Gesetze zur Ehelichkeitserklärung die Einwilligung des Kindes oder seines gesetzlichen Vertreters oder die Einwilligung von Personen, zu denen das Kind in einem familienrechtlichen Verhältnisse steht, oder die Genehmigung einer Behörde, so setzt die Anerkennung weiter voraus, daß diese Erfordernisse erfüllt sind.

Artikel 6

**Annahme an Kindes Statt**

(1) Für die Bestätigung eines Kindesannahmevertrages sind ausschließlich die Behörden des Vertragschließenden Teils zuständig, dem der Annehmende angehört.

(2) Die gemäß Absatz 1 ausgesprochene rechtskräftige Bestätigung des Kindesannahmevertrages wird im Gebiet des anderen Teils anerkannt. Artikel 5 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

tény, amelyen a határozat alapul, a férj hazai joga szerint is bontóok legyen.

*3. cikk.*

**Perfüggőség házassági ügyben.**

Ha az egyik Szerződő Fél területén valamely házassági ügy folyamatban van és később a másik Szerződő Fél valamelyik birósága előtt ugyanabban az ügyben eljárás indul, ez a biróság valamelyik fél vagy a királyi ügyész (államügyész) inditványára az érdemleges határozathozatalt megtagadja, ha az előbbi eljárásban olyan határozatot hozhatnak, amelyet annak a Szerződő Félnek területén, ahol a későbbi eljárást inditották, el kellene ismerni.

## Második Fejezet.

## Törvényesités és örökbefogadás.

*4. cikk.*

**Törvényesités utólagos házassággal.**

Azt, hogy a házasságonkivüli gyermek a szülők utólagos házasságával törvényessé vált-e, annak a Szerződő Félnek jogszabályai szerint kell elbirálni, amelynek az atya a házasságkötéskor állampolgára volt. Azt, hogy a gyermek ezek szerint a jogszabályok szerint törvényessé vált, saját joghatóságuk szempontjából mindegyik Szerződő Fél hatóságai maguk állapithatják meg.

*5. cikk.*

**Törvényesités államhatalmi (államfői) elhatározással.**

(1) A házasságonkivüli gyermek törvényesitésére államhatalmi (államfői) elhatározással és-amennyiben helye van-annak hatályon kivül helyezésére kizárólag az a Szerződő Fél jogosult, amelynek az atya állampolgára.

(2) Az (1) bekezdésnek megfelelően hozott határozatokat a másik Szerződő Fél területén el kell ismerni. Ha a gyermek ennek a Szerződő Félnek állampolgára és ennek jogszabályai a törvényesitéshez a gyermeknek, vagy törvényes képviselőjének vagy a gyermekkel családjogi viszonyban álló személyeknek beleegyezését, avagy valamely hatóságnak a jóváhagyását kivánják meg, az elismerésnek további előfeltétele, hogy ezeket a követelményeket teljesitették.

*6. cikk.*

**Örökbefogadás.**

(1) Az örökbefogadási szerződés megerősitésére kizárólag annak a Szerződő Félnek hatóságai jogosultak, amelynek az örökbefogadó állampolgára.

(2) Az örökbefogadási szerződésnek az (1) bekezdésnek megfelelő jogerős megerősitését a másik Szerződő Fél területén el kell ismerni. Az 5. cikk (2) bekezdésének második mondata megfelelően irányadó.

Artikel 7

**Aufhebung des Annahmeverhältnisses**

Die Vorschriften des Artikels 6 gelten sinngemäß für die behördliche und vertragliche Aufhebung des Kindesannahmeverhältnisses.

7. *cikk.*

**Az örökbefogadás hatályának megszüntetése.**

Az örökbefogadás hatályának hatósági és szerződéses megszüntetésére a 6. cikk rendelkezései értelemszerüen irányadók.

## Dritter Abschnitt

## Todeserklärung und Feststellung des Todes und der Todeszeit

## Harmadik Fejezet.

## Holtnaknyilvánitás, a halál tényének és idejének megállapitása.

Artikel 8

**Todeserklärung mit allgemeiner Wirkung**

Hat das Gericht eines Vertragschließenden Teils einen Verschollenen rechtskräftig für tot erklärt, so wird diese Entscheidung im Gebiet des anderen Teils anerkannt, wenn der Verschollene in dem letzten Zeitpunkt, in dem er nach den vorhandenen Nachrichten noch gelebt hat, dem Vertragschließenden Teil angehörte, dessen Gericht die Todeserklärung ausgesprochen hat.

8. *cikk.*

**Holtnaknyilvánítás általános joghatállyal.**

Ha az egyik Szerződő Fél birósága valamely eltünt személyt jogerősen holtnak nyilvánitott, ezt a határozatot a másik Szerződő Fél területén el kell ismerni, ha az eltünt az utolsó időben, amikor a rendelkezésre álló hirek szerint még élt, annak a Szerződő Félnek volt az állampolgára, amelynek birósága őt holtnak nyilvánitotta.

Artikel 9

**Todeserklärung mit allgemeiner Wirkung auf Antrag der Ehefrau**

Hat das Gericht eines Vertragschließenden Teils einen Angehörigen des anderen Teils auf Antrag seiner Ehefrau rechtskräftig für tot erklärt, so wird die Entscheidung im Gebiet des anderen Teils anerkannt, wenn die Frau bei Stellung des Antrags ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Teils hatte, dessen Gericht die Todeserklärung ausgesprochen hat, und wenn sie ferner diesem Teil angehört oder bis zu ihrer Verheiratung mit dem Verschollenen angehört hat.

9. *cikk.*

**Holtnaknyilvánitás általános joghatállyal a feleség kérelmére.**

Ha az egyik Szerződő Fél birósága a másik Szerződő Fél állampolgárát feleségének kérelmére nyilvánitotta jogerősen holtnak, ezt a határozatot a másik Szerződő Fél területén el kell ismerni, ha a feleség rendes tartózkodási helye a kérelem előterjesztésekor annak a Szerződő Félnek a területén volt, amelynek birósága a holtnaknyilvánitást kimondotta, feltéve, hogy a feleség ennek a Szerződő Félnek az állampolgára, vagy az eltünttel való házasságának megkötéséig ennek az állampolgára volt.

Artikel 10

**Todeserklärung mit beschränkter Wirkung**

Hat außer im Falle des Artikels 9 das Gericht eines Vertragschließenden Teils einen Angehörigen des anderen Teils rechtskräftig für tot erklärt, so wird die Entscheidung im Gebiet dieses Teils nur für die Rechtsverhältnisse, die nach dem Recht des anerkennenden Teils dem im Gebiet des anderen Teils geltenden Recht unterstehen, und für das dort befindliche Vermögen anerkannt.

10. *cikk.*

**Holtnaknyilvánitás korlátolt joghatállyal.**

Ha az egyik Szerződő Fél birósága a másik Szerződő Fél állampolgárát — a 9. cikkben emlitett eseten kivül — jogerősen holtnak nyilvánitotta, ezt a határozatot ennek a Szerződő Félnek területén csak az ott található vagyonra és azokra a jogviszonyokra nézve kell elismerni, amelyekre az elismerő Szerződő Fél joga szerint a másik Szerződő Fél területén irányadó jogot kell alkalmazni.

Artikel 11

**Aufhebung**

(1) Wird die Todeserklärung von einem Gericht des Vertragschließenden Teils, in dessen Gebiet sie ausgesprochen worden ist, aufgehoben, weil der für tot Erklärte die Todeserklärung überlebt hat, so wird die Aufhebung im Gebiet des anderen Teils anerkannt.

(2) Das gleiche gilt, wenn in den Fällen der Artikel 9 und 10 die Todeserklärung von dem Gericht des Teils aufgehoben wird, dem die für tot erklärte Person in dem letzten Zeitpunkt, in dem sie nach den vorhandenen Nachrichten noch gelebt hat, angehörte.

11. *cikk.*

**Hatályonkivülhelyezés.**

(1) Ha a holtnaknyilvánitást annak a Szerződő Félnek birósága, amelynek területén azt kimondották, hatályon kivül helyezi, mert a holtnaknyilvánitott a holtnaknyilvánitást tulélte, a hatályonkivülhelyezést a másik Szerződő Fél területén el kell ismerni.

(2) Ugyanez áll, ha a 9. és a 10. cikkben emlitett esetekben a holtnaknyilvánitást annak a Szerződő Félnek a birósága helyezi hatályon kivül, amelynek a holtnaknyilvánitott állampolgára volt abban az utolsó időben, amikor a rendelkezésre álló hirek szerint még élt.

Artikel 12

**Feststellung des Todes und der Todeszeit**

Artikel 8 gilt entsprechend für rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen, durch die auf Grund eines besonderen Verfahrens ohne Todeserklärung der Tod und der Zeitpunkt des Todes einer Person festgestellt wird.

*12. cikk.*

**A halál tényének és idejének megállapitása.**

A 8. cikk megfelelően irányadó az olyan jogerős birói határozatokra is, amelyekkel valamely személy halálának tényét és idejét valamely különös eljárás alapján holtnaknyilvánitás nélkül állapitották meg.

Artikel 13

**Übergangsregelung**

(1) Dem Angehörigen eines Vertragschließenden Teils steht der Verschollene oder Verstorbene gleich, der früher einem nicht mehr bestehenden Staat angehört hat, aber im Zeitpunkt der Todeserklärung oder der Feststellung der Todeszeit einem Vertragschließenden Teil angehören würde, wenn er bis zu diesem Zeitpunkt gelebt hätte.

(2) Dem Angehörigen eines Vertragschließenden Teils steht ferner der Verschollene oder Verstorbene gleich, der früher einem dritten, noch bestehenden Staat angehört hat, aber in dem in der Entscheidung festgestellten Todeszeitpunkt einem Vertragschließenden Teil angehört hätte, wenn er bis dahin gelebt hätte.

(3) Im Falle des Artikels 9 steht einer Frau, die bis zu ihrer Verheiratung einem Vertragschließenden Teil angehört hat, die Frau gleich, die zur Zeit der Antragstellung einem Vertragschließenden Teil angehören würde, wenn sie den Verschollenen oder Verstorbenen nicht geheiratet hätte.

*13. cikk.*

**Átmeneti rendelkezések.**

(1) Az olyan eltünt vagy meghalt személy is, aki korábban valamely már fenn nem álló államnak a polgára volt, azonban a holtnaknyilvánitás idejében vagy a halál idejének megállapitásakor valamelyik Szerződő Fél állampolgára lenne, ha eddig az ideig élt volna, ennek a Szerződő Félnek az állampolgárával egy tekintet alá esik.

(2) Az olyan eltünt vagy meghalt személy is, aki korábban egy harmadik, még most is fennálló államnak a polgára volt, azonban az elhalálozásnak a határozatban megállapitott idejében valamelyik Szerződő Fél állampolgára lett volna, ha addig az ideig élt volna, ennek a Szerződő Félnek az állampolgárával egy tekintet alá esik.

(3) Az olyan nő, aki a kérelem előterjesztésének idejében valamelyik Szerződő Fél állampolgára lenne, ha az eltünt vagy meghalt személlyel nem kötött volna házasságot, a 9. cikk alkalmazásában egy tekintet alá esik az olyan nővel, aki a házasságának megkötéséig valamelyik Szerződő Félnek állampolgára volt.

## Vierter Abschnitt

## Schlußbestimmungen

Artikel 14

**Persönlicher Geltungsbereich des Abkommens**

(1) Die Bestimmungen dieses Abkommens werden nur angewandt, wenn wenigstens einer der Beteiligten einem Vertragschließenden Teil angehört oder nach Artikel 13 einem Angehörigen der Vertragschließenden Teile gleichsteht.

(2) Als Beteiligte sind anzusehen:

im Falle der Artikel 1 bis 3 die Ehegatten,

im Falle der Artikel 4, 5 der Vater und das Kind,

im Falle der Artikel 6, 7 der Annehmende und das Kind,

im Falle der Artikel 8 bis 13 der Verschollene oder der Verstorbene.

## Negyedik Fejezet.

## Zárórendelkezések.

*14. cikk.*

**Az Egyezmény személyi terjedelme.**

(1) Ennek az Egyezménynek rendelkezéseit csak akkor kell alkalmazni, ha legalább az egyik érdekelt valamelyik Szerződő Fél állampolgára vagy a 13. cikk értelmében valamelyik Szerződő Félnek állampolgárával egy tekintet alá esik.

(2) Érdekeltnek számitanak:

az 1—3. cikkek esetében a házasfelek,

a 4. és 5. cikk esetében az atya és a gyermek,

a 6. és 7. cikk esetében az örökbefogadó és az örökbefogadott,

a 8—13. cikkek esetében az eltünt vagy meghalt személy.

Artikel 15

**Versagung der Anerkennung**

(1) Die Anerkennung kann versagt werden, wenn sie gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstoßen würde.

(2) Die Anerkennung kann ferner versagt werden, wenn in der Entscheidung hinsichtlich eines Angehörigen des Vertragschließenden Teils,

*15. cikk.*

**Az elismerés megtagadása.**

(1) Az elismerést meg lehet tagadni, ha az a jóerkölcsökbe vagy a közrendbe ütközné k.

(2) Az elismerést továbbá akkor is meg lehet tagadni, ha annak a Szerződő Félnek az állampolgárára vonatkozó határozatban, amelynek

in dessen Gebiet die Entscheidung anerkannt werden soll, bei Beurteilung der Handlungsfähigkeit oder der gesetzlichen Vertretung oder bei Beurteilung eines für den Anspruch maßgebenden familienrechtlichen Verhältnisses zu seinem Nachteil andere als die Vorschriften zu Grunde gelegt sind, die nach dem Recht dieses Teils anzuwenden gewesen wären. Die Entscheidung ist jedoch anzuerkennen, wenn sie auch bei Anwendung dieser Vorschriften begründet wäre.

(3) Hat sich in einer Ehesache der Beklagte auf das Verfahren nicht eingelassen, so ist die Anerkennung zu versagen, wenn die Zustellung der das Verfahren einleitenden Ladung oder Verfügung an den Beklagten oder seinen zur Empfangnahme berechtigten Vertreter nicht rechtzeitig oder lediglich im Wege der öffentlichen Zustellung oder im Ausland auf einem anderen Weg als dem der gegenseitigen Rechtshilfe oder der vom diplomatischen oder konsularischen Vertreter ohne Anwendung von Zwang vorgenommenen Zustellung bewirkt worden ist.

területén a határozatot el kellene ismerni, a cselekvőképesség, vagy a törvényes képviselet, vagy az igény elbirálásánál irányadó családjogi viszony megitélésénél az ő hátrányára más jogszabályokat vettek alapul, mint amelyeket ennek a Szerződő Félnek joga szerint alkalmazni kellett volna. A határozatot azonban mégis el kell ismerni, ha az ezeknek a jogszabályoknak az alkalmazása esetében is helytálló lenne.

(3) Ha valamely házassági ügyben az alperes az eljárásba nem bocsátkozott bele, az elismerést meg kell tagadni, ha az eljárást megindító idézővégzést vagy hatósági rendelkezést az alperesnek vagy az annak elfogadására feljogositott megbizottjának nem kellő időben vagy csakis hirdetményi kézbesités utján, avagy külföldön, de más uton, mint a kölcsönös jogsegélyforgalomban, vagy nem a diplomáciai illetve konzuli képviselő útján — kényszer nélkül — kézbesitették.

### Artikel 16

**Nachprüfung der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung**

Die Behörde des Vertragschließenden Teils, in dessen Gebiet eine Entscheidung anerkannt werden soll, ist bei Prüfung der die Anerkennung der Entscheidung begründenden Umstände sowie bei Prüfung der Versagungsgründe an die tatsächlichen Feststellungen der Entscheidung nicht gebunden. Eine weitere Nachprüfung der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung ist, wenn die Vorschriften dieses Abkommens über das anzuwendende Recht beachtet sind, nicht zulässig.

### *16. cikk.*

**A határozat törvényességének vizsgálata.**

Annak a Szerződő Félnek hatósága, amelynek területén valamely határozatot el kell ismerni, a határozat elismerését megalapozó körülmények, valamint a megtagadási okoknak a vizsgálatában a határozat ténymegállapitásaihoz nincsen kötve. A határozat törvényességét — amennyiben ennek az Egyezménynek az alkalmazandó jogra vonatkozó rendelkezéseit megtartották — további vizsgálat tárgyává tenni nem szabad.

### Artikel 17

**Ratifikation und Inkrafttreten**

(1) Das Abkommen soll ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen sobald wie möglich in Budapest ausgetauscht werden.

(2) Das Abkommen tritt drei Monate nach Ablauf des Tages, an dem der Austausch der Ratifikationsurkunden stattgefunden hat, in Kraft. Es bleibt in Geltung bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ablauf des Tages, an dem die Kündigung des einen Vertragschließenden Teils dem anderen Teil zugegangen ist.

### *17. cikk.*

**Megerősités és hatálybalépés.**

(1) Az Egyezményt meg kell erősiteni. A megerősitő okiratokat, mihelyt lehetséges, Budapesten kell kicserélni.

(2) Az Egyezmény a megerősitő okiratok kicserélésének napjától számitott három hónap mulva lép hatályba. Hatályban marad attól a naptól számitott hat hónapig, amikor az egyik Szerződő Fél felmondását a másik Szerződő Féllel közölték.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in deutscher und ungarischer Sprache in Berlin am 2. Oktober 1942.

Ennek hiteléül a meghatalmazottak ezt az Egyezményt aláirták és pecsétjükkel ellátták.

Kiállittatott két eredeti példányban, magyar és német nyelven, Berlinben, 1942. évi október hó 2. napján.

**Friedrich Gaus**
**Dr. Erich Volkmar**
**Dr. Karl Schwagula**

**Szondy Viktor**
**Kádár Levente**
**Dr. Lupkovics György**

## Schlußprotokoll

Bei Unterzeichnung dieses Abkommens erklären die Bevollmächtigten im Namen ihrer Regierungen, daß Einverständnis über folgendes besteht:

I. Zu Artikel 1:

Unter Ehesachen sind zu verstehen:

a) im Deutschen Reich:

Verfahren betreffend Nichtigerklärung, Aufhebung oder Scheidung einer Ehe, betreffend Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe und betreffend Herstellung der ehelichen Gemeinschaft, im Protektorat Böhmen und Mähren auch die Verfahren betreffend die Trennung einer Ehe und die Scheidung von Tisch und Bett;

b) im Königreich Ungarn:

Verfahren betreffend Nichtigerklärung, Anfechtung oder Scheidung (Auflösung) einer Ehe, Verfahren betreffend die Trennung von Bett und Tisch, Verfahren betreffend Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe und die Feststellung, daß eine Ehe infolge Fehlens bestimmter Nichtigkeitsgründe gültig ist, sowie das Verfahren betreffend Herstellung der ehelichen Gemeinschaft.

II. Zu Artikel 8 bis 10:

Wird ein Verschollener, der mit beschränkter Wirkung (Artikel 10) rechtskräftig für tot erklärt ist, von dem Gericht des Vertragschließenden Teils, dem er angehörte, gemäß Artikel 8 mit allgemeiner Wirkung für tot erklärt, und ist der Todeszeitpunkt in beiden Todeserklärungen verschieden festgestellt, so wird die im Heimatstaat des Verschollenen ausgesprochene Todeserklärung (Artikel 8) nur für die Rechtsverhältnisse anerkannt, auf die sich die mit beschränkter Wirkung ausgesprochene Todeserklärung (Artikel 10) nicht erstreckt. Diese Bestimmung bleibt außer Betracht, wenn die mit beschränkter Wirkung ausgesprochene Todeserklärung gemäß Artikel 11 Absatz 2 aufgehoben ist.

III. Zu Artikel 11:

Eine Aufhebung nach Artikel 11 Absatz 2 darf nur erfolgen, wenn bewiesen ist, daß der Verschollene die Todeserklärung überlebt hat.

IV. Zu Artikel 8 bis 11:

Wird bei dem Gericht eines Vertragschließenden Teils ein Verfahren betreffend die Todeserklärung eines Angehörigen des anderen Teils

## Zárójegyzőkönyv.

Ennek az Egyezménynek aláirása alkalmával a meghatalmazottak kormányaik nevében kijelentik, hogy egyetértés áll fenn köztük a következőkre nézve:

*I. Az 1. cikkhez:*

Házassági ügyek alatt érteni kell:

a) a *Magyar Királyságban:*

a házasság érvénytelenitésére, megtámadására vagy felbontására, az ágytól és asztaltól való elválásra, a házasság létezésének vagy nemlétezésének, valamint az annak megállapitására irányuló eljárást, hogy a házasság bizonyos semmiségi ok hiányában érvényes, továbbá a házassági életközösség helyreállitására irányuló eljárást;

b) a *Német Birodalomban:*

a házasság érvénytelenitésére, megszüntetésére, vagy felbontására, a házasság létezésének vagy nemlétezésének megállapitására és a házassági életközösség helyreállitására irányuló eljárást, a Cseh-Morva Védnökségben a házasság felbontására és az asztaltól és ágytól való elválásra vonatkozó eljárást is.

*II. A 8—10. cikkekhez:*

Ha a korlátolt joghatállyal (10. cikk) jogerősen holtnaknyilvánitott eltünt személyt annak a Szerződő Félnek birósága, amelynek állampolgára volt, a 8. cikknek megfelelően általános joghatállyal holtnaknyilvánitotta és a halál idejét a két holtnaknyilvánitó határozatban eltérően állapitották meg, az eltünt hazájában kimondott holtnaknyilvánitást (8. cikk) csak azokra a jogviszonyokra nézve kell elismerni, amelyekre a korlátolt joghatállyal kimondott holtnaknyilvánitás (10. cikk) nem terjed ki. Ez a rendelkezés figyelmen kivül marad, ha a korlátolt joghatállyal kimondott holtnaknyilvánitást a 11. cikk (2) bekezdésének megfelelően hatályon kivül helyezték.

*III. A 11. cikkhez:*

A holtnaknyilvánitó határozatot a 11. cikk (2) bekezdése értelmében csak akkor lehet hatályon kivül helyezni, ha bizonyitva van, hogy az eltünt egyén a holtnaknyilvánitást tulélte.

*IV. A 8—11. cikkekhez:*

Ha az egyik Szerződő Fél biróságánál a másik Szerződő Fél állampolgárára vonatkozóan holtnaknyilvánitási eljárás indul, a biróság az eljá-

anhängig, so macht das Gericht von der Einleitung des Verfahrens, seiner rechtskräftigen Erledigung und von einer etwaigen rechtskräftigen Aufhebung der Todeserklärung Mitteilung.

Die Mitteilung ist von einem ungarischen Gericht an das Amtsgericht Berlin, von einem deutschen Gericht an den Königlich Ungarischen Gerichtshof in Budapest zu richten.

Wird im Falle der Artikel 9 oder 10 von einem Gerichte des Teils, dem der für tot Erklärte angehörte, die Todeserklärung aufgehoben, so benachrichtigt dieses Gericht das Gericht, dessen Entscheidung aufgehoben worden ist. Wird im Heimatstaat eines mit beschränkter Wirkung für tot Erklärten (Artikel 10) gemäß Artikel 8 eine Todeserklärung mit allgemeiner Wirkung rechtskräftig ausgesprochen, so ist auch hiervon dem Gericht, das die beschränkte Todeserklärung ausgesprochen hat, Mitteilung zu machen.

Für die Mitteilungen gelten die für Ersuchungsschreiben getroffenen Bestimmungen des deutsch-ungarischen Abkommens über den Rechtshilfeverkehr in Angelegenheiten des bürgerlichen und des Handels-Rechts vom 6. November 1940 entsprechend. Den Mitteilungen über rechtskräftige Entscheidungen sind mit Rechtskraftzeugnis versehene, gerichtlich beglaubigte Abschriften der Entscheidungen nebst Übersetzung in die Amtssprache des anderen Vertragschließenden Teils beizufügen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Schlußprotokoll unterzeichnet, das als wesentlicher Bestandteil des Abkommens vom heutigen Tage gilt.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in deutscher und ungarischer Sprache in Berlin am 2. Oktober 1942.

**Friedrich Gaus**
**Dr. Erich Volkmar**
**Dr. Karl Schwagula**

rás megindításáról, annak jogerős befejezéséről és a holtnaknyilvánító határozat esetleges jogerős hatályonkivülhelyezéséről értesitést küld.

Az értesitést a magyar biróság a berlini Amtsgerichthez, a német biróság pedig a budapesti királyi törvényszékhez intézi.

Ha a 9. vagy 10. cikk esetében annak a Szerződő Félnek birósága, amelynek a holtnaknyilvánitott állampolgára volt, a holtnaknyilvánító határozatot hatályon kivül helyezi, ez a biróság értesiti azt a biróságot, amelynek határozatát hatályon kivül helyezte. Ha a korlátolt joghatállyal holtnaknyilvánitott hazájában (10. cikk) a holtnaknyilvánitást a 8. cikknek megfelelően általános joghatállyal jogerősen kimondották, erről azt a biróságot, amelyik a korlátolt joghatályu holtnaknyilvánitást kimondotta, szintén értesiteni kell.

Ezekre az értesitésekre a polgári és kereskedelmi jogsegélyforgalom tekintetében irányadó, 1940. évi november hó 6-án kelt magyar-német egyezménynek a megkeresésekre vonatkozó rendelkezéseit kell megfelelően alkalmazni. A jogerős határozatokról szóló értesitésekhez a hatarozatoknak jogerősségi záradékkal ellátott és biróilag hitelesitett másolatát, valamint a másik Szerződő Fél hivatalos nyelvén szerkesztett forditást is csatolni kell.

Ennek hiteléül a meghatalmazottak ezt a Zárójegyzőkönyvet, amely a mai napon aláirt Egyezmény lényeges alkotórésze, aláirták.

Kiállittatott két eredeti példányban, magyar és német nyelven, Berlinben, 1942. évi október hó 2. napján.

**Szondy Viktor**
**Kádár Levente**
**Dr. Lupkovics György**

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: halbjährlich für Teil I 5,40 RM, für Teil II 3,20 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin C 2, Breite Str. 37 (Fernsprecher: 51 00 27 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

# Reichsgesetzblatt

## Teil II

| 1944 | Ausgegeben in Berlin am 22. August 1944 | Nr. 13 |
|---|---|---|



Inhalt



**Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Fünften Zusatzabkommens zum Abkommen über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr.**

**Vom 15. August 1944.**

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen mit ausländischen Staaten vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 162) wird hiermit verordnet, daß das in Bern am 29. Juli 1944 unterzeichnete Fünfte Zusatzabkommen zum Abkommen über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr vom 9. August 1940 (Reichsgesetzbl. II S. 243) mit Wirkung vom 1. Juli 1944 vorläufig angewendet wird.

Das Zusatzabkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Diese Verordnung ergeht im Anschluß an die Verordnung vom 30. April 1944 (Reichsgesetzbl. II S. 41).

Berlin, den 15. August 1944.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Dr. Baron Steengracht

* * *

# Fünftes Zusatzabkommen

## zum Abkommen über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr.

**Vom 29. Juli 1944.**

Artikel 1

Das Abkommen über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr vom 9. August 1940, in der Fassung vom 1. Oktober 1943, bleibt für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1944 weiter in Kraft.

Artikel 2

Dieses Zusatzabkommen soll ratifiziert werden; es tritt am fünfzehnten Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Berlin stattfinden soll, in Kraft. Die vertragschließenden Teile werden es jedoch vor der Ratifikation mit Rückwirkung ab 1. Juli 1944 vorläufig anwenden.

Berlin, den 29. Juli 1944.

| Für das Großdeutsche Reich: | Für die Schweizerische Eidgenossenschaft: |
| --- | --- |
| **Dr. Karl Schnurre** | **Hotz** |

---

## Bekanntmachung zum Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde und zum Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen (Ratifikation durch Venezuela).

**Vom 12. August 1944.**

Die Vereinigten Staaten von Venezuela haben die in Genf am 27. Juli 1929 unterzeichneten Abkommen, nämlich das Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde sowie das Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen (Reichsgesetzbl. 1934 II S. 208 und 227), ratifiziert. Die Ratifikationsurkunden sind am 15. Juli 1944 bei dem Schweizerischen Bundesrat in Bern hinterlegt worden. Die Abkommen werden am 15. Januar 1945 für Venezuela in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. April 1944 (Reichsgesetzbl. II S. 40).

Berlin, den 12. August 1944.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Dr. Baron Steengracht

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: halbjährlich für Teil I 5,40 RM, für Teil II 3,20 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin C 2, Breite Str. 37 (Fernsprecher: 51 00 27 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

# Reichsgesetzblatt

## Teil II

| 1944 | Ausgegeben in Berlin am 13. September 1944 | Nr. 14 |
|---|---|---|


Inhalt



### Einundsechzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 5. September 1944.

Auf Grund des § 2 Abs. (4) der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 663) wird verordnet:

§ 1

Die Eisenbahn-Verkehrsordnung wird vorübergehend wie folgt geändert:

Im § 14 wird der Abs. (3) gefaßt:

»(3) Findet ein Reisender in der seinem Fahrausweis entsprechenden Klasse keinen Sitzplatz, so kann er, ohne daß ihm eine weitere Entschädigung oder ein Anspruch auf Fahrgelderstattung zusteht, in einer niedrigeren Klasse fahren. Er kann auch die Fahrt gegen Erstattung von Fahrpreis und Gepäckfracht für die nicht durchfahrene Strecke aufgeben. Die zu erstattenden Beträge für Fahrpreis und Gepäckfracht müssen jedoch die im § 24 (4a) festgesetzten Mindestbeträge erreichen; für den Erstattungsanspruch gilt die Frist des § 24 (7).«

Im § 19 Abs. (3) werden im vorletzten Satz die Worte »binnen der im § 24 (7) vorgesehenen Frist zurückverlangen.« ersetzt durch:

»unter Berücksichtigung der im § 24 (4a) festgesetzten Mindestbeträge binnen der im § 24 (7) vorgesehenen Frist zurückverlangen.«

Im § 23 Abs. (2) wird am Schluß mit neuer Zeile angefügt:

»In den Fällen zu a) und b) müssen die zu erstattenden Beträge für Fahrpreis und Gepäckfracht jedoch die im § 24 (4a) festgesetzten Mindestbeträge erreichen.«

Im § 24 Abs. (4) wird der 1. Satz gefaßt:

»Von dem zu erstattenden Betrag werden die Herstellungskosten für Fahrausweise in Heftform und die für den Verkauf der Fahrpreise gezahlten Vermittlungsgebühren abgezogen.«

Außerdem wird im § 24 nach dem Abs. (4) als neuer Abs. (4a) eingeschaltet:

»(4a) Beträge unter 10 *RM* für einen Fahrausweis 3. Klasse und unter 20 *RM* für einen Fahrausweis 1. oder 2. Klasse werden nicht erstattet.«

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem 15. September 1944 in Kraft.

Berlin, den 5. September 1944.

Der Reichsverkehrsminister
Im Auftrag
Schelp

**Bekanntmachung
zu der dem Internationalen Übereinkommen
über den Eisenbahnfrachtverkehr
beigefügten Liste.
Vom 18. August 1944.**

Die Liste ist durch die Strecken Spaniens ergänzt worden. Die Ergänzung ist in Nr. 184 des Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers vom 17. August 1944 enthalten.

Berlin, den 18. August 1944.

Der Reichsverkehrsminister
Im Auftrag
Dr. Kreul

---

**Bekanntmachung
zu der dem Internationalen Übereinkommen
über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr
beigefügten Liste.
Vom 24. August 1944.**

Die Angaben der Liste sind durch Hinzufügen eines Abschnitts »Spanien« ergänzt worden. Die Ergänzung ist in Nr. 184 des Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers vom 17. August 1944 enthalten.

Berlin, den 24. August 1944.

Der Reichsverkehrsminister
Im Auftrag
Dr. Rau

**Bekanntmachung
zu der dem Internationalen Übereinkommen
über den Eisenbahnfrachtverkehr
beigefügten Liste.
Vom 6. September 1944.**

Die Angaben der Liste unter »Schweden« sind geändert worden. Die Änderungen sind in Nr. 199 des Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers vom 5. September 1944 enthalten.

Berlin, den 6. September 1944.

Der Reichsverkehrsminister
Im Auftrag
Dr. Kreul

---

**Bekanntmachung
zu der dem Internationalen Übereinkommen
über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr
beigefügten Liste.
Vom 7. September 1944.**

Die Angaben der Liste unter »Schweden« sind geändert worden. Die Änderungen sind in Nr. 200 des Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers vom 6. September 1944 enthalten.

Berlin, den 7. September 1944.

Der Reichsverkehrsminister
Im Auftrag
Dr. Rau

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: halbjährlich für Teil I 5,40 RM, für Teil II 3,20 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin C 2, Breite Str. 37 (Fernsprecher: 51 00 27 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

# Reichsgesetzblatt

## Teil II

| 1944 | Ausgegeben in Berlin am 22. September 1944 | Nr. 15 |
|---|---|---|



**Bekanntmachung zu dem deutsch-schweizerischen Vertrag über die Regelung der Fürsorge für alleinstehende Frauen.**

**Vom 1. September 1944.**

Am 19. März 1943 ist in Berlin zwischen Vertretern des Großdeutschen Reichs und der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Vertrag über die Regelung der Fürsorge für alleinstehende Frauen unterzeichnet worden. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Der Vertrag ist ratifiziert worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 17. August 1944 in Bern stattgefunden. Der Vertrag ist gemäß seinem Artikel 3 am 18. August 1944 in Kraft getreten.

Berlin, den 1. September 1944.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Dr. Baron Steengracht

* * *

# Vertrag
## zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz über die Regelung der Fürsorge für alleinstehende Frauen

Das Deutsche Reich

und

die Schweizerische Eidgenossenschaft,

von dem Wunsche geleitet, die Fürsorge für alleinstehende Frauen zu regeln, haben beschlossen, hierüber einen Vertrag zu schließen. Zu diesem Zweck haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

der Deutsche Reichskanzler:

Herrn Dr. Erich Albrecht,
Gesandten und Ministerialdirigenten im Auswärtigen Amt,

der Schweizerische Bundesrat:

Herrn Dr. Hans Frölicher,
außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister beim Deutschen Reich.

Die Bevollmächtigten haben sich ihre Vollmachten mitgeteilt und sie in Ordnung befunden; sie haben nachstehende Bestimmungen vereinbart:

Artikel 1

Im Deutschen Reich oder in der Schweiz lebende alleinstehende Frauen, welche die Staatsangehörigkeit des Aufenthaltslandes durch Heirat mit einem Angehörigen des anderen Landes verloren haben, werden, wenn nötig, im Aufenthaltsland wie die eigenen Staatsangehörigen unterstützt.

Eine Ausweisung oder Heimschaffung dieser Frauen wegen Bedürftigkeit findet nicht statt. Ebensowenig wird von den Behörden des anderen Landes Ersatz oder Ablösung der Unterstützungskosten beansprucht werden.

Alleinstehend im Sinne dieser Bestimmung sind Frauen, die verwitwet oder geschieden sind oder dauernd von ihrem Ehemann getrennt leben, und die ferner entweder kinderlos sind oder nicht ständig mit ihren Kindern zusammenleben.

Artikel 2

Die zur Zeit im Verhältnis zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz zur Anwendung kommenden Fürsorgebestimmungen bleiben im übrigen unberührt. Auch die Übung, daß die Heimschaffung abgewandet werden kann, wenn der Heimatstaat die Fürsorgekosten selbst übernimmt, erfährt, abgesehen von den im Artikel 1 aufgeführten Fällen, keine Änderung.

Artikel 3

Dieser Vertrag soll ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen so bald als möglich in Bern ausgetauscht werden.

Der Vertrag tritt am Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Er bleibt in Geltung bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ablauf des Tages, an dem die Kündigung des einen vertragschließenden Teils dem anderen Teil zugegangen ist.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Berlin am 19. März 1943.

**Dr. Albrecht** **Frölicher**

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: halbjährlich für Teil I 5,40 RM, für Teil II 3,20 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin C 2, Breite Str. 37 (Fernsprecher: 51 00 27 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

# Reichsgesetzblatt

## Teil II

| 1944 | Ausgegeben in Berlin am 5. Oktober 1944 | Nr. 16 |
|---|---|---|


Inhalt



### Vierte Bekanntmachung über Erleichterungen auf dem Gebiete des Patentrechts im Königreich Schweden.

**Vom 23. September 1944.**

Im Anschluß an die Bekanntmachung über Erleichterungen auf dem Gebiete des Patentrechts im Königreich Schweden vom 8. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. II S. 87) wird auf Grund der dort genannten Bestimmungen bekanntgemacht, daß deutschen Staatsangehörigen und Angehörigen des Protektorats Böhmen und Mähren im Königreich Schweden auf dem Gebiete des Patentrechts bis zum 30. Juni 1945 gleichartige Erleichterungen gewährt werden.

Berlin, den 23. September 1944.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Klemm

---

### Zweiundsechzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

**Vom 27. September 1944.**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 663) wird verordnet:

§ 1

Die Eisenbahn-Verkehrsordnung wird vorübergehend wie folgt geändert:

In § 73 wird als neuer Abs. (2b) eingeschaltet:

»(2b) Die Eisenbahn ist jedoch in den Fällen der Abs. (1), (2) und (2a) auch berechtigt, das Gut an einen Dritten abzuliefern, der von der zuständigen bewirtschaftenden Stelle bezeichnet wird.«

Im § 75 Abs. (1) wird der Eingang des zweiten Satzes gefaßt:

»Der Übergabe des Gutes an den Empfänger steht gleich eine nach § 73 Abs. (2b) oder § 80 Abs. (8a) bewirkte Ablieferung an einen von der zuständigen Stelle bezeichneten Dritten oder eine nach den maßgebenden Bestimmungen erfolgte Übergabe« .... usw. wie bisher.

In § 80 wird als neuer Abs. (8a) eingefügt:

»(8a) Die Eisenbahn ist außerdem berechtigt, das Gut an einen Dritten abzuliefern, der von der zuständigen bewirtschaftenden Stelle bezeichnet wird.«

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. September 1944.

Der Reichsverkehrsminister

Im Auftrag

Schelp

## Zweite Verordnung über außerordentliche Maßnahmen im Geschmacksmusterrecht.

**Vom 28. September 1944.**

Auf Grund des § 4 der Verordnung über außerordentliche Maßnahmen im Geschmacksmusterrecht vom 28. Januar 1943 (Reichsgesetzbl. II S. 13) in Verbindung mit dem Erlaß des Führers über den totalen Kriegseinsatz vom 25. Juli 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 161) verordne ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei, dem Leiter der Partei-Kanzlei und dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung mit Wirkung bis auf weiteres:

§ 1

Anmeldungen und Hinterlegungen von gewerblichen Mustern und Modellen (Geschmacksmustern) zum Zwecke des Erwerbs eines Schutzrechts werden im Geltungsbereich des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. Januar 1876 (Reichsgesetzbl. S. 11), in den Alpen- und Donau-Reichsgauen (§ 7 der Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz im Lande Österreich vom 28. April 1938, Reichsgesetzbl. I S. 456) und im Reichsgau Sudetenland (§ 9 Abs. 2 der Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz im Reichsgau Sudetenland vom 31. Januar 1940, Reichsgesetzbl. I S. 253) nicht mehr angenommen.

§ 2

(1) Das Verlangen nach Ausdehnung der Schutzfrist gemäß § 8 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. Januar 1876 kann nur gestellt werden, wenn die Verlängerung bis zu der vollen gesetzlichen Höchstdauer von 15 Jahren begehrt wird. Mit Beginn des ersten Jahres der Verlängerung werden die Gebühren für ihre gesamte Dauer fällig.

(2) Die Bekanntmachung der Verlängerung der Schutzfrist im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger unterbleibt.

§ 3

(1) Die versiegelt niedergelegten Muster werden nach Ablauf der im § 9 Abs. 5 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. Januar 1876 bestimmten Fristen nicht von Amts wegen, sondern erst dann eröffnet, wenn die Einsichtnahme in sie begehrt wird.

(2) Der Aufnahme einer Verhandlung über die Öffnung bedarf es nicht; jedoch wird sie in den Registerakten vermerkt.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Reichsminister der Justiz bestimmt, wann sie außer Kraft tritt.

Berlin, den 28. September 1944.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: halbjährlich für Teil I 5,40 RM, für Teil II 3,20 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin C 2, Breite Str. 37 (Fernsprecher: 51 00 27 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

# Reichsgesetzblatt

## Teil II

| 1944 | Ausgegeben in Berlin am 24. Oktober 1944 | Nr. 17 |
|---|---|---|


Inhalt



### Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Kohlenwirtschaft. Vom 29. September 1944.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Regelung der Kohlenwirtschaft vom 23. März 1919 (Reichsgesetzbl. S. 342) wird verordnet:

§ 1

Zur Zusammenfassung der Koksbewirtschaftung wird die zur Bewirtschaftung des Gaskokses bestehende eigene syndikatliche Organisation aufgelöst. Der Wirtschaftlichen Vereinigung deutscher Gaswerke, Gaskokssyndikat, Aktiengesellschaft werden die Aufgaben entzogen, die ihr auf Grund des Gesetzes über die Regelung der Kohlenwirtschaft vom 23. März 1919 (Reichsgesetzbl. S. 342) und der Ausführungsbestimmungen hierzu vom 21. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1449) übertragen waren.

§ 2

Die Reichsvereinigung Kohle, die auf Grund der Verordnung vom 22. April 1942 (Reichsgesetzbl. II S. 219) auch als Zusammenschluß der Kohlensyndikate gilt, regelt an Stelle des Gaskokssyndikats Selbstverbrauch und Absatz des Gaskokses nach Weisung des Reichswirtschaftsministers.

§ 3

Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft vom 21. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1449) werden wie folgt geändert:

1. im § 2 fallen die Worte »und das Gaskokssyndikat« weg,
2. die §§ 18, 19, 76 und 77 fallen weg,
3. der § 129 erhält folgenden Wortlaut:

»§ 129

Die Vorschriften des § 128 finden auf Besitzer von Gaswerken entsprechende Anwendung.«

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. November 1944 in Kraft.

Berlin, den 29. September 1944.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Hayler

## Bekanntmachung zu der in Rom revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (Beitritt der Slowakei).

**Vom 12. Oktober 1944.**

Nach einer Mitteilung der Schweizerischen Gesandtschaft in Berlin hat die Slowakische Gesandtschaft in Bern mit Note vom 4. Mai 1944 dem Schweizerischen Bundesrat den Beitritt der Slowakei zu der in Rom am 2. Juni 1928 revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (Reichsgesetzbl. 1933 II S. 889) angezeigt. Der Beitritt ist am 24. Juni 1944 wirksam geworden.

Hinsichtlich der Beitragsleistungen zu den Kosten des Büros des internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst hat die Slowakische Regierung beantragt, der sechsten Klasse zugeteilt zu werden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. November 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 855).

Berlin, den 12. Oktober 1944.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Dr. Baron Steengracht

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: halbjährlich für Teil I 5,40 RM, für Teil II 3,20 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin C 2, Breite Str. 37 (Fernsprecher: 51 00 27 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

# Reichsgesetzblatt

## Teil II

| 1944 | Ausgegeben in Berlin am 30. November 1944 | Nr. 18 |
|---|---|---|



### Dreiundsechzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

### Vom 8. November 1944.

Auf Grund des § 2 Abs. (5) der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 663) wird die Anlage C dieser Ordnung mit Wirkung vom 1. Dezember 1944 wie folgt geändert:

In **Randnummer 30/2** wird als neuer Unterabsatz angefügt:

»Ampullen aus Glas mit einem Inhalt von je höchstens 1 g Äthylnitrat (Ziffer 9a) sind zu höchstens 200 Stück in eine Schachtel aus Pappe in der Weise zu verpacken, daß entweder die Zwischenräume mit Kieselgur ausgefüllt oder die Ampullen durch Zwischenlagen aus elastischem Stoff (z. B. Zellstoff) festgelegt oder einzeln in Lochscheiben aus Pappe eingesetzt werden. Höchstens 5 dieser Schachteln sind in einen Kasten aus Pappe so einzubetten, daß zwischen den Schachteln und den Pappkästen überall ein Zwischenraum von mindestens 1 cm verbleibt, der mit Kieselgur auszustopfen ist. Höchstens 4 Pappkästen sind in eine mit Zinkblech ausgeschlagene hölzerne Versandkiste einzusetzen.«

In **Randnummer 31** wird am Schluß des Abs. (1) das Fußnotenzeichen **) angebracht und dazu als Fußnote gesetzt:

»**) Bis auf Widerruf, längstens für die Dauer des Krieges, darf Ammonit P auch in Mengen zu höchstens $2^1/_2$ kg paketiert oder in Mengen zu höchstens 25 kg in Papierbeutel gefüllt werden. Die Pakete oder Beutel sind in hölzerne Behälter oder Kisten aus Hartpappe entsprechend Rn. 31 Abs. (5), die mit zähem Papier dicht ausgelegt sind, zu verpacken. Jedes Versandstück darf nicht schwerer sein als 35 kg und darf nicht mehr als 25 kg Sprengstoff enthalten; außerdem ist der Versand nur als Wagenladung zulässig.«

In **Randnummer 32** wird im ersten Unterabsatz hinter den Worten »hölzerne Behälter« das Fußnotenzeichen †††) angebracht und dazu als Fußnote gesetzt:

»†††) Bis auf Widerruf, längstens für die Dauer des Krieges, sind beim Versand in Wagenladungen für Schwarzpulver und Sprengpulver an Stelle der hölzernen Behälter auch Kästen aus Hartpappe entsprechend Rn. 31 Abs. (5) zulässig.«

In **Randnummer 39** wird im Abs. (1) unter Buchst. a im ersten Satz hinter den Worten »hölzerne Behälter« das Fußnotenzeichen †) angebracht und dazu als Fußnote gesetzt:

»†) Bis auf Widerruf, längstens für die Dauer des Krieges, sind an Stelle der hölzernen Behälter auch Kästen aus Hartpappe entsprechend Rn. 31 Abs. (5) zulässig.«

In **Randnummer 61** wird unter Ziffer 11 nach dem Buchst. g als neuer Buchst. h eingefügt:

»h) *Brandtaschen* mit eingepreßtem Brandsatz.«

Der Eingang am Schluß dieser Ziffer wird gefaßt:

»Zu a), b), c), e), f), g) und h): Der in den unter a), b), c), e), f), g) und h) aufgeführten Gegenständen« ... usw. wie bisher.

In **Randnummer 63** wird im Abs. (1) unter Buchst. b am Schluß des zweiten Satzes (nach den Worten »berühren können.«) das Fußnotenzeichen ***) angebracht und dazu als Fußnote gesetzt:

»***) Bis auf Widerruf, längstens für die Dauer des Krieges, dürfen an Stelle von hölzernen Kisten auch Kästen aus Hartpappe entsprechend Rn. 31 Abs. (5) oder Behälter aus mindestens 5 mm dicken Dynalplatten mit hölzernen Rahmen verwendet werden. Bei Verwendung von Pappkästen darf das Versandstück nicht schwerer sein als 25 kg.«

In **Randnummer 67** wird im Abs. (1) unter

a) erster Unterabsatz (im vorletzten Satz),

b) in dem mit den Worten »Bei Beförderung als Eilstückgut oder beschleunigtes Eilstückgut:« beginnenden Unterabsatz (im dritten Satz),

c) erster Unterabsatz (im letzten Satz),

c) zweiter Unterabsatz (im vorletzten Satz),

g) (im vorletzten Satz)

jeweils nach den Worten »hölzerne Kiste« bzw. »hölzernes Kistchen« das Fußnotenzeichen ⊗) angebracht und dazu als Fußnote gesetzt:

»⊗) Bis auf Widerruf, längstens für die Dauer des Krieges, dürfen an Stelle von hölzernen Kisten auch Behälter aus Starkpappe mit Stülpdeckel verwendet werden. Die Pappe muß aus mehreren Lagen zusammengeklebt sein, eine Dicke von 2,6 mm und ein Gewicht von 1 700 g je qm haben. Es sind auch Behälter aus sogenannter Panzerpappe zulässig, wenn die Pappe mindestens die gleichen Festigkeitseigenschaften wie die Starkpappe hat.«

In **Randnummer 67** wird ferner im Abs. (1) unter

a) erster Unterabsatz (im vorletzten Satz),

b) erster Unterabsatz (im vierten Satz),

c) erster Unterabsatz (im letzten Satz),

c) zweiter Unterabsatz (im letzten Satz),

g) (im vorletzten Satz)

jeweils nach dem Wort »Versandkiste« das Fußnotenzeichen ⊗⊗) angebracht und dazu als Fußnote gesetzt:

»⊗⊗) Bis auf Widerruf, längstens für die Dauer des Krieges, dürfen an Stelle von hölzernen Versandkisten auch Behälter aus Dynalplatten von mindestens 5 mm Stärke mit hölzernen Rahmen verwendet werden.«

In **Randnummer 67** wird außerdem im Abs. (1) unter Buchst. f der zweite Unterabsatz gefaßt:

»Für Zwecke der Wehrmacht dürfen bei Verwendung der von ihr eingeführten Versandbehälter die Innenpackungen auch unmittelbar in die Versandkisten eingesetzt werden. Geschoßzünder ohne Übertragungsladung dürfen bis zu 250 Stück in einen Versandbehälter verpackt werden. Als Innenpackung dürfen dabei an Stelle der hölzernen Kisten mit Holzeinlagen auch starke Pappschachteln mit Locheinsatz und Versteifungskreuz verwendet werden.«

In **Randnummer 73** wird im Abs. (1) nach dem mit g) beginnenden Unterabsatz als neuer Unterabsatz h) eingefügt:

»h) Ziffer 11 h): Zu höchstens 100 Stück in Behälter aus Pappe, die einzeln oder zu mehreren in hölzerne Behälter einzusetzen sind,
oder schichtweise mit Zwischenlagen aus Weichpappe in hölzerne Behälter.«

Im Abs. (3) daselbst wird im ersten Unterabsatz die Angabe »Ziffer 11 g)« ersetzt durch die Angabe »Ziffern 11 g) oder 11 h)«.

In **Randnummer 79** wird zweimal die Angabe »11 a) bis d), 11 f) und 11 g)« ersetzt durch die Angabe »11 a) bis d) und 11 f) bis h)«.

In **Randnummer 80** wird im Abs. (3) die Angabe »11 a) bis d), 11 f) und 11 g)« ersetzt durch die Angabe »11 a) bis d) und 11 f) bis h)«.

In **Randnummer 131**, Ziffer 5, wird hinter dem Worte »Kohlensäure« das Fußnotenzeichen †) angebracht und dazu als Fußnote gesetzt:

»†) Wie Kohlensäure ist auch das Löschmittel »*Dachlaurin*« zur Beförderung zugelassen. Die Gefäße (Stahlflaschen) tragen außer den für Kohlensäure vorgeschriebenen Gefäßzeichen (Rn. 145) in Farbaufschrift die Bezeichnung »Dachlaurin«, das Gewicht der Füllung und das Gewicht der gefüllten Flasche.«

In **Randnummer 147** wird hinter dem Wort »Äthan« das Fußnotenzeichen †) angebracht und dazu als Fußnote gesetzt:

»†) Werden zur Beförderung von Äthan Gefäße mit einem Versuchsüberdruck von 300 kg/cm² benutzt, so darf die Füllung 1 kg Flüssigkeit für je 2,90 *l* Fassungsraum nicht übersteigen.«

In der Fußnote zu **Randnummer 363** wird unter Buchst. a hinter den Worten »sämtlich in gepreßten und verschnürten Ballen,« eingeschaltet: »und Holzkohle in Stücken;«.

In **Randnummer 601**, Ziffer 9, wird folgende Bemerkung angefügt:

»**Bem.** Tierdrüsen und dergleichen, die in gefrorenem Zustande in Tiefkühlbehältern befördert werden, so daß ein Auftauen des Inhalts während der Beförderung ausgeschlossen ist, gelten nicht als Stoffe der Anlage C und sind somit den Vorschriften der Anlage C nicht unterstellt.«

In **Randnummer 609** wird im Abs. (5) unter Buchst. a hinter dem Worte »nachgibt« das Fußnotenzeichen *) angebracht und dazu als Fußnote gesetzt:

»*) Bis auf Widerruf werden für die Beförderung von Tierdrüsen Ziffer 9) in gedeckten Wagen folgende Verpackungen zugelassen:

a) Blechkannen mit Stechdeckel und Klammerverschluß (ohne Sicherheitsverschluß, der einem inneren Überdruck nachgibt). Die Gefäße dürfen nur bis zu ³/₄ ihres Fassungsvermögens gefüllt sein. In der heißen Jahreszeit ist außerdem, soweit es sich um Pankreas-(Bauchspeichel-)Drüsen handelt, ein die Gärung hemmendes Salz den Drüsen beizumischen.

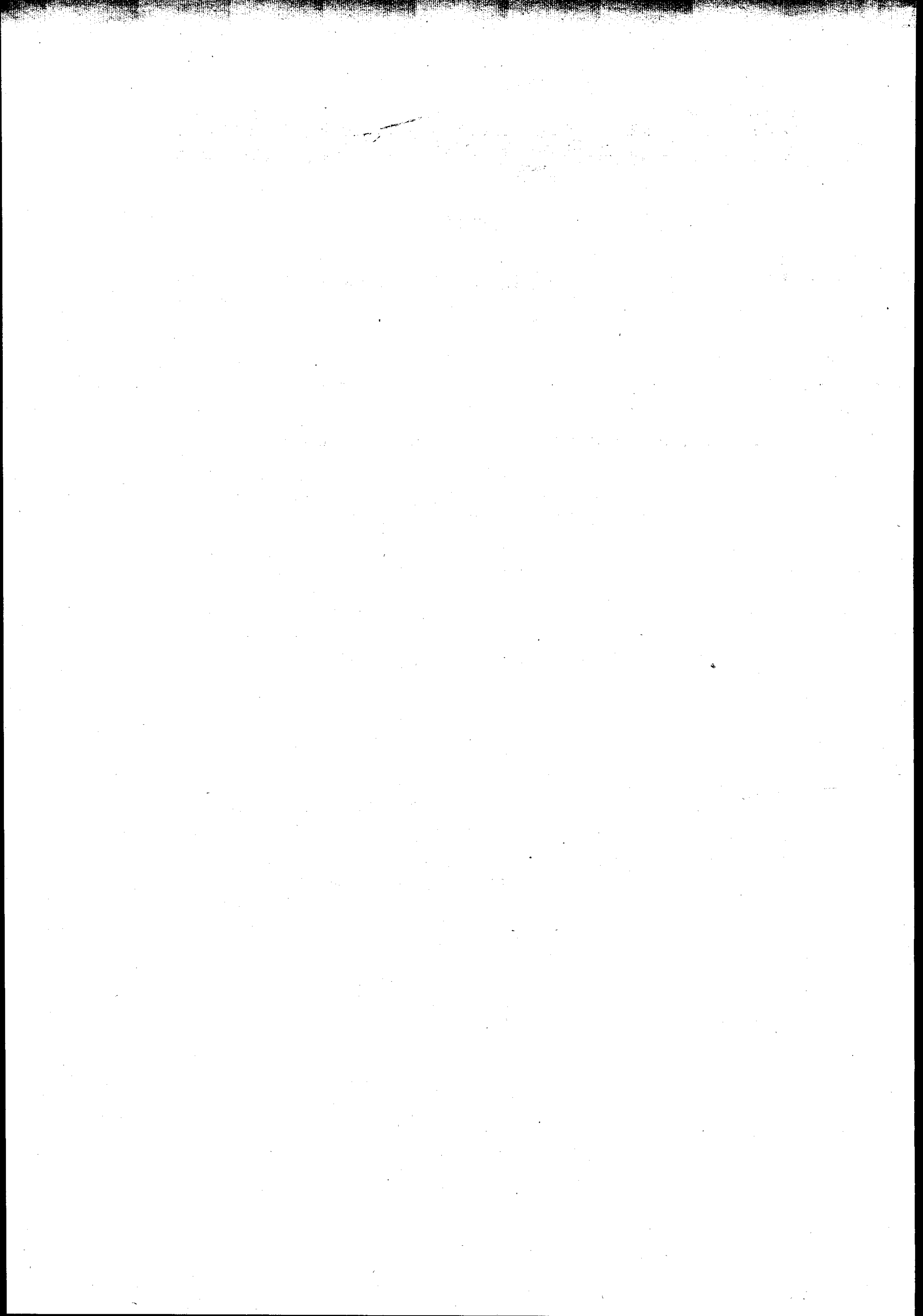
b) Holzkübel, die durch aufzunagelnde Deckel fest zu verschließen sind. Für Pankreas-(Bauchspeichel-)Drüsen sind doppelwandige Holzkübel zu verwenden, bei denen die Zwischenräume zwischen den inneren und den äußeren Wandungen (Böden und Seitendauben) mit einem Stoff auszufüllen sind, der etwa austretende Flüssigkeit aufsaugt.«

Berlin, den 8. November 1944.

Der Reichsverkehrsminister
Im Auftrag
Dr. Rau

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: halbjährlich für Teil I 5,40 *RM*, für Teil II 3,20 *RM*. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin C 2, Breite Str. 37 (Fernsprecher: 51 00 27 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.



# Reichsgesetzblatt

## Teil II

| 1944 | Ausgegeben in Berlin am 29. Dezember 1944 | Nr. 19 |
|---|---|---|

Inhalt



### Zweite Verordnung über außerordentliche Maßnahmen im Warenzeichenrecht.

**Vom 21. Dezember 1944.**

Auf Grund des § 4 der Verordnung über außerordentliche Maßnahmen im Warenzeichenrecht vom 23. November 1942 (Reichsgesetzbl. II S. 364) in Verbindung mit dem Erlaß des Führers über den totalen Kriegseinsatz vom 25. Juli 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 161) verordne ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei, dem Leiter der Partei-Kanzlei und dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung:

§ 1

(1) Anmeldungen von Warenzeichen auf Grund des Warenzeichengesetzes vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 134) werden nicht mehr angenommen.

(2) Die Verfahren zur Eintragung bereits angemeldeter Warenzeichen werden ausgesetzt. Der Lauf der Frist zur Einlegung der Beschwerde nach § 13 des Warenzeichengesetzes wird durch die Aussetzung nicht berührt.

§ 2

Warenzeichenanmeldungen, deren Bearbeitung eine Oberste Reichsbehörde in Wahrnehmung allgemeiner Belange verlangt oder für die die Bestimmungen des Artikels 6 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums in Anspruch genommen werden können, werden von den Vorschriften im § 1 nicht betroffen.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Reichsminister der Justiz bestimmt, wann sie außer Kraft tritt.

Berlin, den 21. Dezember 1944.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Thierack

## Vierte Bekanntmachung über Erleichterungen im gewerblichen Rechtsschutz für schwedische Staatsangehörige.

**Vom 6. Dezember 1944.**

Auf Grund des § 4 der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts vom 9. November 1940 (Reichsgesetzbl. II S. 256) wird bekanntgemacht, daß die Bestimmung im § 1 dieser Verordnung zugunsten schwedischer Staatsangehöriger bei der Anmeldung von Patenten angewendet wird, sofern die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Frist zur Inanspruchnahme des Prioritätsrechts, spätestens aber bis zum 30. Juni 1945 beantragt wird. Die Dauer der Patente, für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Prioritätsfrist gewährt wird, beginnt mit dem Tag, der auf den Ablauf der gewöhnlichen Prioritätsfrist folgt.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung für künftig eingehende und nach dem 30. Juni 1942 eingegangene Wiedereinsetzungsanträge, denen noch nicht stattgegeben worden ist, an die Stelle der Dritten Bekanntmachung über Erleichterungen im gewerblichen Rechtsschutz für schwedische Staatsangehörige vom 9. November 1943 (Reichsgesetzbl. II S. 410).

Berlin, den 6. Dezember 1944.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Klemm

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: halbjährlich für Teil I 5,40 RM, für Teil II 3,20 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin C 2, Breite Str. 37 (Fernsprecher: 51 00 27 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.